

Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien

GGO

Stand: 1. Juni 2009

Ergänzende Geschäftsordnung

des

Bundesministeriums für Gesundheit

zur Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien

(ErgGO zur GGO)

Stand: 17.03.2011

Dieses Dokument enthält die

Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)

und die

***Ergänzende Geschäftsordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zur
Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (ErgGO zur GGO).***

- Die ergänzenden Bestimmungen der ErgGO stehen direkt nach dem entsprechenden Paragraphen in *kursiver Schrift* und **blauer Farbe**.
- Im Inhaltsverzeichnis sind die Bestimmungen der ErgGO durch den Zusatz "Zu § ..." zu erkennen.
- Änderungen in der GGO oder der ErgGO werden zur besseren Übersicht **gelb hinterlegt** angezeigt.
- Die zu beachtenden, aktuellen [Hinweise und Informationen zur ErgGO](#) sind als Gesamtübersicht hier und in diesem Formular, direkt an der betreffenden Stelle, über Hyperlinks aufrufbar.

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL 1 ALLGEMEINES	11
§ 1 Geltungsbereich	11
<i>Zu § 1 Geltungsbereich</i>	11
§ 2 Gleichstellung von Frauen und Männern.....	11
<i>Zu § 2 Gleichstellung von Frauen und Männern</i>	11
KAPITEL 2 ORGANISATIONSGRUNDSÄTZE	11
§ 3 Ministerielle Aufgaben	11
<i>Zu § 3 Ministerielle Aufgaben</i>	12
<i>Zu Abs. 1</i>	12
§ 4 Grundsätze für die Organisation der Bundesministerien	12
§ 5 Elektronische Informations- und Kommunikationssysteme	12
KAPITEL 3 AUFBAUORGANISATION	13
§ 6 Leitung des Bundesministeriums	13
<i>Zu § 6 Leitung des Bundesministeriums</i>	13
<i>Zu Abs. 1</i>	13
§ 7 Gliederung der Bundesministerien; Geschäftsverteilung.....	13
<i>Zu § 7 Gliederung der Bundesministerien; Geschäftsverteilung</i>	14
<i>Zu Abs. 2</i>	14
<i>Zu Abs. 3</i>	14
§ 8 Abteilungen.....	14
§ 9 Referate.....	14
§ 10 Besondere Organisationsformen	15
<i>Zu § 10 Besondere Organisationsformen</i>	15
<i>Zu Abs. 2</i>	15
KAPITEL 4 FÜHRUNG, ARBEITSABLAUF	15
§ 11 Führung, Eigenverantwortung und Zusammenarbeit.....	15
<i>Zu § 11 Führung, Eigenverantwortung und Zusammenarbeit</i>	15
<i>Zu Abs. 1</i>	15
<i>Zu Abs. 3</i>	16
§ 12 Arbeitsablauf.....	16
<i>Zu § 12 Arbeitsablauf</i>	16

1. Vorlagen an die Leitung	16
2. Terminvorbereitungen für die Leitung	17
3. Beförderung der Geschäftssachen in farbigen Laufmappen	18
§ 13 Behandlung der Eingänge	18
Zu § 13 (einschl. Anlagen) Behandlung der Eingänge	18
Zu Abs. 1	18
Zu Abs. 2	19
Zu Abs. 3	20
§ 14 Anträge, Fragen und Beschwerden	21
§ 15 Beteiligung	22
Zu § 15 Beteiligung	22
Zu Abs. 1	22
1. Zusammenarbeit der Bonner und Berliner Arbeitseinheiten	22
2. Beteiligung in Organisationsangelegenheiten	22
3. Beteiligung der/s Haushaltsbeauftragten	22
4. Beteiligung des Rechtsreferates	22
5. Beteiligung in Angelegenheiten der Europäischen Union	22
6. Form der Zeichnung und Mitzeichnung von Entwürfen	23
7. Versendung von Personalsachen	23
8. Laufzettel bei besonders vertraulichem Inhalt des Entwurfs	24
9. Beteiligung des Personalrates	24
10. Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten	24
11. Einhaltung des Dienstwegs	24
Zu Abs. 2	24
§ 16 Schriftverkehr	24
Zu § 16 Schriftverkehr	24
§ 17 Zeichnungsbefugnis	24
Zu § 17 Zeichnungsbefugnis	25
Zu Abs. 1	25
Zu Abs. 2	26
§ 18 Zeichnungsform	26
Zu § 18 Zeichnungsform	27
Zu Abs. 3	27

KAPITEL 5 ZUSAMMENARBEIT 27

Abschnitt 1 Zusammenarbeit innerhalb der Bundesregierung.....27

§ 19 Zusammenarbeit der Bundesministerien	27
---	----

§ 20 Ressortübergreifende Ausschüsse für Angelegenheiten der Organisation sowie Information und Kommunikation	27
§ 21 Zusammenarbeit mit den Beauftragten der Bundesregierung, den Bundesbeauftragten sowie den Koordinatorinnen und Koordinatoren der Bundesregierung	27
<i>Zu § 21 Zusammenarbeit mit den Beauftragten der Bundesregierung, den Bundesbeauftragten sowie den Koordinatorinnen und Koordinatoren der Bundesregierung</i>	<i>28</i>
§ 22 Kabinettvorlagen	28
<i>Zu § 22 Kabinettvorlagen</i>	<i>28</i>
§ 23 Verfahren bei Kabinettvorlagen	29
<i>Zu §§ 22, 23, 51 Kabinettvorlagen und Verfahren bei Kabinettvorlagen</i>	<i>29</i>
<i>I. Geschäftsmäßige Behandlung eigener Kabinettsachen</i>	<i>29</i>
<i>A. Zuständigkeit und Beteiligung</i>	<i>29</i>
<i>1. Zuständigkeit</i>	<i>29</i>
<i>2. Beteiligung</i>	<i>29</i>
<i>3. Vorhabenmeldung, Zeitplanung</i>	<i>29</i>
<i>4. Kabinettzeitplanung</i>	<i>29</i>
<i>B. Fertigung der Kabinettvorlagen des BMG</i>	<i>30</i>
<i>1. Abfassung der Schreiben an die Chefin BK/den Chef BK</i>	<i>30</i>
<i>2. Eilbedürftige Gesetzesvorlagen</i>	<i>30</i>
<i>3. Termingebundene Kabinettvorlagen</i>	<i>30</i>
<i>4. Zustimmung des Bundesrates</i>	<i>30</i>
<i>5. Sprechzettel für den Regierungssprecher</i>	<i>30</i>
<i>6. Sprechvermerk für die Kabinettsitzung</i>	<i>31</i>
<i>7. Pressemitteilung</i>	<i>31</i>
<i>8. Aufbewahrung und Sicherung der Kabinettsachen</i>	<i>31</i>
<i>C. Vorlagen an die Leitung, Verteilung</i>	<i>31</i>
<i>1. Vorlage an die Leitung</i>	<i>31</i>
<i>2. Zustellung und Verteilung</i>	<i>31</i>
<i>D. Allgemeine Bestimmungen</i>	<i>32</i>
<i>1. Einspruch anderer Kabinettsmitglieder</i>	<i>32</i>
<i>2. Änderungen und Berichtigungen der verteilten Kabinettvorlage</i>	<i>32</i>
<i>3. Tischvorlagen</i>	<i>33</i>
<i>4. Kabinettausschusssachen</i>	<i>33</i>
<i>5. Personalangelegenheiten</i>	<i>33</i>
<i>II. Geschäftsmäßige Behandlung von Kabinettsachen der anderen Ressorts</i>	<i>33</i>
<i>A. Verwaltung, Verteilung, Federführung</i>	<i>33</i>
<i>1. Eingang und Erfassung</i>	<i>33</i>

2. Verteilung	33
3. Aufbewahrung und Beförderung	33
4. Federführung und Beteiligung	34
5. Vernichtung von Überstücken	34
B. Stellungnahme, Widerspruch	34
1. Form und Inhalt der Stellungnahme	34
2. Vorlagen der Stufe VS-Vertraulich oder höher	34
3. Vorlagen, die von der üblichen geschäftsmäßigen Behandlung ausgeschlossen sind	35
4. Widerspruch	35
III. Geschäftsmäßige Behandlung der Kabinettsachen nach Kabinettschluss	35
1. Ergebnisse der Beratungen	35
2. Umlauffristen, Umlaufbeschlüsse	35
§ 24 Unterrichtung des Bundeskanzleramtes	35
Zu § 24 Unterrichtung des Bundeskanzleramtes	35
§ 25 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	36
§ 26 Zusammenarbeit mit Dienststellen im Geschäftsbereich eines anderen Bundesministeriums und des Bundeskanzleramtes	36
Abschnitt 2 Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag	36
§ 27 Teilnahme an Sitzungen	36
Zu § 27 Teilnahme an Sitzungen	37
Zu Abs. 2	37
1. Sitzungen der Fraktionsgremien:	37
2. BT-A-G:	37
3. Sitzungen des Haushaltsausschusses	37
4. Sitzungen des Bundestages (Plenum):	37
§ 28 Große und Kleine Anfragen	37
Zu § 28 Große und Kleine Anfragen	38
§ 29 Mündliche und schriftliche Fragen	38
Zu § 29 Mündliche und schriftliche Fragen	38
§ 30 Zuleitung und Ausführung der Beschlüsse	39
§ 31 Anträge aus der Mitte des Deutschen Bundestages	39
§ 32 Unterrichtung des Deutschen Bundestages über Änderungen der Haushaltsentwicklung	39
Abschnitt 3 Zusammenarbeit mit dem Bundesrat und dem Vermittlungsausschuss	39
§ 33 Zusammenarbeit mit dem Bundesrat	39
Zu § 33 Zusammenarbeit mit dem Bundesrat	39
Zu Abs. 1	39

§ 34 Zusammenarbeit mit dem Vermittlungsausschuss.....	40
Abschnitt 4 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht	40
§ 35 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht	40
Zu § 35 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht	41
Abschnitt 5 Zusammenarbeit mit sonstigen Stellen	41
§ 36 Zusammenarbeit mit den Ländern	41
Zu § 36 Zusammenarbeit mit den Ländern	41
Zu Abs. 3.....	41
1. Verkehr zwischen Bundesministerien und nachgeordneten Landesbehörden sowie Körperschaften und Anstalten des Landesrechts	41
2. Abgabennachrichten	41
§ 37 Zusammenarbeit mit der Europäischen Union.....	42
§ 38 Zusammenarbeit mit fremden Staaten und internationalen Organisationen	42
Zu § 38 Zusammenarbeit mit fremden Staaten und internationalen Organisationen.....	42
1. Zuständigkeiten	42
2. Kurierwege.....	42
§ 39 Benutzung von Schriftgut durch Dritte.....	43
KAPITEL 6 RECHTSETZUNG.....	43
Abschnitt 1 Vorbereitung von Gesetzesvorlagen der Bundesregierung.....	43
§ 40 Unterrichtung des Bundeskanzleramtes	43
Zu § 40 Unterrichtung des Bundeskanzleramtes	43
§ 41 Interessenermittlung.....	43
Abschnitt 2 Aufbau von Gesetzesvorlagen der Bundesregierung.....	44
§ 42 Gesetzesvorlagen der Bundesregierung	44
Zu § 42 Gesetzesvorlagen der Bundesregierung	44
Zu Abs. 5.....	44
§ 43 Begründung.....	45
Zu § 43 Begründung	46
Abs. 1 Nr. 8.....	46
§ 44 Gesetzesfolgen	46
Zu § 44 Gesetzesfolgen	47
Abschnitt 3 Beteiligungen und Unterrichtungen.....	47
§ 45 Beteiligungen innerhalb der Bundesregierung.....	47

<i>Zu § 45 Beteiligungen innerhalb der Bundesregierung</i>	48
<i>Zu Abs. 1</i>	48
§ 46 Rechtssystematische und rechtsförmliche Prüfung	48
§ 47 Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden	48
<i>Zu § 47 Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden</i>	49
<i>Zu Abs. 1</i>	49
<i>Zu Abs. 2</i>	49
§ 48 Unterrichtung anderer Stellen	49
<i>Zu § 48 Unterrichtung anderer Stellen</i>	49
<i>Zu Abs. 1</i>	49
<i>Zu Abs. 2</i>	50
<i>Zu Abs. 3</i>	50
§ 49 Kennzeichnung und Übersendung der Entwürfe	50
<i>Zu § 49 Kennzeichnung und Übersendung der Entwürfe</i>	50
<i>Zu Abs. 2</i>	50
§ 50 Frist zur abschließenden Prüfung	50
Abschnitt 4 Behandlung von Gesetzentwürfen durch die Bundesregierung	50
§ 51 Vorlage an das Kabinett	50
<i>Zu § 51 Vorlage an das Kabinett</i>	51
§ 52 Einheitliches Vertreten der Gesetzesvorlagen; Formulierungshilfe für den Deutschen Bundestag und den Bundesrat	51
§ 53 Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates	51
<i>Zu § 53 Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates</i>	51
<i>Zu Abs. 1</i>	52
§ 54 Verfahren nach Artikel 113 des Grundgesetzes	52
§ 55 Verfahren nach Artikel 77 des Grundgesetzes	53
<i>Zu § 55 Verfahren nach Artikel 77 des Grundgesetzes</i>	53
§ 56 Gesetzesvorlagen des Deutschen Bundestages	53
§ 57 Gesetzesvorlagen des Bundesrates	53
<i>Zu § 57 Gesetzesvorlagen des Bundesrates</i>	54
Abschnitt 5 Ausfertigung und Verkündung der Gesetze	54
§ 58 Herstellung der Urschrift	54
§ 59 Ausfertigung	55
§ 60 Verkündung der Gesetze	55
§ 61 Prüfung und Berichtigung von Gesetzentwürfen und Gesetzen	55

Abschnitt 6 Vorbereitung, Ausfertigung und Verkündung der Rechtsverordnungen	56
§ 62 Rechtsverordnungen	56
§ 63 Initiativvorlagen des Bundesrates (Artikel 80 Absatz 3 Grundgesetz)	56
§ 64 Vorlagen an den Bundesrat	56
§ 65 Folgerungen aus dem Beschluss des Bundesrates.....	56
§ 66 Ausfertigung; Vorbereitung der Verkündung	57
§ 67 Herstellung der Urschrift	57
§ 68 Verkündung von Rechtsverordnungen.....	57
Abschnitt 7 Verwaltungsvorschriften.....	58
§ 69 Bezeichnung und Vorbereitung	58
§ 70 Aufbau und Vorlage von Verwaltungsvorschriften	58
<i>Zu § 70 Aufbau und Vorlage von Verwaltungsvorschriften</i>	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 71 Herstellung der Urschrift	58
Abschnitt 8 Völkerrechtliche Verträge und Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union.....	58
§ 72 Völkerrechtliche Verträge	58
§ 73 Verfahren bei Vertragsgesetzen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes und bei Verordnungen zu völkerrechtlichen Verträgen	59
§ 74 Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union	60
§ 75 Verfahren bei Gesetzen und Verordnungen zur Umsetzung von Rechtsakten und sonstigen für die Mitgliedstaaten verbindlichen Beschlüssen der Europäischen Union	60
Abschnitt 9 Veröffentlichung in den amtlichen Blättern.....	61
§ 76 Veröffentlichung in den amtlichen Blättern	61
KAPITEL 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	62
§ 77 Ergänzende Regelungen.....	62
§ 78 Anwendungsbereich.....	62
§ 79 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	63
ANLAGEN.....	64
Anlage 1 zu § 13 Absatz 2 GGO - Behandlung der Eingänge	64
I	Elektronische Eingänge
.....	64
II.....	Eingänge in Papierform
.....	64

Anlage 2 zu § 13 Absatz 2 GGO - Geschäftsgangvermerke	65
IPapiergebundene Vorgänge	
.....	65
II..... Elektronische Vorgänge	
.....	65
Anlage 3 zu § 42 Absatz 1 GGO - Vorblatt	66
Anlage 4 zu § 42 Absatz 2 GGO - Aufbau von Gesetzestexten	67
1..... Die Überschrift	
.....	67
2..... Die Eingangsformel	
.....	67
3.....Die Einzelvorschriften	
.....	67
4.....	67
Anlage 5 zu § 43 Absatz 1 Nr. 3 GGO - Prüfkatalog zur Feststellung von Selbstregulierungsmöglichkeiten ...68	
Anlage 6 zu § 45 Absatz 1, § 74 Absatz 5 GGO - Bei Gesetzgebungsverfahren sind zu beteiligen:	69
Anlage 7 zu § 74 Absatz 1 GGO - Verfahrensgrundsätze für die Subsidiaritäts- und	
Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die Bundesressorts	71
1..... Prüfraster	
.....	71
2..... Prüfverfahren	
.....	71
3.....Subsidiaritätsliste	
.....	72
Anlage 8 zu § 74 Absatz 1 GGO Prüfraster für die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung durch	
die Bundesressorts	73
I. Vorfragen:	73
II. Subsidiarität:	73
III. Verhältnismäßigkeit:.....	74
IV. Bei Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt:	74
V. Durchführung:	74
VI. Begründung:	74

Anlage 9 zu § 74 Absatz 2 und 3 GGO	75
I. Unterrichtung des Deutschen Bundestages	75
II. Stellungnahme des Deutschen Bundestages	77
III. Information über europäische Rechtsakte	77
IV. Verfahren vor den Europäischen Gerichten	77
V. Übergang zu Mehrheitsentscheidungen	77
VI. Beitritt und Vertragsrevision	78
VII. Zusammenarbeit zwischen Ständiger Vertretung und Verbindungsbüro des Deutschen Bundestages	78
VIII. Vertraulichkeit	78
IX. Schlussbestimmungen	78
Anlage 1	78
Anlage 2	79

Kapitel 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinsame Geschäftsordnung gilt für die Bundesministerien.
- (2) Die Gemeinsame Geschäftsordnung regelt Grundsätze für die Organisation der Bundesministerien, die Zusammenarbeit der Bundesministerien und mit den Verfassungsorganen sowie für den Geschäftsverkehr nach außen. Sie regelt die Mitwirkung bei der Rechtsetzung.

Zu § 1 Geltungsbereich

Die Ergänzende Geschäftsordnung gilt für das BMG. Sie enthält hausinterne Regelungen zu den einzelnen Paragraphen der GGO. Die ErgGO soll den Abstimmungs- und Entscheidungsprozess im BMG erleichtern, die Zusammenarbeit aller Beschäftigten des Hauses fördern und neuen Beschäftigten eine schnelle Einarbeitung ermöglichen. Die ErgGO ist in das Intranet des BMG eingestellt.

§ 2 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist durchgängiges Leitprinzip und soll bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien in ihren Bereichen gefördert werden (Gender-Mainstreaming).

Zu § 2 Gleichstellung von Frauen und Männern

Gender-Mainstreaming ist ein fortlaufender Prozess, mit dem alle Entscheidungen und Handlungen vorab in ihrer Auswirkung auf die Situation von Frauen und Männern überprüft werden. Bei diesem Prozess soll jede Planung, jedes Gesetzesvorhaben, jedes Programm, jedes Projekt und jede einzelne Maßnahme auf allen Ebenen und in allen Bereichen das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter einbeziehen. Dieser Prozess soll Bestandteil aller politischen Entscheidungsprozesse und Verwaltungsentscheidungen im BMG sein. Die Gleichstellungsbeauftragte fördert und überwacht die Gleichstellung im BMG im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Kapitel 2 Organisationsgrundsätze

§ 3 Ministerielle Aufgaben

- (1) Die Bundesministerien nehmen Aufgaben wahr, die der Erfüllung oder Unterstützung von Regierungsfunktionen dienen. Dazu zählen insbesondere die strategische Gestaltung und Koordination von Politikfeldern, die Realisierung von politischen Zielen, Schwerpunkten und Programmen, die internationale Zusammenarbeit, die Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren sowie die Wahrnehmung von Steuerungs- und Aufsichtsfunktionen gegenüber dem nachgeordneten Geschäftsbereich. Zu den wesentlichen Elementen der Führung und Kontrolle der Bundesverwaltung zählt die Fachaufsicht. Oberstes Ziel der Fachaufsicht ist ein rechtmäßiges und zweckmäßiges Verwaltungshandeln.¹ Die Ausrichtung auf ministerielle Kernaufgaben ist durch ständige Aufgabenkritik sicherzustellen.
- (2) Die Bundesministerien sollen Vollzugsaufgaben nur ausnahmsweise wahrnehmen, wenn es sich um Angelegenheiten von besonderer politischer Bedeutung handelt oder wenn eine

¹ Siehe hierzu: Grundsätze zur Ausübung der Fachaufsicht der Bundesministerien über den Geschäftsbereich in der jeweils geltenden Fassung (veröffentlicht im Intranet des Bundes).

andere Zuordnung nicht sachdienlich ist.

- (3) Die Bundesministerien haben ihre Aufgaben so wahrzunehmen, dass die Funktionsfähigkeit der Bundesregierung gewährleistet ist und sich nach außen ein einheitliches Erscheinungsbild ergibt.
- (4) Gleichartige Aufgaben, wie zum Beispiel aus dem Bereich der internen Servicebereiche, sollen zentral durch ein Ressort wahrgenommen werden, soweit dies zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

Zu § 3 Ministerielle Aufgaben

Zu Abs. 1

Auf die Grundsätze des BMG zur Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht im Intranet wird verwiesen.

Aufgabenkritik bedeutet die kritische Erhebung und Analyse aller in einer Organisationseinheit erledigten Aufgaben hinsichtlich Notwendigkeit, Zeitaufwand und Arbeitsablauf (Schnittstellen, überflüssige Arbeitsschritte). Aufgabenkritik ist Bestandteil der Aufgaben jeder Führungskraft; sie soll laufend erfolgen. Das Organisationsreferat unterstützt die Führungskräfte bei der Aufgabenkritik.

§ 4 Grundsätze für die Organisation der Bundesministerien

- (1) Die Bundesministerien gestalten ihre Organisation so, dass sie den sich ändernden gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen flexibel gerecht werden können.
- (2) Organisatorische Regelungen sollen die selbstständige, eigenverantwortliche sowie kosten- und qualitätsbewusste Wahrnehmung der Aufgaben unterstützen und gleichzeitig dazu beitragen, die Motivation und Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verbessern.
- (3) Die Bundesministerien betreiben eine an den aktuellen fachlichen Notwendigkeiten orientierte Organisations- und Personalentwicklung.
- (4) Es sind angemessen große Organisationseinheiten bei wenigen Hierarchieebenen zu bilden, deren Leitungsspannen nach Schwierigkeit und Umfang der Aufgaben zu bemessen sind.
- (5) Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung sollen auf der jeweiligen Bearbeitungsebene zusammengeführt werden.
- (6) Die Bundesministerien sollen Steuerungs- und Führungsinstrumente wie Leitbilder, Zielvereinbarungen, Controlling, Personal- und Qualitätsmanagement erproben und gegebenenfalls einführen. In geeigneten Bereichen ist eine Kosten- und Leistungsrechnung² einzuführen.
- (7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesministerien sollen durch Vorschläge an der Verbesserung der Organisation und der Arbeitsergebnisse mitwirken. Verbesserungsideen sind kontinuierlich zu fördern und umzusetzen

§ 5 Elektronische Informations- und Kommunikationssysteme

- (1) Die Bundesministerien schaffen die Voraussetzungen, um Informationen in elektronischer Form bereitzustellen, ressortübergreifend auszutauschen und zu nutzen.
- (2) Zur Gewährleistung einer geschützten elektronischen Kommunikation zwischen den

² KLR-Handbuch (Vorschriftensammlung-VSF-Bundesfinanzverwaltung H 90 01).

Bundesministerien wird eine sichere ressortübergreifende Kommunikationsinfrastruktur betrieben.

Kapitel 3 Aufbauorganisation

§ 6 Leitung des Bundesministeriums

- (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister leitet das Bundesministerium. Die Vertretung erfolgt durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär, bei mehreren Staatssekretärinnen oder Staatssekretären im jeweiligen Zuständigkeitsbereich, soweit nichts anderes geregelt ist. Die §§ 14 Absatz 3, 14a der Geschäftsordnung der Bundesregierung bleiben unberührt.
- (2) Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre leiten die Verwaltung und sind für die zielorientierte Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesministeriums verantwortlich. Sie entscheiden in Verwaltungsangelegenheiten in der Regel abschließend.
- (3) Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre vertreten sich innerhalb eines Bundesministeriums grundsätzlich gegenseitig. Für Parlamentarische Staatssekretärinnen oder Parlamentarische Staatssekretäre gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) Soweit keine Staatssekretärin oder kein Staatssekretär anwesend ist, erfolgt die Vertretung durch die zuständige Abteilungsleitung, wenn nichts anderes geregelt ist.

Zu § 6 Leitung des Bundesministeriums

Zu Abs. 1

Die Ministerin/der Minister wird hinsichtlich der Leitung des Ministeriums durch die /den Staatssekretär/in vertreten. Die Parlamentarischen Staatssekretäre/-innen unterstützen die Ministerin/den Minister in den von ihr/ihm festgelegten Aufgabenbereichen.

Die Abteilungsleitung wird durch den/die dienstälteste/n anwesende/n Unterabteilungsleiter/in vertreten.

Ebenso werden die Unterabteilungsleiter/innen durch den/die dienstälteste/n anwesende/n Referatsleiter/in vertreten.

Von den vorstehenden Vertretungsregeln können in der jeweiligen Abteilung/Unterabteilung abweichende Regelungen getroffen werden.

Die Bestellung zur stellvertretenden Referatsleiterin/zum stellvertretenden Referatsleiter erfolgt auf Antrag des Referates durch die Leitung der Abteilung Z zum Vergleich [siehe Personal- und Serviceportal unter dem Stichwort Vertreterbestellung oder angegebenem Link folgen.](#)

§ 7 Gliederung der Bundesministerien; Geschäftsverteilung

- (1) Die Bundesministerien gliedern sich grundsätzlich in Abteilungen und Referate. Die tragende Einheit im Aufbau der Bundesministerien ist in der Regel das Referat. Es hat die erste Entscheidung in allen Angelegenheiten, die ihm in seinem Zuständigkeitsbereich zugewiesen sind.
- (2) Zwischen den Referaten und innerhalb jedes Referats werden die Aufgabengebiete nach Sachzusammenhängen so gegliedert, dass die Zuständigkeit und die Verantwortung klar ersichtlich sind. Fachlich zusammenhängende Aufgaben sind in der Regel in einer Organisationseinheit wahrzunehmen. Die Verteilung der Aufgaben wird in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

- (3) Grundsätzlich soll niemand gleichzeitig in mehreren Referaten eingesetzt oder mehreren unmittelbaren Vorgesetzten zugeordnet werden. Unter Beachtung der tarif- und personalvertretungsrechtlichen Regelungen kann die Abteilungsleitung abweichend vom Geschäftsverteilungsplan Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten in einem anderen Referat der Abteilung einsetzen und ihnen andere gleichwertige Aufgaben übertragen. Die Übertragung kann abteilungsübergreifend erfolgen, wenn zwischen den beteiligten Abteilungsleitungen Einvernehmen besteht. Das Organisationsreferat und das Personalreferat sind zu beteiligen.
- (4) Der organisatorische Aufbau des Bundesministeriums ist zu veröffentlichen.

Zu § 7 Gliederung der Bundesministerien; Geschäftsverteilung

Zu Abs. 2

Jedes Referat regelt die interne Aufgabenverteilung.

Für EU- und internationale Angelegenheiten von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung und solche, an denen mehrere Fachabteilungen beteiligt sind, ist federführend - unter Beteiligung der Fachabteilungen – die jeweilige Arbeitseinheit der Unterabteilung für Europäische und Internationale Gesundheitspolitik zuständig. Alle anderen EU- und internationalen Angelegenheiten, die in den einzelnen Abteilungen anfallen, bearbeitet die jeweilige Abteilung. Die für Europäische und Internationale Gesundheitspolitik zuständige Unterabteilung in für das BMG relevanten Angelegenheiten ist zu beteiligen. Zur Beteiligung in EU-Angelegenheiten vgl. zu § 15 Nr. 6 ErgGO.

Im Zweifel trifft das Organisationsreferat für den jeweiligen Einzelfall die Entscheidung, welche Organisationseinheit für die (federführende) Bearbeitung zuständig ist. Für den konkreten Einzelfall ist die Entscheidung abschließend.

Zu Abs. 3

- 1. Grundsätzlich werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterhalb der Referatsleitungsebene schriftlich von der Abteilung Z einem Referat zugewiesen.*
- 2. Die abteilungsinterne Umsetzung durch die Abteilungsleitung erfolgt im Benehmen mit der Unterabteilungsleitung*
- 3. Umsetzungen nach Nr. 2 sind der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Abteilung Z ist umgehend zu unterrichten; ein Abdruck der Umsetzungsverfügung ist ihr zuzuleiten. Die Unterrichtung des Personalrats übernimmt Abteilung Z. Eine abteilungsinterne Umsetzung von Beschäftigten mit befristetem Arbeitsvertrag ist vorab mit dem Personalreferat abzustimmen.*

§ 8 Abteilungen

Eine Abteilung umfasst unter der Leitung einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters in der Regel mindestens fünf Referate. Unterabteilungen werden nur gebildet, wenn es sachlich notwendig ist; dafür werden in der Regel mindestens fünf Referate zusammengefasst.

§ 9 Referate

- (1) Das Referat umfasst in der Regel neben der Referatsleiterin oder dem Referatsleiter mindestens vier Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
- (2) Neben den Leitungs- und Führungsaufgaben soll die Referatsleitung herausgehobene Angelegenheiten des Referats selbst bearbeiten.

§ 10 Besondere Organisationsformen

- (1) Für bestimmte Aufgaben, insbesondere mit Bezug zur Leitung des Bundesministeriums, können Organisationseinheiten mit Stabsfunktion eingerichtet werden.
- (2) Für zeitlich befristete, komplexe Aufgaben, die einen übergreifenden Personaleinsatz erfordern, sind vorzugsweise Projektgruppen einzurichten. Leitung, Ziel, Kompetenzen sowie Personal- und Sachmittel sind in dem Projektauftrag festzulegen.
- (3) Die §§ 8, 9 Absatz 1 finden keine Anwendung.

Zu § 10 Besondere Organisationsformen

Zu Abs. 2

Bei der Einrichtung und Auflösung abteilungsübergreifender Projektgruppen sind das Organisationsreferat und das Personalreferat zu beteiligen, über die Einrichtung und Auflösung abteilungsinterner Projektgruppen sind diese Referate zu informieren.

Das Haushaltsreferat ist bei der Einrichtung abteilungsinterner und abteilungsübergreifender Projektgruppen zu beteiligen, sofern Haushaltsmittel benötigt werden.

Kapitel 4 Führung, Arbeitsablauf

§ 11 Führung, Eigenverantwortung und Zusammenarbeit

- (1) Vorgesetzte beteiligen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihres jeweiligen Verantwortungsbereichs an den Entscheidungen, die in der Organisationseinheit anfallen. Sie fördern den Leistungswillen, die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zur Übernahme von Verantwortung sowie die Kreativität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies kann insbesondere durch Personalführungsgespräche, Zielvereinbarungen, Mitarbeitergespräche und Konfliktmoderation geschehen.
- (2) Vorgesetzte tragen die Verantwortung für eine sachgerechte Aufgabenverteilung, den Ausgleich von Überbelastung oder Unterauslastung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die Arbeitsabläufe in ihrer Organisationseinheit.
- (3) Vorgesetzte führen regelmäßig Dienstbesprechungen mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch. Die Dienstbesprechungen dienen neben der Erfüllung der Leitungsaufgaben dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Koordinierung der Arbeit.
- (4) Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist für die sach- und zeitgerechte sowie wirtschaftliche Bearbeitung der übertragenen Aufgaben selbst verantwortlich und soll in den Angelegenheiten des zugewiesenen Aufgabengebietes initiativ und eigenständig arbeiten.
- (5) Alle Referatsangehörigen unterstützen einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie informieren einander über alle Angelegenheiten, die für die Aufgabenwahrnehmung und die Vertretung wichtig sind.

Zu § 11 Führung, Eigenverantwortung und Zusammenarbeit

Zu Abs. 1

Der kooperative Führungsstil im BMG findet u.a. Ausdruck in einer offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Wichtige Instrumente zur Förderung des hierfür erforderlichen Dialogs sind z.B. Mitarbeiter/innen-Vorgesetzten-Gespräche

oder Gespräche im Kontext der Leistungsbezahlung für Tarifbeschäftigte in denen losgelöst vom Tagesgeschäft die Aspekte der Zusammenarbeit, Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsaufgaben und des Arbeitsumfeldes sowie der beruflichen Entwicklung und Förderung des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin grundlegend erörtert werden.

Zu Abs. 3

Bei der Durchführung von Dienstbesprechungen ist den Teilzeitkräften und ihren Arbeitszeitmodellen Rechnung zu tragen, soweit dienstliche Belange dem nicht entgegen stehen. Entsprechendes gilt in Fällen, in denen Beschäftigte Telearbeit ausüben oder an einem anderen Dienort tätig sind.

§ 12 Arbeitsablauf

- (1) In den Arbeitsabläufen sind elektronische Verfahren soweit wie möglich zu nutzen.
- (2) Stand und Entwicklung der Vorgangsbearbeitung müssen jederzeit (im Rahmen der Aufbewahrungsfristen) aus den elektronisch oder in Papierform geführten Akten nachvollziehbar sein. Einzelheiten der Dokumenten- und Aktenverwaltung regelt die Registraturrechtlinie (RegR).

Zu § 12 Arbeitsablauf

1. Vorlagen an die Leitung

1. Für Leitungsvorlagen sind die Muster im PC unter [Datei-Neu-Leitungsvorlagen](#) zu nutzen.
2. Vermerke an die Leitung sind auf dem Dienstweg zuzuleiten. Ist ausnahmsweise eine parallele Zuleitung des Vermerks an verschiedene Leitungsmitglieder erforderlich, muss die parallele Zuleitung auf der ersten Seite des Vermerks erkennbar sein.
3. Folgevermerke an die Leitung in gleicher Sache sollen stets nur neue Entwicklungen enthalten. Ältere Vermerke werden in Kopie als Anlage beigelegt.
4. Anforderungen aus der bzw. für die Leitung erfolgen über die Abteilungsleitungen. Eilbedürftige Vorgänge werden direkt dem zuständigen Referat und parallel der Abteilungs- und Unterabteilungsleitung zugeleitet.
5. Vermerke an die Leitung werden grundsätzlich auf Ebene der Referatsleitungen unterschrieben. In jedem Fall wird der Leitung eine Reinschrift zugeleitet, d.h. eventuelle handschriftliche Korrekturen sind vor der Zuleitung an die Leitung in den Text zu integrieren.
6. Vorlagen mit Kabinett- und/oder Parlamentsbezug sind über das Parlament- und Kabinettsreferat und die Leitung des Leitungsstabes zu leiten. Entsprechende Vorlagen finden sich unter Word [Datei-Neu-Leitungsvorlagen-Kabinett](#).
7. Vorlagen mit Bezug zur Gesundheitsministerkonferenz, Amtschefkonferenz, der AOLG und sonstiger Fachministerkonferenzen, insbesondere der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, sind über das Referat "Verbindung zwischen Bund und Ländern" und die Leitung des Leitungsstabes zu leiten.
8. Vermerke, die auf Mitglieder der Leitung ausgezeichnet sind, werden über die Leitungsregistratur (L-Reg) zugeleitet. Dort werden sie erfasst und unmittelbar dem/der Staatssekretär/in vorgelegt. Nach Zeichnung des Originals durch den/die Staatssekretär/in werden die Kopien an die nach der Vorlage nachrichtlich zu Beteiligten von der Leitungsregistratur gefertigt und verteilt.
9. Briefentwürfe sind mit dem entsprechenden Briefkopf in einem getrennten Dokument zu erstellen und der Vorlage als Reinentwurf beizufügen. Dazu stehen die Briefköpfe der Leitungsmitglieder im PC unter [Datei-Neu-Leitungsvorlagen](#) zur Verfügung. Die Reinschrift wird

in den Leitungsbüros gefertigt und abgeschickt. Dazu sind die Briefentwürfe als Word-Dokumente per E-Mail an die Mail-Adressen der jeweiligen Abteilung im globalen Adressbuch („Ant-Ent-1“ für Entwürfe der Abteilung 1, „Ant-Ent-2“ für Entwürfe der Abteilung 2 usw.) zu senden, sobald sie als Vorlage die Abteilung verlassen. Diese Mail-Adressen sind ausschließlich für Antwortentwürfe zu verwenden. Die Betreff-Zeile in der E-Mail ist unbedingt auszufüllen.

10. Briefentwürfe sind kurz zu halten. Längere Ausführungen, insbesondere detaillierte Hinweise zu rechtlichen Fragen, sind als Anlage anzufügen. Im Brief ist auf die Anlage als „Stellungnahme aus der Fachabteilung“ hinzuweisen. Ein Muster für die Stellungnahme steht im PC unter Datei-Neu-Leitungsvorlagen-Anlage-Stellungen .dot zur Verfügung.
11. Für Schriftverkehr mit Bundestag und Bundesrat ist der Ratgeber des BMI für Anschriften und Anreden unter dem angegebenen Link zu beachten.
12. Schreiben von Abgeordneten werden grundsätzlich auf Leitungsebene beantwortet, sofern nicht Antwort auf Fachebene verfügt wird. Sollte eine sofortige Erledigung nicht möglich sein, z.B. in Fällen, in denen für die Beantwortung weitere Ermittlungen erforderlich sind, ist grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Eingang in den Abteilungen ein Zwischenbescheid durch die Abteilungsleitung zu erteilen. Die Abteilungsleitungsbüros sind für die Einhaltung der Fristen verantwortlich. Fristverlängerungen sind mit dem zuständigen Leitungsbüro abzustimmen.
13. Abgeordnete werden grundsätzlich gesiezt, auch wenn Mitglieder der Leitung in der 2. Person Singular angeschrieben wurden. Schreibt eine Ministerin/ein Minister bzw. eine Parlamentarische Staatssekretärin/ein Parlamentarischer Staatssekretär in ihrer/seiner Eigenschaft als Abgeordnete/r, erfolgt die Antwort an die Bundestagsadresse.
14. Feedback der Leitung erfolgt durch regelmäßige Abteilungsleitungsbesprechungen. Ferner wird die Reinschrift der Vermerks im Original (ggf. mit einem handschriftlichen Kommentar) an die Abteilungen zurückgesandt.

2. Terminvorbereitungen für die Leitung

1. Anforderungen zur Vorbereitung der Leitung für Sitzungen der parlamentarischen Gremien werden durch das Parlament- und Kabinettreferat an die federführende Abteilungsleitung (Bonn und Berlin), bei Eilbedürftigkeit direkt an das zuständige Referat und parallel an die Abteilungs- und Unterabteilungsleitung geleitet. Das federführende Fachreferat stellt ggf. die Beteiligung weiterer Referate und/oder weiterer Ressorts sicher. Ergeben sich Abweichungen in der Federführung ist die Anforderung unverzüglich an das zuständige Referat weiterzuleiten und das Parlament- und Kabinettreferat zu unterrichten.
2. Auch die Vorbereitungen für andere Leitungstermine werden stets von einem Referat (LS 3) koordiniert. Das koordinierende Referat holt die ggf. erforderlichen Zulieferungen aus anderen Referaten/Abteilungen ein und legt der Leitung eine gebündelte Vorbereitung auf dem Dienstweg vor.
3. Abgabefrist ist eine Woche vor Termin, spätere Abgabe ist nur nach Absprache mit dem zuständigen Leitungsbüro möglich. Die Leitung teilt vereinbarte Termine schnellstmöglich den fachlich betroffenen Abteilungen mit.
4. Für Terminvorbereitungen ist ein Deckvermerk zu erstellen, der folgendes enthält:
 - Ziel des Termins,
 - Kernbotschaft (wenn sachgerecht, knapper Gesprächsführungsvorschlag),
 - Information zum zeitlichen und organisatorischen Ablauf sowie zum Teilnehmerkreis und

- *eine Übersicht über eventuelle Anlagen (grundsätzlich sollen Anlagen auf ein Minimum begrenzt werden).*

3. Beförderung der Geschäftssachen in farbigen Laufmappen

Es sind zu verwenden:

- 1. gelbe Mappen für Sofort-Sachen, (Die gelben Laufmappen tragen den Aufdruck „Sofort auf den Tisch - Weiter von Hand zu Hand“. Sie sind nur dann einzusetzen, wenn die Dringlichkeit des Vorgangs die Weitergabe von Hand zu Hand (i.d.R. durch Sonderboten) erforderlich macht. Fällt der Grund hierfür weg, ist eine andersfarbige Mappe zu verwenden. Dies gilt besonders für den Rücklauf eines Vorgangs, bei dem anfangs der Einsatz einer gelben Mappe geboten war.)*
- 2. rote Mappen für Eil-Sachen (Rote Laufmappen sind für besonders eilbedürftige Geschäftsvorgänge einzusetzen. Diese sollen bevorzugt bearbeitet werden.)*
- 3. grüne Mappen für Ministersachen,*
- 4. orange Mappen für Kabinettsachen,*
- 5. beige Mappen mit rotem Rand und Aufdruck „Fragestunde“ für schriftliche und mündliche Fragen,*
- 6. lila Mappen für eilige Kassensachen,*
- 7. blaue Mappen für Drucksachen,*
- 8. graue Mappen für alle übrigen Sachen.*

Für die Kennzeichnung der Laufmappen, in denen Verschlussachen (VS) aufbewahrt oder befördert werden, gilt § 16 der VS-Anweisung (VSA).

§ 13 Behandlung der Eingänge

- (1) Eingänge sind alle Dokumente, die dem Bundesministerium elektronisch oder in Papierform zugeleitet werden.
- (2) Eingänge sind nach Anlage 1 zu behandeln und unmittelbar der Leitung der zuständigen Organisationseinheit zuzuleiten, soweit nichts anderes bestimmt wird. Diese entscheidet über die Unterrichtung und Beteiligung ihrer Vorgesetzten und leitet die Eingänge so schnell wie möglich der Bearbeiterin oder dem Bearbeiter zu. Auf Eingängen können Vermerke zum Geschäftsgang gemäß Anlage 2 angebracht werden.
- (3) Der Leitung des Bundesministeriums sind insbesondere vorzulegen:
 1. Eingänge von grundsätzlicher politischer Bedeutung,
 2. Schreiben von Abgeordneten des Deutschen Bundestages,
 3. Schreiben von Abgeordneten des Europäischen Parlaments oder eines Landtages.

Zu § 13 (einschl. Anlagen) Behandlung der Eingänge

Zu Abs. 1

Die

Empfehlungen des Ausschusses für Organisationsfragen zum behördenübergreifenden E-Mail

sind über den angegebenen Link abrufbar oder wie gewohnt im Intranet des BMG unter dem Stichwort GGO – Hinweise und Informationen zur ErgGO.

Besonders auf die formale Gestaltung der E-Mail wird hier noch einmal hingewiesen.

- **Adressen**

Die E-Mail muss Angaben zu Absender und Empfänger erkennen lassen.

- **Betreff**

– Zu jeder E-Mail soll ein sachgerechter und aussagekräftiger Betreff angegeben werden.

– Der Betreff einer E-Mail sollte – abweichend von den Vorgaben bei Schreiben in Papierform – gegebenenfalls auch sinnvolle Angaben zur Dringlichkeit bzw. Bedeutung der Angelegenheit (z.B. Bearbeitungs- und Reaktionsfristen) enthalten.

➤ Bearbeitungs- und Reaktionszeiten sollten immer angegeben werden. Wenn sie nicht schon, bereits im Betreff enthalten sind, sollten sie im Text angegeben werden.

- **Unzuständigkeit des Empfängers**

– Ist eine E-Mail an einen fachlich unzuständigen Empfänger gerichtet, so weist der Empfänger den Absender unverzüglich darauf hin.

Zu Abs. 2

1. Die Regelung des Posteingangs und Postlaufs in den Abteilungen bleibt den Abteilungsleitungen vorbehalten.
2. Für elektronische Post (E-Mails), die im Referatspostfach oder im persönlichen Benutzerbriefkasten eines Referatsangehörigen eingeht, gilt § 13 Abs. 2 GGO.

E-Mails an die zentrale Poststelle werden dort insbesondere auf Vollständigkeit der Adressaten-Anschrift geprüft. Vollständige E-Mails werden von dort in der Regel als E-Mail

- an das Vorzimmer der zuständigen Abteilungsleitung oder
- an das zuständige Referat weitergeleitet (vgl. Nr. 1).

In jedem Referat wird ein Referatspostfach unter der Referatsbezeichnung eingerichtet. Die elektronischen Referatsbriefkästen sind mehrmals täglich auf Eingänge zu überprüfen. Dies ist durch organisatorische Regelungen innerhalb der Referate sicherzustellen. Alle Referatsangehörigen können auch E-Mails unter der Referatsbezeichnung absenden. Dies verhindert einerseits, dass beim Geschäftsverkehr nach außen die persönliche Benutzeradresse der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters preisgegeben werden muss und ermöglicht andererseits, dass Antworten im Referatspostfach eingehen, für das eine regelmäßige und zeitnahe Überprüfung auf Eingänge referatsintern zu regeln ist.

Grundsätzlich sind im Adressfeld einer E-Mail in der mit „An:“ bezeichneten Zeile nur organisations- und funktionsbezogene Adressen (z. B. Referatspostfächer) zu verwenden. Personenbezogene Adressierung ist grundsätzlich der mit „Cc:“ bezeichneten Zeile vorbehalten.

Zu dienstlichen Zwecken erhobene bzw. verarbeitete Daten sollen im Hinblick auf die Datensicherheit nur in Ausnahmefällen an E-Mail-Adressen außerhalb des IVBB - z.B. an die private E-Mail-Adresse - weitergeleitet werden. Eine Weiterleitung von Personaldaten oder von Daten, die "VS - Nur für den Dienstgebrauch" oder höher eingestuft sind an private E-Mail- Adressen ist untersagt. Im Übrigen sind die Regelungen der VSA zu beachten.

3. Die jeweiligen Geschäftsgangvermerke zur Bezeichnung der Leitungsmitglieder sind über den angegebenen Link abrufbar oder wie gewohnt im Intranet des BMG unter dem Stichwort GGO – Hinweise und Informationen zur ErgGO.
4. Die Anbringung der jeweiligen Geschäftsgangvermerke durch die Ministerin/den Minister oder die Staatssekretäre bedeuten den Vorbehalt der Zeichnung des die Sache abschließenden Entwurfes mit Zeichnungsbefugnis für den Vertreter.

Es bedeuten ferner:

b.R. = bitte Rücksprache (möglichst innerhalb von drei Tagen)

f.R. = fernmündliche Rücksprache

GG = zum Geschäftsgang

z.U. = zur Unterschrift

^ = vor Abgang demjenigen vorzulegen, der diesen Geschäftsgangvermerk angebracht hat.

Doppelkreuz mit Farbstift (#) = Vorbehalt der Zeichnung des die Sache abschließenden Entwurfs mit Zeichenbefugnis für die Vertreterin oder den Vertreter

n.R. = nach Rückkehr

U.R. = urschriftliche Rückgabe

/ (ausgedruckt am Zeilenanfang) = Hinweis auf beigefügte Anlage.

5. Alle persönlichen Eingänge, die die Ministerin/der Minister, die Parlamentarische Staatssekretärin/der Parlamentarische Staatssekretär und die Staatssekretärin/der Staatssekretär in den Geschäftsgang geben, sind vom Vorzimmer grundsätzlich dem Posteingang zuzuleiten. Sie sind wie die übrigen Eingänge zu behandeln.
6. Die Abteilungen sind für eine lückenlose Registrierung der Petitionen in ihrem Zuständigkeitsbereich und der Petitionen, bei denen sie die Federführung innehaben, verantwortlich. Qualitätssicherung und Fristenkontrolle erfolgen in den Abteilungen. Die Schlusszeichnung der Stellungnahmen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages erfolgt ausschließlich durch die Abteilungsleitung. Hierzu ist ausschließlich die im PC vorhandene Dateivorlage "Petition" zu verwenden. Das Fachreferat holt ggf. erforderliche Mitzeichnungen anderer Referate vorab ein. Bei besonderer politischer Bedeutung bzw. Leistungsrelevanz, ist die Freigabe der Stellungnahme durch die Leitung einzuholen. Wurden Vorgänge dem BMG zur Bewertung überwiesen, erfolgt die Schlusszeichnung durch die/den jeweils zuständige Parlamentarische Staatssekretärin/Parlamentarischen Staatssekretär.

Zu Abs. 3

7. Schreiben von Mitgliedern des Deutschen Bundestages an Leitungsmitglieder (Minister(in), Parlamentarische(r) Staatssekretär/-in, Staatssekretär/-in) sind diesen sofort zuzuleiten. Sie sind unverzüglich dem/der zu ständigen Abteilungsleiter/in zuzuleiten, wenn sie nicht an Leitungsmitglieder persönlich gerichtet sind bzw. diesen wegen ihrer besonderen Bedeutung vorgelegt werden müssen; das gleiche gilt für Eingänge, die an eine Referatsleitung persönlich gerichtet sind. Kann ein Eingang nicht umgehend sachlich abschließend beantwortet werden, ist kurzfristig ein Zwischenbescheid zu erteilen und bei unvorhergesehen längerer Bearbeitungszeit in angemessener Frist zu wiederholen.
8. In wichtigen Fällen sowie bei Antworten auf an die Ministerin/den Minister gerichtete

Schreiben erfolgt die Schlusszeichnung durch die Ministerin/den Minister oder die Parlamentarische Staatssekretärin/den Parlamentarischen Staatssekretär, sofern diese verhindert sind, durch die/den Staatssekretär/-in. Die Antwortentwürfe sind auf dem Dienstweg vorzulegen.

Andere Schreiben an Mitglieder des Deutschen Bundestages unterschreibt die Abteilungsleitung, soweit diese nicht der Unterabteilungsleitung oder der Referatsleitung die Beantwortung eines an die Abteilungsleitung persönlich gerichteten Briefes überlassen.

9. *Schreiben an die Mitglieder des Deutschen Bundestages sind stets mit Anrede, Schlussformel und eigenhändiger Unterschrift vorzusehen. Die Anschrift lautet:*

Mitglied des Deutschen Bundestages

Frau .../Herrn ...

(keine Straßenangabe erforderlich)

11011 Berlin

10. *Schreiben an Ausschüsse des Deutschen Bundestages sind grundsätzlich an die/den Ausschussvorsitzende(n) zu richten. Die Anschrift lautet:*

Vorsitzende(n) des Ausschusses für ...

des Deutschen Bundestages

Frau .../Herrn ..., MdB

+(keine Straßenangabe erforderlich)

11011 Berlin

Schreiben sind der Ministerin/dem Minister oder den Parlamentarischen Staatssekretären bzw. dem/der Staatssekretär/in zur Schlusszeichnung vorzulegen.

§ 14 Anträge, Fragen und Beschwerden

- (1) Anträge, Fragen und Beschwerden sind so schnell und so einfach wie möglich zu erledigen. Erfordert die Antwort einen Zeitraum von mehr als vier Wochen, ist eine Zwischennachricht zu erteilen.
- (2) Bei Beschwerden über ein Verwaltungshandeln ist das Antwortschreiben vor Abgang der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten vorzulegen.
- (3) Privatpersonen kann zu Sachfragen (Bürgeranfragen) formlos Auskunft gegeben werden. Besteht bei mündlichen Auskünften die Gefahr von Missverständnissen, so ist auf die Möglichkeit einer schriftlichen Anfrage zu verweisen. Bestehen bei elektronischen Anfragen Zweifel an der Identität der Person, die Auskunft erbeten hat, so ist auf den Postweg zu verweisen. Anfragen, die offensichtlich anonym oder unter einem Pseudonym erfolgen, sind grundsätzlich nicht zu beantworten. Rechtsauskünfte, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordern, dürfen grundsätzlich nicht erteilt werden.
- (4) Fragen von Medien sind an das Pressereferat zu verweisen.

§ 15 Beteiligung

- (1) Betrifft ein Vorgang mehrere Organisationseinheiten, so sind diese von der federführenden Organisationseinheit rechtzeitig zu beteiligen. Federführend ist die Organisationseinheit, die nach dem Geschäftsverteilungsplan überwiegend zuständig oder im Einzelfall bestimmt worden ist. Im Zweifel stellt das Organisationsreferat die Zuständigkeit fest.
- (2) Die federführende Organisationseinheit entscheidet über Art und Umfang der Beteiligung, soweit sich dies nicht aus anderen Regelungen ergibt.
- (3) Bei umfangreichen Texten ist anzugeben, zu welchen Punkten die Beteiligung erfolgt.
- (4) Beteiligung in Form von Mitzeichnung ist auf Vorgänge von Bedeutung zu beschränken. Durch Mitzeichnung wird die fachliche Verantwortung für den vertretenen Aufgabenbereich übernommen.
- (5) Aus dem Vorgang muss sich ergeben, welche Organisationseinheiten ihn bearbeitet, mitgezeichnet und gezeichnet haben.

Zu § 15 Beteiligung

Zu Abs. 1

Die federführende Organisationseinheit hat zu beteiligende Organisationseinheiten unter Beachtung von § 15 Abs. 3 GGO möglichst so rechtzeitig einzubeziehen, dass diesen hinreichend Zeit zur Mitzeichnung verbleibt.

1. Zusammenarbeit der Bonner und Berliner Arbeitseinheiten

Mitzeichnungen zwischen dem Bonner und Berliner Dienstsitz sollen per Fax oder per E-Mail eingeholt werden, um die Abstimmung von Vorlagen zu beschleunigen und den mehrfachen Transport von Vorlagen zwischen beiden Dienstsitzen zu vermeiden. Auf handschriftliche (z.B. bereits vorliegende Mitzeichnungen) oder sonstige relevante, aber nicht in Dateiform beigefügte Informationen ist in der E-Mail hinzuweisen. Die per E-Mail gegebene Mitzeichnung ist auszudrucken und zum Vorgang zu nehmen.

2. Beteiligung in Organisationsangelegenheiten

Bei Organisationsmaßnahmen, die den nachgeordneten Bereich betreffen, werden die Fachreferate durch das Organisationsreferat beteiligt. Bei Anordnungen der Fachreferate, die Auswirkungen auf die Organisation des nachgeordneten Bereichs haben könnten, ist das Organisationsreferat zu beteiligen.

3. Beteiligung der/s Haushaltsbeauftragten

Die frühzeitige Beteiligung der/s zuständigen Beauftragten für den Haushalt gemäß § 9 BHO bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung ist sicherzustellen.

4. Beteiligung des Rechtsreferates

Bei Gesetzgebungsvorhaben ist das Rechtsreferat im Bedarfsfalle hinsichtlich verfassungsrechtlicher und rechtförmlicher Fragen sowie hinsichtlich der Gesetzesfolgenabschätzung und des Bürokratieabbaus zu beteiligen. Ebenso gilt dies bei Sachverhalten zum Stichwort Bürokratieabbau und Gesetzesfolgenabschätzung.

5. Beteiligung in Angelegenheiten der Europäischen Union

Weisungen des BMG für Verhandlungen in Ratsarbeitsgruppen (RAG) oder im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) werden vom federführenden Fachreferat im Rahmen

leitungsgebilligter Grundpositionen unter Beteiligung des Referates "EU-Koordinierung" BMG-intern und ggf. interministeriell abgestimmt und entweder vom federführenden Referat selbst in der Ratsarbeitsgruppe vertreten oder durch das Referat "EU-Koordinierung" für die Befassung in der RAG oder im AStV zusammengestellt und weitergeleitet.

Weisungsbeiträge, die Fachreferate im BMG zu Verhandlungen erstellen, die in Ratsarbeitsgruppen oder im AStV in der Federführung anderer Ressorts stattfinden, sind vom Referat "EU-Koordinierung, allgemeine Angelegenheiten der EU" mitzeichnen zu lassen. Falls dies aus Zeitgründen nicht möglich ist, sind die Weisungsbeiträge zeitgleich mit der Weiterleitung an das federführende Ressort dem Referat "EU-Koordinierung" zur Kenntnis zu geben.

Schreiben des BMG an Einrichtungen der EU, insbesondere an Abgeordnete des Europäischen Parlaments, an Mitglieder der Europäischen Kommission, an Generaldirektoren oder Direktoren oder Stellungnahmen zu Konsultationen der Europäischen Kommission sowie Schreiben mit EU-Bezug an Regierungen anderer Staaten, sind immer durch das Referat "EU-Koordinierung" mitzuzeichnen. Hiervon ausgenommen ist Schriftwechsel im Rahmen des administrativen Vollzugs von EU-Recht.

Schriftliche Stellungnahmen des BMG zu EU-Themen gegenüber anderen Ressorts, gegenüber dem Bundestag und dem Bundesrat sind durch das Referat "EU-Koordinierung" immer mitzuzeichnen; Stellungnahmen gegenüber einzelnen Ländern, Verbänden, vergleichbaren Einrichtungen oder Einzelleisendern dann, wenn sie wesentliche EU-Aspekte betreffen. Stellungnahmen für den Bundestag werden diesem, zugleich dem Bundesrat, vom Parlamentsreferat zugeleitet.

Unterrichtungen gemäß EUZBBG bzw. EUZBLG werden vom federführenden Referat – nach Anforderung und unter Beteiligung des Referates "EU-Koordinierung" – abgestimmt und fristgerecht dem Parlament- und Kabinetttreferat zur Übermittlung an Bundestag und zugleich Bundesrat zugeleitet. Einzelheiten des hausinternen Verfahrensablauf werden in einer gesonderten Handreichung niedergelegt.

Auskünfte, die im Umfeld von Beschwerde-, Pilot- und Vertragsverletzungsverfahren sowie in anhängigen Verfahren vor den Europäischen Gerichten gegenüber anderen Ressorts, insbesondere gegenüber dem prozessbevollmächtigten BMWi, BMJ oder gegenüber Beschäftigten der Europäischen Kommission gegeben werden, sind mit dem Referat "Justizariat, Europarechtliche Angelegenheiten" abzustimmen. Dieses Verfahren ist auch bei Anfragen Dritter anzuwenden. Auf Auskunftersuchen und Mahnschreiben sowie mit Gründen versehene Stellungnahmen der Europäischen Kommission sind fachliche Antwortbeiträge dem Referat "Justizariat, Europarechtliche Angelegenheiten" zur weiteren Bearbeitung zu übermitteln.

Das Referat "Justizariat, Europarechtliche Angelegenheiten" ist im Zweifelsfall vorab zu beteiligen, wenn legislative Vorhaben oder darin enthaltene Einzelregelungen in der Federführung des BMG auf ihre Übereinstimmung mit dem recht der Europäischen Union geprüft werden müssen. (s. § 43 Abs. 1 Nr. 8 GGO)

6. Form der Zeichnung und Mitzeichnung von Entwürfen

Am Schluss des Entwurfs sind von rechts nach links Spalten für etwaige Mitzeichnungen vorzusehen. Das federführende Referat zeichnet als Erstes ganz rechts. Im Übrigen ergibt sich die Reihenfolge aus der Zweckmäßigkeit; sie kann daher von Fall zu Fall wechseln.

Bei besonderer Dringlichkeit und wenn eine große Zahl von Organisationseinheiten mitzeichnen muss, kann die Mitzeichnung getrennt und/oder telefonisch bzw. per E-Mail/Fax erfolgen. Die getrennte bzw. telefonische Mitzeichnung/Mitzeichnung per E-Mail/Fax ist im Entwurf kenntlich zu machen.

Nach getrennter bzw. telefonischer Mitzeichnung soll ein Reinentwurf gefertigt werden, in dem auf die Mitzeichnungen verwiesen wird.

7. Versendung von Personalsachen

Bei der hausinternen Versendung von Entwürfen und Vorgängen in Personalangelegenheiten ist sicherzustellen, dass nur Befugte von diesen Kenntnis nehmen können. Verschlussstreifen für die

Versendung von Personalsachen können unter Word ([Datei neu- Verschluss-Personal](#)) ausgedruckt werden.

8. Laufzettel bei besonders vertraulichem Inhalt des Entwurfs

Bei Entwürfen und Vorgängen mit besonders vertraulichem Inhalt (z.B. Disziplinarangelegenheiten) ist der Verschlussmappe ein Laufzettel beizufügen. Der Laufzettel ist nach Abschluss der Angelegenheit mit dem Entwurf zu den Akten zu nehmen. Ein Muster für den Laufzettel ist unter [Datei-Neu-Vordrucke- Orga-Laufzettel.dot](#) im PC eingestellt.

9. Beteiligung des Personalrates

Die Beteiligung des Personalrates erfolgt durch Abteilung Z . Die Entwürfe der Beteiligungsschreiben sind grundsätzlich dem Personalreferat vom federführenden Referat mit der Bitte um Zuleitung zu übersenden. Die Art der Beteiligung soll angegeben werden.

10. Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte ist nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleIG) zu beteiligen. Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten bei der Besetzung von Gremien nach § 19 Abs. 2 BGleIG erfolgt durch das Organisationsreferat (vgl. hierzu [Hausanordnung Nr. 4/2007](#)).

11. Einhaltung des Dienstwegs

Im gesamten mündlichen und schriftlichen Dienstverkehr ist zum Zwecke eines geordneten und flüssigen Verwaltungsablaufs grundsätzlich der Dienstweg einzuhalten.

Zu Abs. 2

Erfolgt die Beteiligung per E-Mail, ist das Beteiligungsschreiben nebst Anlagen an das Referatspostfach des zu beteiligenden Referates zu senden.

§ 16 Schriftverkehr

- (1) Der Schriftverkehr nach außen wird unter der amtlichen Behördenbezeichnung geführt. Bei gemeinsamen Schreiben mehrerer Bundesministerien sind die beteiligten Bundesministerien in der amtlichen Reihenfolge anzugeben.
- (2) Schreiben müssen präzise, inhaltlich vollständig, verständlich und höflich sein.
- (3) Der elektronische Schriftverkehr zwischen den Bundesministerien erfolgt über die nach § 5 Absatz 2 betriebene Kommunikationsinfrastruktur.

Zu § 16 Schriftverkehr

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Schriftverkehrs sind die im PC vorhandenen Dokumentvorlagen zu nutzen.

Der zu beachtende [Ratgeber des BMI für Anschriften und Anreden](#) ist hier abrufbar oder wie gewohnt im Intranet des BMG unter dem Stichwort GGO – Hinweise und Informationen zur ErgGO.

§ 17 Zeichnungsbefugnis

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeichnen die von ihnen verfassten Schriftstücke grundsätzlich selbst. Vorgesetzte zeichnen, soweit dies in Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben ist, es sich aus der Bedeutung der Sache ergibt oder soweit sie sich die Zeichnung in besonderen Fällen vorbehalten haben.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, zeichnet die Bundesministerin oder der Bundesminister

Schreiben von grundsätzlicher Bedeutung sowie Vorlagen oder wichtige Mitteilungen an

1. Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland, der Länder und ausländischer Staaten,
2. andere Mitglieder der Bundesregierung.

Zu § 17 Zeichnungsbefugnis

Zu Abs. 1

Hinsichtlich der Zeichnung von Vorlagen an die Leitung vgl. die Anmerkungen [zu § 12 - Vorlagen an die Leitung - Nr. 5 ErgGO](#).

Referentinnen und Referenten, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie Bürosachbearbeiterinnen und Bürosachbearbeiter sind befugt, für das ihnen zugewiesene Aufgabengebiet zu zeichnen und mitzuzeichnen, wenn sie mindestens 6 Monate Aufgaben dieses Dienstpostens wahrgenommen haben. Einer schriftlichen Erteilung der Zeichnungsbefugnis bedarf es in diesen Fällen nicht.

Soll die Frist von sechs Monaten im Einzelfall verkürzt werden, so entscheidet darüber die Abteilungsleitung auf Antrag der Referatsleitung. Die betroffene Mitarbeiterin oder der betroffene Mitarbeiter erhält hiervon Kenntnis; das Personalreferat ist schriftlich zu verständigen.

Soll die Frist von sechs Monaten im Einzelfall verlängert werden, so hat die Referatsleitung dies rechtzeitig bei der Abteilungsleitung zu beantragen. Die Fristverlängerung ist der betroffenen Mitarbeiterin oder dem betroffenen Mitarbeiter mitzuteilen; das Personalreferat ist schriftlich zu verständigen. Soll die Frist auf mehr als 12 Monate verlängert werden, so ist die Angelegenheit vorher mit der Abteilung Z zu erörtern.

Die Zeichnungsberechtigten haben stets zu prüfen, ob die Zeichnung durch den Vorgesetzten wegen der Bedeutung der Sache angezeigt ist.

Die Referatsleitung kann sich die Kenntnisnahme der Entwürfe vor Abgang im Einzelfall oder generell vorbehalten.

Zeichnung von Kassenanweisungen (Anordnungsbefugnis nach Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 34 Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)).

Kassenanweisungen zeichnet nur, wer befugt ist. Die hierzu befugten Personen sind unter diesem Link, [Befugnis zur Zeichnung von Kassenanweisungen](#) oder wie gewohnt im Intranet des BMG unter dem Stichwort GGO – Hinweise und Informationen zur ErgGO abrufbar.

Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit

Die Feststellungsbefugnisse werden entsprechend den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 34 Bundeshaushaltsordnung (BHO) wie folgt geregelt:

Zur Feststellung und Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit sind für ihren Verantwortungsbereich Beamtinnen/Beamte des höheren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Tarifbeschäftigte ab Entgeltgruppe 9 TVöD befugt.

Zur Feststellung und Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit sind Beamtinnen/Beamte und Tarifbeschäftigte befugt, die mindestens dem mittleren Dienst bzw. der Entgeltgruppe 3 TVöD angehören und aufgrund der ihnen übertragenen Funktionen in der Lage sind, die Richtigkeit der Angaben und Ansätze zu bescheinigen.

Die Unterschrift bei den Feststellungsvermerken ist durch die Angabe der Amtsbezeichnung

bzw. der Entgeltgruppe („TB/TB'e TVöD ...“) zu ergänzen.

Sofern ausnahmsweise ein sachliches Bedürfnis vorliegt, kann über den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personenkreis hinaus im Einzelfall schriftlich auch anderen Bediensteten die Befugnis zur Feststellung und Bescheinigung der sachlichen oder rechnerischen Richtigkeit erteilt werden.

Anträge - mit eingehender Begründung - sind auf dem Dienstweg an das Haushaltsreferat zu richten.

Zu den haushaltsrechtlichen Einzelheiten wird auf die Nr. 2 der Anlage 1 der VV zu § 34 BHO verwiesen.

Ausstellung von Terminsvollmachten

Für die Ausstellung von Terminsvollmachten und Aussagenehmigungen in gerichtlichen Verfahren ist das Rechtsreferat zuständig (mit Ausnahme der Angelegenheiten des Personalreferates). Der individuell durch das Rechtsreferat ausgestellten Vollmacht wird die Kopie einer von der Staatssekretärin/ von dem Staatssekretär für die Referatsleitung des Rechtsreferates ausgestellten Vollmacht beigelegt. Diese enthält ausdrücklich die Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten, so dass eine ununterbrochene Legitimationskette bis zur Behördenleitung nachgewiesen werden kann.

Zu Abs. 2

Die mit einem Geschäftsgangvermerk der Ministerin/des Ministers oder der Staatssekretäre versehenen Eingänge sind der Ministerin/dem Minister bzw. den Staatssekretären spätestens binnen 14 Tagen wieder vorzulegen, soweit nichts anderes verfügt ist. Sollte die Bearbeiterin bzw. der Bearbeiter eine Beantwortung nicht für notwendig halten oder die Schlusszeichnung des Antwortschreibens durch die Ministerin/den Minister bzw. die Staatssekretärin/den Staatssekretär nicht für zweckdienlich halten, so ist dieses dem jeweiligen Leitungsbüro innerhalb der gleichen Frist zu berichten.

Kann der Vorgang noch nicht abschließend bearbeitet werden, so ist ein Zwischenbescheid zu erteilen. Hiervon ist das jeweilige Leitungsbüro zu unterrichten.

Antwortschreiben zu Schreiben, die die Staatssekretärin/der Staatssekretär mit einem roten Kreuz versehen haben, sind der Ministerin/dem Minister zur Unterschrift vorzulegen.

§ 18 Zeichnungsform

- (1) Im Schriftverkehr nach außen zeichnet die Leitung des Bundesministeriums ohne Zusatz. Die hierfür nach § 6 zur Vertretung berechtigten Personen zeichnen „In Vertretung“. Werden Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre durch die Abteilungsleitung vertreten, ist „In Vertretung der Staatssekretärin“ oder „In Vertretung des Staatssekretärs“ zu zeichnen. Alle anderen Zeichnungsberechtigten zeichnen „Im Auftrag“.
- (2) Reinschriften sind in der Regel eigenhändig zu zeichnen. Bei gleichartigen Schreiben in großer Zahl kann die Unterschrift vervielfältigt werden.
- (3) Schreiben, die elektronisch hergestellt und versandt werden, sind mit der Namensangabe unter dem elektronischen Dokument zu versehen. Löst das Schreiben eine unmittelbare Rechtswirkung aus oder ist es von besonderer politischer Bedeutung, so ist es mit der elektronischen Signatur gemäß dem Signaturgesetz zu versehen.
- (4) Es ist sicherzustellen, dass die absendende Stelle in der Absenderadresse eindeutig erkennbar und der unterzeichnenden Person zuzuordnen ist.

Zu § 18 Zeichnungsform

Zu Abs. 3

§ 18 Abs. 1 GGO gilt auch für Schreiben, die elektronisch hergestellt und versandt werden.

Kapitel 5 Zusammenarbeit

Abschnitt 1 Zusammenarbeit innerhalb der Bundesregierung

§ 19 Zusammenarbeit der Bundesministerien

- (1) In Angelegenheiten, die die Geschäftsbereiche mehrerer Bundesministerien berühren, arbeiten diese zusammen, um die Einheitlichkeit der Maßnahmen und Erklärungen der Bundesregierung zu gewährleisten. Für die rechtzeitige und umfassende Beteiligung ist das federführende Bundesministerium verantwortlich. In einfachen Fällen ist eine mündliche Beteiligung zulässig, die aktenkundig zu machen ist.
- (2) Entwürfe anderer Bundesministerien, die zur Mitzeichnung eingehen, sind beschleunigt zu bearbeiten und weiterzuleiten. Stellungnahmen sind den betroffenen Bundesministerien zur Kenntnis zu bringen. Solange Meinungsverschiedenheiten bestehen, darf das federführende Bundesministerium keine allgemein bindenden Entscheidungen treffen, die das Einvernehmen anderer Bundesministerien voraussetzen.
- (3) Bei Querschnittsaufgaben kann das zuständige Bundesministerium Initiativen einleiten, die zur Vorbereitung einer Kabinetttvorlage entsprechend § 15 a der Geschäftsordnung der Bundesregierung erforderlich sind. Hierzu kann es von dem federführenden Bundesministerium verlangen, dass eine Angelegenheit seines Fachbereichs geprüft und das Ergebnis mitgeteilt wird.

§ 20 Ressortübergreifende Ausschüsse für Angelegenheiten der Organisation sowie Information und Kommunikation

- (1) Vertreterinnen und Vertreter der Bundesministerien aus den Arbeitsbereichen Organisation sowie Information und Kommunikation wirken in ressortübergreifend tätigen Ausschüssen zusammen. Der Bundesrechnungshof und die Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung wirken in den Ausschüssen beratend mit. Den Vorsitz und die Geschäfte führt das Bundesministerium des Innern.

§ 21 Zusammenarbeit mit den Beauftragten der Bundesregierung, den Bundesbeauftragten sowie den Koordinatorinnen und Koordinatoren der Bundesregierung

- (1) Die Beauftragten der Bundesregierung, die Bundesbeauftragten sowie die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Bundesregierung sind bei allen Vorhaben, die ihre Aufgaben berühren, frühzeitig zu beteiligen.
- (2) Die Beauftragten der Bundesregierung, die Bundesbeauftragten sowie die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Bundesregierung informieren die Bundesministerien – vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen – frühzeitig in Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung, soweit Aufgaben der Bundesministerien betroffen sind.
- (3) Eine Liste der in Absatz 1 genannten Stellen wird beim Bundesministerium des Innern geführt und im Intranet des Bundes veröffentlicht. Die Liste wird regelmäßig aktualisiert. Dies

geschieht im Einvernehmen mit den in Absatz 1 genannten Stellen, den Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt, soweit diese betroffen sind.

Zu § 21 Zusammenarbeit mit den Beauftragten der Bundesregierung, den Bundesbeauftragten sowie den Koordinatorinnen und Koordinatoren der Bundesregierung

Anforderungen der Beauftragten sind wie Anforderungen aus der Leitung zu behandeln (s. Zu § 12 ErgGO).

§ 22 Kabinettvorlagen

- (1) Die Beschlüsse der Bundesregierung werden durch schriftliche Kabinettvorlagen vorbereitet.
- Sie enthalten unbeschadet des § 51 im Anschreiben:
1. eine knappe Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung des Beschlussvorschlages;
 2. einen Hinweis auf die Form der Beschlussfassung (§ 20 Geschäftsordnung der Bundesregierung), insbesondere darauf, ob eine mündliche Erörterung im Kabinett für erforderlich gehalten wird und ob die Herbeiführung des Beschlusses besonders eilbedürftig ist;
 3. die Mitteilung, welche Bundesministerien mit welchem Ergebnis beteiligt worden sind;
 4. das Ergebnis einer Verbandsbeteiligung, insbesondere die Darstellung wesentlicher Anregungen, denen nicht entsprochen werden soll;
 5. eine Mitteilung darüber, welche Landesregierungen beteiligt waren, das Ergebnis der Beteiligung und die voraussichtlich zu erwartenden Probleme, insbesondere bei einem durchzuführenden Bundesratsverfahren;
 6. die Stellungnahmen der Stellen, die nach § 21 Absatz 1 beteiligt worden sind;
 7. die voraussichtlichen Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen der Ausführung des Beschlussvorschlages entsprechend § 44 Absatz 2 bis 4.
- (2) Als Anlagen sind dem Anschreiben ein Beschlussvorschlag und der Sprechzettel für die Sprecherin oder den Sprecher der Bundesregierung beizufügen. Sind zusätzliche Unterlagen nötig, sollen sie als weitere Anlagen beigefügt werden.
- (3) Bei Querschnittsaufgaben soll das Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien hergestellt werden. Bei Vorschlägen zur Besetzung von Gremien ist mitzuteilen, ob darauf hingewirkt wurde, eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien zu schaffen oder zu erhalten
- (4) Bleibt ein persönlicher Einigungsversuch nach § 17 der Geschäftsordnung der Bundesregierung ohne Erfolg, ist dies in der Kabinettvorlage mitzuteilen. Der wesentliche Streitstand ist zusammen mit den Lösungsvorschlägen darzustellen. Hierzu übermittelt das Bundesministerium, das eine abweichende Lösung anstrebt, dem federführenden Bundesministerium einen Beitrag, der in die Kabinettvorlage aufzunehmen ist.

Zu § 22 Kabinettvorlagen

[Vgl. die Anmerkungen zu §§ 22 und 23](#)

§ 23 Verfahren bei Kabinettvorlagen

- (1) Kabinettvorlagen sind an die Chefin oder den Chef des Bundeskanzleramtes zu richten; sie werden gleichzeitig der jeweiligen Leitung der Bundesministerien, der Chefin oder dem Chef des Bundespräsidialamtes sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes in der vom Bundeskanzleramt festgelegten Anzahl zugeleitet. Die nach § 21 Absatz 1 beteiligten Stellen erhalten die Kabinettvorlage nachrichtlich.
- (2) Kabinettvorlagen werden von der Leitung des Bundesministeriums unterzeichnet, im Verhinderungsfall von der nach § 6 Absatz 1 bestimmten Vertretung.
- (3) Zwischen dem Eingang der Kabinettvorlage beim Bundeskanzleramt und der Beratung durch die Bundesregierung sollen, von eilbedürftigen Ausnahmen abgesehen, mindestens acht Tage liegen.

Zu §§ 22, 23, 51 Kabinettvorlagen und Verfahren bei Kabinettvorlagen

I. Geschäftsmäßige Behandlung eigener Kabinettsachen

A. Zuständigkeit und Beteiligung

1. Zuständigkeit

Für die Vorbereitung, Fertigung und Verteilung der Kabinettsachen, ihre geschäftsmäßige Behandlung und fristgerechte Vorlage ist die sachlich federführende Abteilung (Referat) zuständig.

2. Beteiligung

Bei der Vorbereitung der Kabinettsachen sind alle nach dem Geschäftsverteilungsplan in Betracht kommenden Stellen des Ministeriums zu beteiligen. Es sind einzuschalten.

das Haushaltsreferat bei Auswirkungen der Vorhaben auf die öffentlichen Haushalte (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 GGO),

die Grundsatzabteilung wegen etwaiger gesamtwirtschaftlicher und preispolitischer Auswirkungen sowie im Hinblick auf eine erforderliche Beteiligung des BMWi (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 GGO),

das Parlament- und Kabinettreferat zur Prüfung der Einhaltung der formellen Vorschriften der GGO, insbesondere im Hinblick auf Anschreiben, Beschlussvorschlag sowie Zeitplan.

das Pressereferat zur Prüfung des Sprechzettels für den Regierungssprecher.

Die in den §§ 21 bis 22 GGO angesprochenen Unterrichtungen und Beteiligungen werden von der federführenden Abteilung (Referat) veranlasst. Hinsichtlich der sprachlich richtigen Fassung der Vorlagen wird auf § 42 Abs. 5 GGO und die Ausführungen in der ErgGO zu § 42 Abs. 5 GGO sowie § 1 Abs. 2 BGlG hingewiesen.

3. Vorhabenmeldung, Zeitplanung

Vorlagen, die dem Kabinett zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, sind so früh wie möglich über Intraplan B dem Kabinetts- und Parlamentreferat zu melden, vgl. § 19 i.V.m. §§ 24 Abs. 1 und 40 GGO.

4. Kabinettzeitplanung

Auf die unter angegebenen Link vom Parlament- und Kabinettreferat erarbeiteten Hinweise zur Kabinettzeitplanung wird verwiesen. Diese sind auch wie gewohnt im Intranet des BMG unter dem Stichwort GGO – Hinweise und Informationen zur ErgGO abrufbar.

B. Fertigung der Kabinettvorlagen des BMG

1. Abfassung der Schreiben an die Chefin BK/den Chef BK

Die übliche Form und der Inhalt der Schreiben an die Chefin/den Chef BK und die Kabinettsmitglieder ergibt sich aus der im PC vorhandenen Mustervorlage (Datei-Neuleitungsvorlagen-Kabinet-BMG.dot). Zusätzlich wird auf Folgendes hingewiesen:

Aus der Kabinettvorlage muss sich ergeben, ob eine Beschlussfassung nach einer Beratung im Kabinett (als ordentlicher Tagesordnungspunkt, O-TOP), ohne Aussprache im Rahmen der TOP-1-Liste oder im Umlaufverfahren nach § 20 Abs. 2 GOBReg beantragt wird. Ein Beschluss im Rahmen der TOP 1-Liste ist angezeigt, wenn eine mündliche Beratung im Kabinett wegen der geringen Bedeutung nicht erforderlich ist. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nur in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts, z.B. wenn eine zeitgerechte Beratung im Kabinett nicht sichergestellt werden kann, zu beantragen; der (die) besondere(n) Grund (Gründe) ist (sind) darzulegen.

Die Kabinettvorlage muss einen klaren und eindeutigen Beschlussvorschlag enthalten (§ 22 GGO). Zur Erleichterung der Protokollführung ist der Beschlussvorschlag auf einem gesonderten Blatt zur Kabinettvorlage aufzuführen.

In der Kabinettvorlage müssen politisch und inhaltlich wichtige Punkte und sämtliche nach § 51 GGO geforderten Punkte aufgeführt werden.

2. Eilbedürftige Gesetzesvorlagen

Gesetzesvorlagen können nur in besonderen, jeweils vom Kabinett zu prüfenden Ausnahmefällen als „besonders eilbedürftig“ im Sinne des Artikels 76 Abs. 2 Satz 4 GG bezeichnet werden (§ 51 Nr. 8 GGO). Ein diesbezüglicher Beschlussvorschlag ist ausführlich zu begründen. Weiterhin ist anzugeben, ob und ggf. welche Probleme im Gesetzgebungsverfahren voraussichtlich zu erwarten sind.

3. Termingebundene Kabinettvorlagen

Muss ein Vorhaben bis zu einem bestimmten Zeitpunkt formell abgeschlossen oder einer parlamentarischen Körperschaft zugeleitet sein, ist im Schreiben an die Chefin/den Chef BK darauf hinzuweisen.

4. Zustimmung des Bundesrates

Wird für ein Gesetz oder für eine Verordnung die Zustimmung des Bundesrates für erforderlich gehalten, so ist in dem Schreiben an die Chefin/den Chef BK anzugeben (§ 51 Nr. 1 GGO)

- welche Einzelregelung aus welchem Grund als zustimmungsbegründend angesehen wird,
- aus welchem sachlichen Grund die Aufnahme der zustimmungsbegründenden Regelung für erforderlich gehalten wird.

5. Sprechzettel für den Regierungssprecher

Grundsätzlich ist jeder Kabinettvorlage ein Sprechzettel für die Regierungssprecherin/den

Regierungssprecher beizufügen. In Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit der Pressesprecherin/dem Pressesprecher davon abgesehen werden.

Der Sprechzettel ist mit der Pressesprecherin/dem Pressesprecher und gegebenenfalls mit anderen Ressorts abzustimmen und als Anlage der Kabinetttvorlage beizufügen.

Ändern sich politische oder sonstige Gesichtspunkte, die den Inhalt des Sprechzettels für die Regierungssprecherin/den Regierungssprecher beeinflussen, so ist dies unverzüglich mit einem Änderungsvorschlag, der mit der Pressesprecherin/dem Pressesprecher abgestimmt ist, dem Parlament- und Kabinettreferat mitzuteilen.

6. Sprechvermerk für die Kabinettsitzung

Für den mündlichen Vortrag im Kabinett sind ein Sprechvermerk für die Ministerin/den Minister von regelmäßig nicht mehr als ein oder zwei Seiten und evtl. zusätzliche Erläuterungen beizufügen. Der Sprechvermerk sollte vor allem die politischen Aspekte enthalten. Er muss sowohl für TOP 1-Punkte als auch für ordentliche Tagesordnungspunkte im Kabinett erstellt werden.

7. Pressemitteilung

Der Pressesprecherin/Dem Pressesprecher ist der Entwurf einer ausführlichen Pressemitteilung zu übersenden; mit ihrem/seinem Einverständnis kann davon abgesehen werden.

8. Aufbewahrung und Sicherung der Kabinettsachen

Kabinettsachen sind gegen den Zugang von Unbefugten zu schützen und dürfen grundsätzlich nur den mit der Angelegenheit Befassten zur Kenntnis gegeben werden.

Kabinettsachen, die als Verschlussache im Sinne der Verschlussachenanweisung eingestuft werden, sind der VS-Geschäftsstelle zur geschäftsmäßigen Behandlung zuzuleiten, sofern nicht ihre Behandlung nach § 26 Abs. 1 VS-Anweisung vorgeschrieben ist.

C. Vorlagen an die Leitung, Verteilung

1. Vorlage an die Leitung

Bei allen Kabinetttvorlagen sowie bei Vorlagen für die gesetzgebenden Körperschaften, die nicht Kabinetttvorlagen sind, ist das Parlament- und Kabinettreferat rechtzeitig zu beteiligen; es prüft, ob die Vorlagen den Anweisungen und Vorschriften zur Durchführung des Legislaturperiodenprogramms der Bundesregierung und der Kabinetzeitplanung sowie der GGO entsprechen. Dem Parlament- und Kabinettreferat sind die Vorlagen zur Schlusszeichnung durch die Ministerin/den Minister grundsätzlich spätestens eine Woche vor der Übersendung an die Chefin/den Chef BK zuzuleiten. Das Parlament- und Kabinettreferat legt sie über die Staatssekretärin/den Staatssekretär der Ministerin/dem Minister vor. Die Reinschrift des Anschreibens an die Chefin/den Chef BK wird im Ministerbüro gefertigt. Nach Zeichnung der Vorlage durch die Ministerin/den Minister oder im Vertretungsfall durch den/die Staatssekretär/in wird eine PDF-Datei erstellt, die durch das Parlament- und Kabinettreferat

- an die Druckerei und
- an das Fachreferat

gemailt sowie in den Kabinetttvorlagenserver der Bundesregierung eingestellt wird.

2. Zustellung und Verteilung

Das Parlament- und Kabinettreferat veranlasst die Vervielfältigung der Kabinetttvorlagen und die

Versendung in Papierform und in elektronischer Form für die Kabinettsitzung. Um eine notwendige sachliche Prüfung vor der Beratung im Kabinett sicherzustellen, sind die Kabinetttvorlagen so rechtzeitig zu versenden, dass zwischen dem Eingang der Kabinetttvorlage beim Bundeskanzleramt und der Beratung durch die Bundesregierung, von eilbedürftigen Ausnahmen abgesehen, mindestens 8 Tage liegen (§ 23 Abs. 3 GGO). Da das Kabinett regelmäßig jeden Mittwoch zusammentritt, müssen auf Wunsch des Bundeskanzleramtes Kabinettsachen bis zum Montag der Chefin BK/dem Chef BK und den Bundesministerinnen und Bundesministern zugestellt sein, wenn sie noch auf die Tagesordnung für die Kabinettsitzung der folgenden Woche gesetzt werden sollen.

Sofern aus wichtigen Gründen eine Kabinetttvorlage ausnahmsweise nur verspätet zugestellt werden kann, ist sofort das Parlament- und Kabinettreferat zu informieren. Die Gründe sind dem Parlament- und Kabinettreferat schriftlich mitzuteilen.

Wird eine verteilte Kabinetttvorlage noch vor der Beschlussfassung sachlich geändert, so wird die geänderte Fassung oder der Änderungshinweis nach der Schlusszeichnung durch die Ministerin/den Minister oder durch den/die Staatssekretär/in in derselben Stückzahl wie die Kabinetttvorlage versandt. Der Verteiler gilt auch für Berichtigungen von Kabinetttvorlagen.

Die Kabinetttvorlagen werden der Chefin/dem Chef BK und den übrigen Empfängerinnen/Empfängern in vollständigen und gehefteten Ausfertigungen (jeweils Anschreiben mit den vollständigen Anlagen) übersandt.

Beim Versand außerhalb des Ministeriums werden besonders gekennzeichnete - rote - Briefhüllen verwendet. Der postalische Versand ist nur als „Einschreiben“ zulässig.

Verteiler für Kabinetttvorlagen ist unter diesem Link abrufbar oder wie gewohnt im Intranet des BMG unter dem Stichwort GGO – Hinweis und Informationen zur ErgGO.

D. Allgemeine Bestimmungen

1. Einspruch anderer Kabinettsmitglieder

Bei Einsprüchen anderer Kabinettsmitglieder prüft die für die Angelegenheit federführende Abteilung (Referat) unter Beteiligung des Parlament- und Kabinettreferats, ob

- Verhandlungen mit dem Ressort, das den Einspruch erhoben hat, geführt werden sollen und deshalb die Chefin/der Chef BK um Änderung des Termins der Behandlung durch das Kabinett gebeten werden soll,
- an alle Empfängerinnen/Empfänger der Kabinetttvorlage eine Stellungnahme zu dem Einspruch zu geben ist,
- eine Stellungnahme erst in der Besprechung der Staatssekretäre/Staatssekretärinnen (regelmäßig am Montag vor der Kabinettsitzung) bzw. in der Kabinettsitzung abgegeben werden soll.

2. Änderungen und Berichtigungen der verteilten Kabinetttvorlage

Änderungen einer verteilten Kabinetttvorlage sind der Ministerin/dem Minister unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des Abschnitts C zur Entscheidung vorzulegen.

Schreibfehler und Berichtigungen in einer verteilten Kabinetttvorlage sind von der federführenden Abteilung (Referat) dem Parlament- und Kabinettreferat anzuzeigen. Soweit die Änderung über die Korrektur einer offenbaren Unrichtigkeit hinausgeht, zeichnet die/der Staatssekretär/in das Berichtigungsschreiben an die Chefin/den Chef BK und die übrigen Empfängerinnen/Empfänger, in den anderen Fällen die Leitung des Parlament- und Kabinettreferates.

Soweit Kabinetttvorlagen Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und allgemeine

Verwaltungsvorschriften behandeln und nach der Beschlussfassung durch das Kabinett dem Bundestag oder Bundesrat zuzuleiten sind, werden bei offenbaren Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehlern) dem Parlament- und Kabinettsreferat zur Weiterleitung an die Chefin/den Chef BK umgehend zwei Zuleitungsexemplare übersandt, in die spätere, nach der Verteilung eingetretene Änderungen deutlich eingebessert sind.

3. Tischvorlagen

Ergänzende Tischvorlagen sind auf unumgängliche Einzelfälle zu beschränken. Entsprechendes gilt für Tischvorlagen in Angelegenheiten, die im Kabinett außerhalb der Tagesordnung behandelt werden sollen. Von solchen Angelegenheiten ist das Parlament- und Kabinettsreferat spätestens bis Dienstschluss des letzten Arbeitstages der der Kabinettsitzung vorausgehenden

Woche zu unterrichten. Spätestens zwei Tage vor der Kabinettsitzung erhält das Parlament- und Kabinettsreferat zur Einholung der Entscheidung der Leitung den Entwurf der Tischvorlage.

4. Kabinettsausschusssachen

Vorlagen für Kabinettsausschüsse sind grundsätzlich wie Kabinettsvorlagen zu behandeln. Die Zusammensetzungen der Ständigen Ausschüsse sind unter angegebenem Link abrufbar oder wie gewohnt im Intranet des BMG unter dem Stichwort GGO – Hinweise und Informationen zur ErgGO.

5. Personalangelegenheiten

Für die Behandlung von Kabinettsvorlagen in Personalangelegenheiten - einschließlich Ernennungen - gelten abweichende Regelungen, die sich insbesondere auf die Beteiligung von BMI und BMF, den eingeschränkten Verteiler, die Sprechzettel und Pressemitteilungen beziehen. Ernennungsvorschläge, die der Zustimmung des Kabinetts bedürfen, sind der Chefin/dem Chef BK in fünffacher (Original und vier Kopien) Ausfertigung (neben den vorgeschriebenen besonderen Unterlagen) und den Kabinettsmitgliedern in unterschiedlicher Anzahl zu übersenden. Informationen dazu finden sie unter dem angegebenen Link oder wie gewohnt im Intranet des BMG unter dem Stichwort GGO – Hinweise und Informationen zur ErgGO.

II. Geschäftsmäßige Behandlung von Kabinettsachen der anderen Ressorts

A. Verwaltung, Verteilung, Federführung

1. Eingang und Erfassung

Kabinettsachen der Ressorts dürfen nur von den dazu besonders Beauftragten des Referats Innerer Dienst (Posteingangsstelle, außerhalb der normalen Dienstzeit von den besonders beauftragten Pförtnerinnen und Pförtnern) in Empfang genommen werden. Sie sind ungeöffnet dem Parlament- und Kabinettsreferat zuzuleiten. Die Pförtnerin bzw. der Pförtner verständigt nach Dienstschluss die hierzu erreichbaren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Parlament- und Kabinettsreferats. Kabinettsachen der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich und höher sind über die VS-Registrierung in den Geschäftsgang zu geben.

2. Verteilung

Kabinettsachen sind unverzüglich der für die Abgabe der Stellungnahme zuständigen Abteilung (Referat) zuzuführen. Von Kabinettsachen der Geheimhaltungsgrade VS- Vertraulich und höher gibt die VS-Registrierung eine Ausfertigung an das Parlament- und Kabinettsreferat. Die Mehrabdrücke werden ausgesondert und nach Ablauf eines Jahres vernichtet (§§ 26 -28 VS-Anweisung).

3. Aufbewahrung und Beförderung

Kabinettsachen sind bis zur abschließenden Beratung im Kabinett innerhalb des Hauses in entsprechend gekennzeichneten Mappen zu befördern und vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern.

4. Federführung und Beteiligung

Kabinettsachen werden sofort bearbeitet. Für die unverzügliche und termingerechte Vorlage der Stellungnahme an das Parlament- und Kabinettreferat ist die federführende Abteilung (Referat) verantwortlich. Sind Sachgebiete mehrerer Abteilungen (Referate) berührt, werden diese beteiligt (§ 15 GGO). Kabinettsachen dürfen nur den mit der Angelegenheit Befassten zur Kenntnis gegeben werden; Außenstehende dürfen nicht Kenntnis nehmen.

5. Vernichtung von Überstücken

Überstücke der Kabinettsachen und der Stellungnahmen sind spätestens nach Ablauf eines Jahres zu vernichten.

B. Stellungnahme, Widerspruch

1. Form und Inhalt der Stellungnahme

Die Muster für die Stellungnahme zu Kabinettt(Ausschuss)sachen der Ressorts für die Kabinettt(Ausschuss)sitzung sind im PC unter Datei-Neu-Leitungsvorlagen-Kabinettt-extern.dot eingestellt.

Der Sachverhalt (ggf. Inhalt) der Kabinettsache ist in einem kurzen Vermerk darzustellen. In einer anschließenden Stellungnahme wird die Auffassung der Abteilung - insbesondere bei Einwendungen und Änderungsvorschlägen - erläutert. Abschließend wird der Ministerin/dem Minister ein Entscheidungsvorschlag gemacht.

Wurden andere Abteilungen (Referate) beteiligt, so fasst die federführende Abteilung (Referat) die Beiträge zusammen und legt der Ministerin/dem Minister über das Parlament- und Kabinettreferat und die/den Staatssekretär/in eine Stellungnahme - unter Angabe der beteiligten Stellen - vor.

Ist es im Einzelfall nicht möglich, die Vorlage auf eine Kurzform von etwa zwei Seiten zu begrenzen, sollte der Vorlage ein Stichwortzettel von höchstens einer Seite beigefügt werden.

Ist der Geschäftsbereich des BMG berührt, prüft die Abteilung (Referat) in Abstimmung mit dem Parlament- und Kabinettreferat, ob ein Sprechvermerk für die Ministerin/den Minister beizufügen ist.

Bei Kabinetttvorlagen anderer Ressorts, die ohne Aussprache als TOP-1-Listenspunkt beraten werden, keine BMG-Relevanz haben und bei denen das BMG nicht oder nur nachrichtlich in der Ressortabstimmung beteiligt war, kann eine vereinfachte Stellungnahme abgegeben werden. Ein Vordruck ist unter Datei-Neu-Leitungsvorlagen-Kabinettt-extern-Kurzfassung.dot eingestellt.

Bei Kabinettsachen, die ausnahmsweise im Umlaufverfahren behandelt werden, legt die zuständige Abteilung (Referat) wie üblich den Entwurf des Vermerks mit der Stellungnahme vor.

Die Stellungnahmen werden dem Kabinett und Parlamentreferat zugeleitet. Die Stellungnahme wird der Ministerin/dem Minister über die/den Staatssekretär/in vorgelegt.

2. Vorlagen der Stufe VS-Vertraulich oder höher

Stellungnahmen zu Kabinettsachen der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich und höher werden entsprechend § 8 der VS- Anweisung eingestuft und im Entwurf über die VS-Registrierung zugeleitet. Nach Beratung im Kabinett werden diese Vorgänge in der VS-Registrierung aufbewahrt.

3. Vorlagen, die von der üblichen geschäftsmäßigen Behandlung ausgeschlossen sind

Kabinettsachen, die von der üblichen geschäftsmäßigen Behandlung ausgeschlossen sind, werden nach § 17 VS-Anweisung behandelt. Sie werden der VS-Registratur zur Aufbewahrung verschlossen übergeben.

4. Widerspruch

Falls Einwendungen gegen Kabinettvorlagen ist zu prüfen, ob ein förmlicher Widerspruch und damit die ausdrückliche Behandlung im Kabinett gewünscht wird oder ob lediglich Anregungen gegeben werden, ohne dass deshalb die Zustimmung versagt wird. Soll Widerspruch erhoben werden, so legt die zuständige Abteilung (Referat) unter Beachtung der Einspruchsfrist die Stellungnahme als Kabinettsache vor (vgl. Verfahren für eigene Kabinettsachen).

III. Geschäftsmäßige Behandlung der Kabinettsachen nach Kabinettschluss

1. Ergebnisse der Beratungen

Das Parlament- und Kabinettsreferat unterrichtet die fachlich zuständigen Abteilungen (Referate) nach der Kabinettsitzung mündlich oder schriftlich über die Beschlüsse des Kabinetts zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten. Sobald die Kurzprotokolle der Kabinettsitzungen den Ressorts zugestellt werden, werden auszugsweise Kopien für die zuständige Abteilung verfügt. Das federführende Fachreferat unterrichtet die an der Vorlage beteiligten Stellen des Hauses.

2. Umlauffristen, Umlaufbeschlüsse

Mitteilungen des Bundeskanzleramtes über Umlauffristen und im Umlauf beschlossene Kabinettvorlagen werden vom Parlament- und Kabinettsreferat unmittelbar dem federführenden Referat zugeleitet.

§ 24 Unterrichtung des Bundeskanzleramtes

- (1) Die Bundesministerien unterrichten das Bundeskanzleramt frühzeitig über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung.
- (2) Bei der Bearbeitung von Anfragen, Fragen und Anträgen sowie im Gesetzgebungsverfahren unterrichtet das federführende Bundesministerium das Bundeskanzleramt und die beteiligten Bundesministerien über die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und dem Vermittlungsausschuss durch nachrichtliche Übersendung des Schriftverkehrs.
- (3) Ein Übergang der Federführung auf ein anderes Bundesministerium ist dem Bundeskanzleramt und den beteiligten Bundesministerien vom abgebenden Bundesministerium unverzüglich mitzuteilen. Das übernehmende Bundesministerium bestätigt den Übergang der Federführung gegenüber dem Bundeskanzleramt und den beteiligten Bundesministerien.
- (4) Das Bundeskanzleramt unterrichtet entsprechend Absatz 1 das federführende Bundesministerium über die Zusammenarbeit mit den Verfassungsorganen.

Zu § 24 Unterrichtung des Bundeskanzleramtes

Auf die Ausführungen zu §§ 22, 23 (I. A. 3.) wird verwiesen.

§ 25 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung informiert mit den Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit die Bürgerinnen und Bürger sowie die Medien über die Ziele und die Vorhaben der Bundesregierung.
- (2) Mitteilungen des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung an die Medien über die Arbeit eines Bundesministeriums bedürfen des Einvernehmens mit diesem, wenn sie dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung nicht von dem Bundesministerium zugeleitet worden sind.
- (3) Ressortübergreifende Vorhaben der Öffentlichkeitsarbeit des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, die den Geschäftsbereich eines Bundesministeriums betreffen, sind mit diesem abzustimmen.
- (4) Jedes Bundesministerium informiert die Bürgerinnen und Bürger sowie die Medien durch seine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über seine Arbeit und Ziele. Pressemitteilungen des Bundesministeriums werden an erster Stelle dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung zur Kenntnis gegeben
- (5) Ressortübergreifende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesministerien sind mit dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung abzustimmen.

§ 26 Zusammenarbeit mit Dienststellen im Geschäftsbereich eines anderen Bundesministeriums und des Bundeskanzleramtes

- (1) Bundesministerien und Dienststellen im Geschäftsbereich eines anderen Bundesministeriums und des Bundeskanzleramtes arbeiten grundsätzlich unmittelbar zusammen. Bei der Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundeskriminalamt, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, der Bundespolizei, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, dem Zollkriminalamt, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundesnachrichtendienst und dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ist das jeweils zuständige Bundesministerium, im Falle des Bundesnachrichtendienstes das Bundeskanzleramt, unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung in bedeutenden Fällen. Das Weisungsrecht des zuständigen Bundesministeriums oder Bundeskanzleramtes bleibt unberührt.
- (2) Die Zusammenarbeit mit den deutschen Vertretungen im Ausland wird durch das Auswärtige Amt vermittelt, soweit für die Zusammenarbeit mit den deutschen Vertretungen bei zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Vereinigungen keine Sonderregelungen bestehen oder im Eilfall eine Vermittlung nicht herbeigeführt werden kann.

Abschnitt 2 Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag

§ 27 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Für den Geschäftsgang des Deutschen Bundestages gilt dessen Geschäftsordnung.
- (2) An Sitzungen des Deutschen Bundestages und seiner Ausschüsse sollen Angehörige der Bundesministerien nur teilnehmen, soweit dies erforderlich ist. Sie vertreten in den Ausschusssitzungen die Auffassung der Bundesregierung und sind an die ihnen gegebenen Weisungen gebunden.
- (3) Ergeben sich in den Sitzungen Fragen, die den Geschäftsbereich eines anderen Bundesministeriums berühren, so ist dieses durch das federführende Bundesministerium unverzüglich zu unterrichten; sind solche Fragen von grundsätzlicher politischer Bedeutung, ist auch das Bundeskanzleramt zu unterrichten.

Zu § 27 Teilnahme an Sitzungen

Zu Abs. 2

1. Sitzungen der Fraktionsgremien:

An Sitzungen der Gremien der Fraktionen des Deutschen Bundestages (z. B. Arbeitsgruppen) nehmen, soweit erforderlich, die zuständige Abteilungsleitung sowie die Leitung des Leitungsstabes oder des Parlament- und Kabinettreferates teil. Andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums nehmen auf Anforderung durch das Parlament- und Kabinettreferat teil.

2. BT-A-G:

An den Sitzungen des G-Ausschusses des Bundestages nehmen grundsätzlich Vertreter/innen der Fachabteilung vor Ort in Berlin teil. Dem Parlament- und Kabinettreferat sind die Teilnehmer/innen rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen.

Für die übrigen Ausschuss-Sitzungen des Bundestages werden nur Teilnehmer entsendet, wenn dies vom federführenden Ressort gewünscht wird.

Zur Vorbereitung der Sitzungen der parlamentarischen Gremien fordert das Kabinet- und Parlamentreferat Informations- und ggf. Sprechzettel zur Vorbereitung der teilnehmenden Leitungsmitglieder an.

Ergänzend wird auf [Hinweise zur Vorbereitung von Sitzungen des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages](#) unter dem angegebenen Link oder wie gewohnt im Intranet des BMG unter dem Stichwort GGO – Hinweise und Informationen zur ErgGO verwiesen.

3. Sitzungen des Haushaltsausschusses

Für Sitzungen des Haushaltsausschusses und seiner Unterausschüsse (z.B. Rechnungsprüfungsausschuss) ist der/die Beauftragte für den Haushalt zuständig. Auf die [Hinweise zur Vorbereitung von Sitzungen des Haushaltsausschusses](#), unter angegebenem Link oder wie gewohnt im Intranet des BMG unter dem Stichwort GGO – Hinweise und Informationen zur ErgGO wird verwiesen.

4. Sitzungen des Bundestages (Plenum):

Ist zu einem relevanten Thema des Ministeriums ein Redebeitrag der Ministerin/des Ministers bzw. einer/eines Parlamentarischen Staatssekretärin/ Staatssekretärs vorgesehen, so ist die Anwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters der zuständigen Fachabteilung während der Plenardebatte nur auf Anforderung erforderlich, damit ggf. Zusatzinformationen zur Verfügung gestellt werden können.

Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass zur Prüfung des stenographischen Protokolls das Fachreferat zur Verfügung steht; die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ist dem Parlament- und Kabinettreferat zu benennen. In der Regel wird das Protokoll zwei Stunden nach dem jeweiligen Redebeitrag dem Ministerium zur Verfügung gestellt. Für die Korrektur werden ebenfalls zwei Zeitstunden ab Stempelaufdruck gewährt.

§ 28 Große und Kleine Anfragen

- (1) Das Bundeskanzleramt leitet die ihm vom Deutschen Bundestag mitgeteilten Großen und Kleinen Anfragen zur Beantwortung an das federführende Bundesministerium weiter, wenn nicht die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler oder die zur Vertretung berechnete Person wegen der politischen Bedeutung selbst antwortet. Sind durch die Antwort Richtlinien der Politik betroffen (Artikel 65 Grundgesetz), ist das Bundeskanzleramt vom federführenden Bundesministerium zu beteiligen.

- (2) Die Anfragen werden namens der Bundesregierung beantwortet. Antworten auf Große Anfragen werden in der Regel gemäß § 15 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Bundesregierung beschlossen. Andernfalls stellt das federführende Bundesministerium das Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt her.
- (3) Nach Eingang einer Großen Anfrage im Bundeskanzleramt ist dem Deutschen Bundestag unter Berücksichtigung von § 102 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sofort, spätestens innerhalb von drei Wochen, schriftlich mitzuteilen, ob und wann die Bundesregierung antworten wird. Wird die Beantwortung überhaupt oder für die nächsten drei Wochen abgelehnt, so ist dies zu begründen. Sobald absehbar ist, dass die Bundesregierung nicht zu dem zunächst mitgeteilten Zeitpunkt antworten wird, sind dem Deutschen Bundestag unverzüglich die Hinderungsgründe und der voraussichtliche Zeitpunkt der Beantwortung mitzuteilen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Kleine Anfragen sind in der Regel binnen 14 Tagen nach Eingang beim Bundeskanzleramt schriftlich zu beantworten (§ 104 Absatz 2 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages). Kann die Frist nicht eingehalten werden, so ist der Deutsche Bundestag unverzüglich schriftlich über die Hinderungsgründe zu unterrichten. Dabei ist anzugeben, wann die Antwort zu erwarten ist. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Einer rechtzeitigen, begründeten Mitteilung bedarf es auch, wenn eine Antwort in der Sache abgelehnt wird. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Bei Großen und Kleinen Anfragen ist der Antwort an den Deutschen Bundestag eine Abschrift beizufügen. Weitere Abschriften erhalten, wenn das Bundeskanzleramt die Antwort erteilt, das federführende Bundesministerium und die beteiligten Bundesministerien, wenn das federführende Bundesministerium die Antwort erteilt, das Bundeskanzleramt und die beteiligten Bundesministerien.

Zu § 28 Große und Kleine Anfragen

Auf die unter den Links angegebenen Hinweise des Parlament- und Kabinettsreferats zur Bearbeitung von Großen Anfragen und Kleinen Anfragen unter dem angegebenen Link oder wie gewohnt im Intranet des BMG unter dem Stichwort GGO – Hinweise und Informationen zur ErgGO wird hingewiesen.

§ 29 Mündliche und schriftliche Fragen

- (1) Mündliche und schriftliche Fragen werden von der Leitung des federführenden Bundesministeriums so kurz wie möglich beantwortet. § 28 Absatz 1 gilt entsprechend. Das Bundeskanzleramt teilt dem Deutschen Bundestag mit, welche Person der Leitung die mündliche Frage im Plenum beantworten wird. Gemäß § 105 in Verbindung mit Anlage 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sind mündliche Fragen in der nächsten Fragestunde und schriftliche Fragen binnen einer Woche nach Eingang beim Bundeskanzleramt zu beantworten.
- (2) Der Deutsche Bundestag, das Bundeskanzleramt, die beteiligten Bundesministerien sowie das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung erhalten je einen Abdruck der an die Fragestellerin oder den Fragesteller gerichteten Antwort auf die schriftliche und auf die mündliche Frage, sofern diese schriftlich zu beantworten ist.

Zu § 29 Mündliche und schriftliche Fragen

Auf die unter dem Link angegebenen Hinweise für die Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Fragen wird verwiesen, diese sind auch wie gewohnt im Intranet des BMG unter dem Stichwort GGO – Hinweise und Informationen zur ErgGO abrufbar.

§ 30 Zuleitung und Ausführung der Beschlüsse

Beschlüsse des Deutschen Bundestages, die ein Ersuchen an die Bundesregierung enthalten, leitet das Bundeskanzleramt dem federführenden Bundesministerium zu und benachrichtigt die beteiligten Bundesministerien. Soweit erforderlich, antwortet die Leitung eines Bundesministeriums dem Deutschen Bundestag namens der Bundesregierung.

§ 31 Anträge aus der Mitte des Deutschen Bundestages

- (1) Bei Anträgen aus der Mitte des Deutschen Bundestages prüft das zuständige Bundesministerium, ob die Bundesregierung in der Sitzung des Deutschen Bundestages oder in einem seiner Ausschüsse eine Erklärung abgeben muss oder ob sonst etwas zu veranlassen ist. § 30 gilt entsprechend.
- (2) Bei einem Antrag eines Mitgliedes des Deutschen Bundestages, der eine Einnahmeminderung oder Ausgabeerhöhung zur Folge hat, hilft das zuständige Bundesministerium im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bei der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen (§ 10 Absatz 3 Bundeshaushaltsordnung).

§ 32 Unterrichtung des Deutschen Bundestages über Änderungen der Haushaltsentwicklung

Wenn erhebliche Änderungen der Haushaltsentwicklung eingetreten sind, die nicht lediglich geringfügige Auswirkungen auf die Finanzplanung haben, leitet das Bundesministerium der Finanzen zur Vorbereitung der Unterrichtung des Bundestages (§ 10 Absatz 2 Bundeshaushaltsordnung) dem Bundeskanzleramt eine Kabinetttvorlage hierüber zu. Nach dem Beschluss der Bundesregierung unterrichtet die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Abschnitt 3 Zusammenarbeit mit dem Bundesrat und dem Vermittlungsausschuss

§ 33 Zusammenarbeit mit dem Bundesrat

- (1) Für den Geschäftsgang des Bundesrates gilt dessen Geschäftsordnung. Für Fragen des Bundesrates an die Bundesregierung (§ 19 Geschäftsordnung des Bundesrates) und die Teilnahme an Sitzungen des Bundesrates (§§ 18, 40 Geschäftsordnung des Bundesrates) gelten die §§ 29, 27 Absatz 2 und 3 entsprechend.
- (2) Für Beschlüsse und Anfragen des Bundesrates, die ein Ersuchen an die Bundesregierung enthalten, gilt § 30 entsprechend.
- (3) Für die Unterrichtung des Bundesrates über Änderungen der Haushaltsentwicklung gilt § 32 entsprechend.

Zu § 33 Zusammenarbeit mit dem Bundesrat

Zu Abs. 1

Mit der Versendung der Tagesordnung der Ausschusssitzung des Bundesrates fordert das Parlament- und Kabinetttreferat das zuständige Fachreferat zur Teilnahme an den Sitzungen auf. Die Benennung des jeweiligen Teilnehmers und seine Erreichbarkeit wird dem Parlament- und Kabinetttreferat übermittelt. Eine Stellungnahme ist in der Regel nicht erforderlich. Durch die Teilnahme der Fachabteilungen an den Sitzungen wird sichergestellt, dass die Bundesregierung ihre Auffassung gegenüber den Bundesratsvertretern in den Ausschüssen darlegen kann. Zur Vorbereitung der

Plenarsitzungen des Bundesrates wird ggfs. durch das Parlament- und Kabinettsreferat eine Stellungnahme des Fachreferates sowie ein möglicher Redebeitrag für die Hausleitung angefordert. Eine Mustervorlage für die Stellungnahme steht unter Datei-Neu-Leitungsvorlage-BR-Plenum.dot zur Verfügung. Ergänzend wird auf den [Hinweis zum Zugriff auf Bundesratsdrucksachen](#) unter dem angegebenen Link oder wie gewohnt im Intranet des BMG unter dem Stichwort GGO – Hinweise und Informationen zur ErgGO wird verwiesen.

Unmittelbar nach der Beratung einer Vorlage des Ministeriums in Gremien des Bundesrates leitet das Parlament- und Kabinettsreferat die Protokolle oder Beschlüsse dem federführenden Referat zu. Anschließend informiert das Fachreferat die Leitung in einem kurzen Vermerk über die wesentlichen Ergebnisse dieser Beratung. Der Vermerk ist der Leitung über das Parlament- und Kabinettsreferat zuzuleiten.

§ 34 Zusammenarbeit mit dem Vermittlungsausschuss

- (1) Für den Geschäftsgang des Vermittlungsausschusses gilt die Gemeinsame Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuss nach Artikel 77 des Grundgesetzes.³
- (2) Die Mitglieder der Bundesregierung sind berechtigt und auf Beschluss des Ausschusses verpflichtet, an den Sitzungen des Ausschusses und seiner Unterausschüsse teilzunehmen. Wird Angehörigen der Bundesministerien durch Beschluss des Ausschusses die Teilnahme gestattet, gilt § 27 entsprechend.

Abschnitt 4 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

§ 35 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

- (1) In Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht vertritt das für das jeweilige Sachgebiet federführende Bundesministerium die Bundesregierung. Es hat die Bundesministerien des Innern und der Justiz sowie alle sachlich berührten Bundesministerien in allen Verfahrensabschnitten rechtzeitig zu beteiligen, insbesondere bei der Vorbereitung von verfahrenseinleitenden Anträgen, Beitrittserklärungen, Äußerungen und mündlichen Verhandlungen. Es bestimmt die Vertreterinnen und Vertreter in der mündlichen Verhandlung. Sie sind durch Kabinettsbeschluss zu bestellen, wenn die Bedeutung des Verfahrens es erfordert.
- (2) Das Kabinett beschließt die Einleitung eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht durch die Bundesregierung oder ihren Beitritt zu einem anhängigen Verfahren
- (3) Verfahrensunterlagen, die das Bundesverfassungsgericht einem der Beteiligten unmittelbar zuleitet, sind dem Bundeskanzleramt und den zu beteiligenden Bundesministerien unverzüglich zu übermitteln.
- (4) Das federführende Bundesministerium äußert sich nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens „namens der Bundesregierung“. Stellungnahmen sind von der zuständigen Staatssekretärin oder dem zuständigen Staatssekretär zu unterzeichnen, soweit die Leitung des Bundesministeriums nichts anderes bestimmt. Dem Bundeskanzleramt und jedem beteiligten Bundesministerium ist ein Abdruck zu übersenden.
- (5) Das federführende Bundesministerium kann von einer Beteiligung anderer Bundesministerien absehen, wenn es dem Bundesverfassungsgericht tatsächliche Auskünfte erteilt, welche nur

³ Gemeinsame Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuss nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss) vom 19. April 1951 (Bekanntmachung vom 5. Mai 1951 – BGBl. II S. 103), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 16. Mai 1995 (BGBl. I S. 742).

seine Zuständigkeit berühren.

- (6) Ist beabsichtigt, mit einer Äußerung oder mit der Vertretung der Bundesregierung in der mündlichen Verhandlung eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer des Rechts oder eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als Verfahrensbevollmächtigten zu beauftragen, so sind die Bundesministerien des Innern und der Justiz zu beteiligen.
- (7) Die schriftliche Vollmacht nach § 22 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes erteilt die Leitung des federführenden Bundesministeriums. Einer Vollmacht bedarf es nicht, wenn die Leitung des federführenden Bundesministeriums oder eine hierfür nach § 6 Absatz 1 zur Vertretung berechtigte Person die Bundesregierung vertritt. Eine Vollmacht muss vorgelegt werden, wenn die Bundesregierung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder durch eine Beamtin oder einen Beamten vertreten wird. Die Regelungen über die Erteilungen von Aussagegenehmigungen bleiben unberührt.
- (8) Die beteiligten Bundesministerien können im Benehmen mit dem federführenden Bundesministerium Beobachterinnen und Beobachter zu den mündlichen Verhandlungen und zu den Verkündungsterminen des Bundesverfassungsgerichts entsenden.

Zu § 35 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Äußerungen gegenüber dem Bundesverfassungsgericht in dort anhängigen Verfahren unterzeichnet die Ministerin/der Minister abschließend. Ist sie/er abwesend, unterzeichnet ihr/sein Vertreter.

Abschnitt 5 Zusammenarbeit mit sonstigen Stellen

§ 36 Zusammenarbeit mit den Ländern

- (1) Die Bundesministerien arbeiten mit den obersten Landesbehörden unmittelbar zusammen.
- (2) Arbeitet ein Bundesministerium mit einem Landesministerium anderer Fachrichtung zusammen, so soll es in grundsätzlichen Angelegenheiten das fachlich zuständige Bundesministerium unterrichten.
- (3) Die unmittelbare Zusammenarbeit mit anderen Landesbehörden oder mit öffentlichen Körperschaften und Anstalten des Landesrechts ist nur in den Fällen zulässig, die nach dem Grundgesetz, nach anderen Gesetzen oder aufgrund einer Vereinbarung mit der jeweiligen Landesregierung zugelassen sind.
- (4) Schreiben an die obersten Landesbehörden sind auch den Vertretungen der Länder beim Bund zuzuleiten, wenn sie politische Bedeutung haben.

Zu § 36 Zusammenarbeit mit den Ländern

Zu Abs. 3

1. Verkehr zwischen Bundesministerien und nachgeordneten Landesbehörden sowie Körperschaften und Anstalten des Landesrechts

Schreiben von nachgeordneten Landesbehörden sowie Körperschaften und Anstalten des Landesrechts einschließlich der Gemeinden des Bundesgebietes sind den zuständigen obersten Landesbehörden zur Stellungnahme zu übersenden. Die Antworten sind über die obersten Landesbehörden zu leiten; bei zulässiger unmittelbarer Beantwortung sind die obersten Landesbehörden nachrichtlich zu unterrichten.

2. Abgabennachrichten

Eingänge, für deren Bearbeitung eine Behörde der unmittelbaren oder mittelbaren Landesverwaltung einschließlich der Gemeinden des Bundesgebietes zuständig ist, sind den zuständigen obersten Landesbehörden, bei Zweifeln den Landesvertretungen beim Bund, zu übersenden. Die Einsenderin oder der Einsender ist über die Abgabe zu unterrichten.

§ 37 Zusammenarbeit mit der Europäischen Union⁴

- (1) Die Bundesministerien arbeiten in Angelegenheiten ihres eigenen Geschäftsbereichs mit den Organen und Dienststellen der Europäischen Union grundsätzlich unmittelbar zusammen, soweit nicht Vorschriften der Europäischen Union entgegenstehen.
- (2) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist das Auswärtige Amt im Interesse der Kohärenz der deutschen Europapolitik zu beteiligen.
- (3) Bei allen finanzwirksamen Angelegenheiten ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen. Maßnahmen, die zu Einnahmevermindernungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. In Angelegenheiten von ressortübergreifender Bedeutung sind die zuständigen Bundesministerien zu beteiligen.

§ 38 Zusammenarbeit mit fremden Staaten und internationalen Organisationen⁵

- (1) Die obersten Bundesbehörden arbeiten mit den Behörden und den Vertretungen fremder Staaten sowie den Organen und Dienststellen internationaler Organisationen unmittelbar nur zusammen, wenn dies auf internationalen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen beruht, das Auswärtige Amt dem Direktverkehr zugestimmt oder die Bundesregierung es ausdrücklich beschlossen hat.
- (2) Über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist das Auswärtige Amt dann zu unterrichten, wenn eine unmittelbare Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen vorgesehen ist.

Zu § 38 Zusammenarbeit mit fremden Staaten und internationalen Organisationen

1. Zuständigkeiten

vgl. die Anmerkung zu [§ 7 ErgGO](#)

2. Kurierwege

[Hinweise zum Kurierdienst des Auswärtigen Amtes einschließlich der „Richtlinien über den amtlichen Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland“ sind unter dem angegebenen Link oder wie gewohnt im Intranet des BMG unter dem Stichwort GGO – Hinweise und Informationen zur ErgGO abrufbar.](#)

⁴ Die Richtlinien über den amtlichen Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland (veröffentlicht im Intranet des Bundes) sind anzuwenden.

⁵ Die Richtlinien über den amtlichen Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland (veröffentlicht im Intranet des Bundes) sind anzuwenden

§ 39 Benutzung von Schriftgut durch Dritte

- (1) Die Bundesministerien entscheiden über den Zugang zu ihrem Schriftgut nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit der Zugang nicht gesetzlich geregelt ist. Die Zustimmung anderer Bundesministerien, deren Schriftgut gleichfalls freigegeben werden soll, ist vorher einzuholen. Soweit unveröffentlichtes Schriftgut des Deutschen Bundestages oder des Bundesrates betroffen ist, ist auch deren Zustimmung einzuholen.
- (2) Die Freigabe von Schriftgut kann in Betracht kommen bei
 1. amtlichen Benutzungsvorhaben (Veröffentlichungen von Bundesministerien oder auf ihre Veranlassung hin) oder
 2. wissenschaftlichen Vorhaben, an denen ein amtliches Interesse besteht.
- (3) Mit der Entscheidung kann die Auflage verbunden werden, das Manuskript vor der Veröffentlichung den betroffenen Bundesministerien vorzulegen und, sofern das Schriftgut nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend verwertet worden ist, die Beanstandungen auszuräumen oder eine amtliche Gegendarstellung in die Arbeit aufzunehmen. Das allgemeine Gegenäußerungsrecht eines Bundesministeriums zu der in der Arbeit vertretenen Auffassung bleibt hiervon unberührt.

Kapitel 6 Rechtsetzung

Abschnitt 1 Vorbereitung von Gesetzesvorlagen der Bundesregierung

§ 40 Unterrichtung des Bundeskanzleramtes

Soll eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet werden, ist das Bundeskanzleramt zu benachrichtigen. Es ist über den Stand der Ausarbeitung und die vorgesehene Zeitplanung für das Gesetzgebungsverfahren laufend zu unterrichten. Wird die Arbeit an der Gesetzesvorlage durch wichtige Vorgänge beeinflusst, ist dies dem Bundeskanzleramt mitzuteilen.

Zu § 40 Unterrichtung des Bundeskanzleramtes

[Auf die vom Parlament- und Kabinettsreferat erarbeiteten Hinweise zur Frühkoordinierung von Rechtssetzungsvorhaben mit dem Bundeskanzleramt und zum Informationssystem zur Vorhabenplanung der Bundesregierung unter dem angegebenen Link oder wie gewohnt im Intranet des BMG unter dem Stichwort GGO – Hinweise und Informationen zur ErgGO wird verwiesen .](#)

§ 41 Interessenermittlung

Zur Vorbereitung von Gesetzesvorlagen, die Belange der Länder oder der Kommunen berühren, soll vor Abfassung eines Entwurfs die Auffassung der Länder und der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände eingeholt werden.

Abschnitt 2 Aufbau von Gesetzesvorlagen der Bundesregierung⁶

§ 42 Gesetzesvorlagen der Bundesregierung

- (1) Gesetzesvorlagen bestehen aus dem Entwurf des Gesetzestextes (Gesetzentwurf), der Begründung zum Gesetzentwurf (Begründung) und einer vorangestellten Übersicht (Vorblatt) entsprechend Anlage 3. Gibt der Nationale Normenkontrollrat eine Stellungnahme ab (§ 45 Absatz 2), ist diese der Gesetzesvorlage beizufügen; das Gleiche gilt für eine Stellungnahme der Bundesregierung dazu.
- (2) Der Gesetzestext besteht grundsätzlich aus einer Überschrift, einer Eingangsformel und den in Paragraphen oder Artikeln gefassten Einzelschriften (Anlage 4). Gesetzentwürfe sollen die notwendigen Folgeänderungen in anderen Gesetzen und, zum Zweck der Rechtsbereinigung, die Aufhebung überholter Vorschriften vorsehen.
- (3) Für die Vorbereitung von Gesetzentwürfen gilt das vom Bundesministerium des Innern herausgegebene Handbuch zur Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- (4) Für die rechtsförmliche Gestaltung von Gesetzentwürfen gelten das vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Handbuch der Rechtsförmlichkeit und die vom Bundesministerium der Justiz im Einzelfall gegebenen Empfehlungen.
- (5) Gesetzentwürfe müssen sprachlich richtig und möglichst für jedermann verständlich gefasst sein. Gesetzentwürfe sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen. Gesetzentwürfe sind grundsätzlich dem Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache beim Deutschen Bundestag zur Prüfung auf ihre sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit zuzuleiten.
- (6) Gesetzentwürfe müssen so gefasst sein, dass sie den in der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung für eine Veröffentlichung im Internet aufgestellten Kriterien Rechnung tragen. Für Nicht-Text-Elemente (Tabellen, Bilder, Symbole und andere nicht in Worte gefasste Teile) von Gesetzentwürfen sind Begleittexte bereitzustellen.
- (7) Vor der Zuleitung an das Bundeskabinett sind Gesetze, die nach der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) zu notifizieren sind, der Europäischen Kommission über das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Entwurf zu übermitteln. Die Kabinettsbehandlung erfolgt grundsätzlich erst nach Ablauf der gemäß Artikel 9 der Richtlinie vorgesehenen Fristen.

Zu § 42 Gesetzesvorlagen der Bundesregierung

Zu Abs. 5

Der Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache (GfDS) beim Deutschen Bundestag (www.gfds.de) befasst sich vor allem mit der sprachlichen Richtigkeit und Verständlichkeit von Gesetzestexten. Daneben erteilt er Auskünfte in sprachlichen Zweifelsfällen, so zum Beispiel über Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik, Wortbedeutung und Wortherkunft, Fragen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter. [Erreichbarkeit des GfDS unter angegebenen Link oder](#)

⁶ S.a. Kabinettsbeschluss vom 20. Dezember 1989: Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsetzung und von

Verwaltungsvorschriften (GMBI 1990 S. 38); der Kabinettsbeschluss vom 11. Dezember 1984 zu Prüffragen für Rechtsvorschriften des Bundes ist durch die Integration des wesentlichen Inhalts der Blauen Prüffragen in die §§ 43 ff. gegenstandslos geworden.

wie gewohnt im Intranet des BMG unter dem Stichwort GGO – Hinweise und Informationen zur ErgGO abrufbar.

Ferner prüft der Redaktionsstab Rechtssprache im BMJ regelmäßig alle Entwürfe, die dem BMJ zur Rechtsprüfung zugeleitet werden, fachlich neutral auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit. Er steht allen Ressorts zur möglichst frühzeitigen sprachlichen Beratung unmittelbar zur Verfügung. Der Redaktionsstab ist unter "redaktionsstab@bmj.bund.de" zu erreichen.

Zur Gesetzgebung und zur Gesetzesfolgenabschätzung (GFA) wird auf die Arbeitshilfen im Personal- und Serviceportal unter dem Stichwort Gesetzgebung und Gesetzesfolgenabschätzung verwiesen.

§ 43 Begründung

- (1) In der Begründung sind darzustellen:
1. die Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzentwurfs und seiner Einzelvorschriften,
 2. welcher Sachverhalt dem Gesetzentwurf zugrunde liegt und auf welchen Erkenntnisquellen er beruht,
 3. ob andere Lösungsmöglichkeiten bestehen und ob eine Erledigung der Aufgabe durch Private möglich ist, gegebenenfalls welche Erwägungen zu ihrer Ablehnung geführt haben (Anlage 5),
 4. ob Mitteilungspflichten, andere administrative Pflichten oder Genehmigungsvorbehalte mit entsprechenden staatlichen Überwachungs- und Genehmigungsverfahren eingeführt oder erweitert werden und welche Gründe dagegen sprechen, sie durch eine rechtliche Selbstverpflichtung des Normadressaten zu ersetzen,
 5. die Gesetzesfolgen (§ 44),
 6. welche Erwägungen der Festlegung zum Inkrafttreten zugrunde liegen, z. B. für den Vollzug in organisatorischer, technischer und haushaltsmäßiger Hinsicht, und ob das Gesetz befristet werden kann,
 7. ob der Gesetzentwurf eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vorsieht, insbesondere ob er geltende Vorschriften vereinfacht oder entbehrlich macht,
 8. Bezüge zum und Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union,
 9. inwieweit im Falle der Umsetzung einer Richtlinie oder sonstiger Rechtsakte der Europäischen Union über deren Vorgaben hinaus weitere Regelungen getroffen werden,
 10. ob der Gesetzentwurf mit völkerrechtlichen Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar ist,
 11. die Änderungen zur geltenden Rechtslage,
 12. ob Artikel 72 Absatz 3 oder Artikel 84 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes Besonderheiten beim Inkrafttreten begründen und wie diesen gegebenenfalls Rechnung getragen worden ist.
- (2) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung auf den Gebieten des Artikels 74 Absatz 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 des Grundgesetzes ist darzulegen, warum der Gesetzentwurf und seine wichtigsten Einzelregelungen eine bundesgesetzliche Regelung erfordern (Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz).
- (3) Enthält der Gesetzentwurf Regelungen des Verfahrens der Länder ohne Abweichungsmöglichkeit nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes, ist zu

begründen, warum ein Ausnahmefall wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung vorliegt.

- (4) Die Frage der Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes ist grundsätzlich nicht in der Gesetzesbegründung darzustellen. Lediglich im Falle des Artikels 87 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes und in Begründungen zu Vertragsgesetzen sind entsprechende Ausführungen aufzunehmen.

Zu § 43 Begründung

Abs. 1 Nr. 8

Die Prüfung von Gesetzen und Verordnungen, die in der Federführung des BMG liegen, hat dieses hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union sicherzustellen (s. Beschluss der Europa-Staatssekretäre vom 8.2.2010 im Intranet des BMG). In begründeten Fällen, vor allem für komplexere Sachverhalte, die einer eingehenden Überprüfung bedürfen, werden seitens der federführenden Abteilung die Ressorts mit übergreifenden europarechtlichen Kompetenzen (insbes. BMWi, BMJ, AA) gezielt mit europarechtliche Fragen befasst, wenn eine zeitnahe Prüfung durch des Referat "Rechtsangelegenheiten, Bürokratieabbau, Vergaberecht" nicht möglich ist. Zur Einhaltung der Vorgabe des § 43 Abs.1 Nr.8 und im Hinblick auf dessen einheitliche Handhabung innerhalb der Bundesregierung ist in der Begründung regelmäßig auszuführen.

ob und wenn ja welche Bezüge zum Recht der Europäischen Union bestehen,

dass der Entwurf, wenn er Bezüge zum Recht der Europäischen Union hat, mit diesem vereinbar ist.

BMJ wird auf dieser Grundlage die Frage der Vereinbarkeit mit EU-Recht in die Rechtsprüfung nach § 46 GGO mit einbeziehen und – soweit Anlass besteht – auf entsprechende rechtsförmliche und rechtssystematische Berücksichtigung im Entwurf achten. Gesetzesvorhaben ohne entsprechende Aussagen des BMG zur Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union in der Gesetzesbegründung sind nicht kabinettreif.

Bei europarechtlichen Problemfällen, insb. wenn sich ein ernsthafter Konflikt zwischen fachlichen Interessen und europarechtlichen Bedenken abzeichnet, hat das BMG die EU-Abteilungsleiter im Sinne einer Frühwarnung zu befassen. Diese Befassung wird in der Regel schriftlich unter Einbeziehung des Referats "Rechtsangelegenheiten, Bürokratieabbau, Vergaberecht" vorbereitet. (s. Beschluss der Europa-Staatssekretäre vom 8.2.2010).

§ 44 Gesetzesfolgen

- (1) Unter Gesetzesfolgen sind die wesentlichen Auswirkungen des Gesetzes zu verstehen. Sie umfassen die beabsichtigten Wirkungen und die unbeabsichtigten Nebenwirkungen. Die Darstellung der voraussichtlichen Gesetzesfolgen muss im Benehmen mit den jeweils fachlich zuständigen Bundesministerien erfolgen und hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen erkennen lassen, worauf die Berechnungen oder die Annahmen beruhen. Es ist darzustellen, ob die Wirkungen des Vorhabens einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen, insbesondere welche langfristigen Wirkungen das Vorhaben hat. Das Bundesministerium des Innern kann zur Ermittlung von Gesetzesfolgen Empfehlungen geben.
- (2) Die Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben (brutto) der öffentlichen Haushalte sind einschließlich der voraussichtlichen vollzugsbedingten Auswirkungen darzustellen. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern hierzu allgemeine Vorgaben machen. Die auf den Bundeshaushalt entfallenden Einnahmen und Ausgaben sind für den Zeitraum der jeweils gültigen mehrjährigen Finanzplanung des Bundes aufzugliedern. Dabei ist anzugeben, ob und inwieweit die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen in der mehrjährigen Finanzplanung berücksichtigt sind und auf welche Weise ein Ausgleich gefunden werden kann. Die Beträge sind gegebenenfalls im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu errechnen, notfalls zu schätzen. Entstehen

voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen, so ist dies in der Begründung anzugeben.

- (3) Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen sind gesondert aufzuführen. Das für den Gesetzentwurf federführende Bundesministerium hat hierzu bei den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden rechtzeitig Angaben zu den Ausgaben einzuholen.
- (4) Es sind darzustellen:
 - Im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen und die Auswirkungen des Gesetzes auf die Einzelpreise und das Preisniveau,
 - im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Auswirkungen des Gesetzes auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Das für den Gesetzesentwurf fachlich zuständige Bundesministerium hat dazu Angaben der beteiligten Fachkreise und Verbände, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft und der Verbraucher, einzuholen. Die Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sind frühzeitig zu beteiligen.

- (5) Die Bundesministerien müssen die Bürokratiekosten im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrats ermitteln und darstellen.
- (6) Weitere Auswirkungen, die ein nach § 45 Absatz 1 bis 3 Beteiligter erwartet, sind auf seinen Wunsch darzustellen.
- (7) In der Begründung zum Gesetzentwurf ist durch das federführende Ressort festzulegen, ob und nach welchem Zeitraum zu prüfen ist, ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht worden sind, ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen und welche Nebenwirkungen eingetreten sind

Zu § 44 Gesetzesfolgen

Zu den Anforderungen bei der Gesetzesfolgenabschätzung, insbesondere der Nachhaltigkeitsprüfung, wird auf die zahlreichen teils verbindlichen, teils unverbindlichen Erläuterungen verwiesen (vgl. [Personal- und Serviceportal unter "Gesetzgebung, Gesetzesfolgenabschätzung oder angegebenem Link folgen](#)). Um sicherzustellen, dass künftig in allen Vorhaben des Hauses plausible Erwägungen zur Nachhaltigkeit gemacht werden, sind ab sofort sämtliche Gesetz- und Verordnungsentwürfe, die das BMG federführend betreut, hinsichtlich der Nachhaltigkeitsprüfung von Referat G 11 mitzuzeichnen.

Abschnitt 3 Beteiligungen und Unterrichtungen

§ 45 Beteiligungen innerhalb der Bundesregierung

- (1) Bevor der Entwurf einer Gesetzesvorlage der Bundesregierung zum Beschluss vorgelegt wird, hat das federführende Bundesministerium die von dem Gesetzentwurf betroffenen Bundesministerien und den Nationalen Normenkontrollrat im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit frühzeitig bei den Vorarbeiten und der Ausarbeitung einzubeziehen. Betroffen sind alle Bundesministerien, deren Geschäftsbereiche berührt sind (Anlage 6). Zur Prüfung von Rechtsnormen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz sowie in allen übrigen Fällen, in denen Zweifel bei der Anwendung des Grundgesetzes auftreten, sind die Bundesministerien des Innern und der Justiz zu beteiligen. Bei Gesetzesvorhaben, die aufgrund ihrer Komplexität einer eingehenden europarechtlichen Überprüfung bedürfen, sowie in sonstigen begründeten Fällen werden die Bundesministerien mit übergreifenden europarechtlichen Kompetenzen (insbesondere Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bundesministerium der Justiz, Auswärtiges Amt) frühzeitig gezielt mit europarechtlichen Fragen befasst.
- (2) Nimmt der Nationale Normenkontrollrat Stellung, prüft das federführende Bundesministerium,

ob eine Stellungnahme der Bundesregierung dazu veranlasst ist.

- (3) Soweit Aufgaben der in § 21 Absatz 1 genannten Stellen berührt sind, sind diese frühzeitig zu beteiligen. Grundsätzlich zu beteiligen ist der oder die Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.
- (4) Bei Übersendung des Referentenentwurfs ist darauf zu achten, dass den Beteiligten genügend Zeit zur Prüfung und Erörterung von Fragen ihrer Zuständigkeit zur Verfügung stehen muss. Das federführende Bundesministerium ist für eine rechtzeitige und vollständige Beteiligung verantwortlich.
- (5) Umfangreiche oder kostspielige Vorarbeiten sollen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den hauptsächlich beteiligten Bundesministerien nicht begonnen oder veranlasst werden, bevor das Kabinett entschieden hat. Die Verantwortung der Bundesministerin oder des Bundesministers für eilige Vorhaben ihres oder seines Geschäftsbereichs wird hierdurch nicht berührt.

Zu § 45 Beteiligungen innerhalb der Bundesregierung

Zu Abs. 1

Bevor Gesetz- oder Verordnungsentwürfe an die Ressorts herausgegeben werden, sind diese auf dem Dienstweg, über das Parlament- und Kabinetttreferat der Ministerin/dem Minister mit der Bitte um Zustimmung vorzulegen. Gleiches gilt für Beteiligungen und Unterrichtungen nach §§ 47 und 48 GGO.

Eine Zustimmung des BMF zu finanzwirksamen Vorhaben wird nur ausdrücklich und grundsätzlich schriftlich erteilt. Mündliche Zustimmungen, die im Einzelfall notwendig werden können, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das BMF. Das gilt insbesondere auch für Formulierungshilfen der Bundesregierung für den Deutschen Bundestag und Bundesrat (§ 52 Abs. 2 GGO), wenn mit diesen Formulierungshilfen inhaltlich von Beschlüssen der Bundesregierung abgewichen wird und gleichzeitig gegenüber der bisherigen Kostenaussage zusätzliche Einnahmемinderungen oder zusätzliche Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren verbunden sind.

Das Parlament- und Kabinetttreferat ist nachrichtlich bei der Versendung der Entwürfe einzubeziehen.

§ 46 Rechtssystematische und rechtsförmliche Prüfung

- (1) Bevor ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Beschluss vorgelegt wird, ist er dem Bundesministerium der Justiz zur Prüfung in rechtssystematischer und rechtsförmlicher Hinsicht (Rechtsprüfung) zuzuleiten.
- (2) Bei Übersendung des Entwurfs ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass dem Bundesministerium der Justiz bei Entwürfen größeren Umfangs genügend Zeit zur Prüfung und Erörterung von Fragen, die bei der Prüfung nach Absatz 1 anfallen, zur Verfügung stehen muss.
- (3) Hat das Bundesministerium der Justiz an der Vorbereitung eines Entwurfs mitgewirkt und ihn hierbei schon der Prüfung nach Absatz 1 unterzogen, kann mit seiner Zustimmung von einer nochmaligen Zuleitung des Entwurfs abgesehen werden.

§ 47 Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden

- (1) Der Entwurf einer Gesetzesvorlage ist Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und den Vertretungen der Länder beim Bund möglichst frühzeitig zuzuleiten, wenn ihre Belange berührt sind. Ist in wesentlichen Punkten mit der abweichenden Meinung eines beteiligten Bundesministeriums zu rechnen, hat die Zuleitung nur im Einvernehmen mit diesem zu erfolgen. Soll das Vorhaben vertraulich behandelt werden, ist dies zu vermerken.

- (2) Das Bundeskanzleramt ist über die Beteiligung zu unterrichten. Bei Gesetzentwürfen von besonderer politischer Bedeutung muss seine Zustimmung eingeholt werden.
- (3) Für eine rechtzeitige Beteiligung von Zentral- und Gesamtverbänden sowie von Fachkreisen, die auf Bundesebene bestehen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Zeitpunkt, Umfang und Auswahl bleiben, soweit keine Sondervorschriften bestehen, dem Ermessen des federführenden Bundesministeriums überlassen.
- (4) Bei der Beteiligung nach den Absätzen 1 und 3 ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Gesetzentwurf handelt, der von der Bundesregierung noch nicht beschlossen worden ist. Dem Gesetzentwurf können die Begründung und das Vorblatt beigefügt werden.

Zu § 47 Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden

Zu Abs. 1

Auf die Anmerkungen zu § 45 Abs. 1 Nr. 1 ErgGO wird verwiesen. Dabei ist zu beachten, dass der Entwurf ggf. nach Änderungen (z.B. nach der Ressortbeteiligung) vor der weiteren Versendung der Ministerin/dem Minister wieder vorgelegt wird.

Zu Abs. 2

Vor der Versendung des Entwurfs ist das Bundeskanzleramt über die Beteiligung zu unterrichten; bei Gesetzentwürfen von besonderer politischer Bedeutung muss seine Zustimmung eingeholt werden. Zu diesem Zwecke übermittelt die Abteilung (Referat) dem Parlament- und Kabinettreferat neben dem Gesetzentwurf mit Vorblatt und Begründung einen Informationsvermerk und einen Zeitplan zur Weiterleitung an das Bundeskanzleramt. Vgl. hierzu die Anmerkungen zu § 40 und die Hinweise des Parlament- und Kabinettreferates zur Frühkoordinierung von Rechtssetzungsvorhaben unter dem angegebenen Link oder wie gewohnt im Intranet des BMG unter dem Stichwort GGO – Hinweise und Informationen zur ErgGO.

§ 48 Unterrichtung anderer Stellen

- (1) Sollen die Presse sowie andere amtlich nicht beteiligte Stellen oder sonstige Personen Gesetzentwürfe aus den Bundesministerien erhalten, bevor die Bundesregierung sie beschlossen hat, bestimmt das federführende Bundesministerium, bei grundsätzlicher politischer Bedeutung das Bundeskanzleramt, in welcher Form dies geschehen soll.
- (2) Wird ein Gesetzentwurf den Ländern, den beteiligten Fachkreisen oder Verbänden beziehungsweise Dritten im Sinne von Absatz 1 zugeleitet, so ist er den Geschäftsstellen der Fraktionen des Deutschen Bundestages, dem Bundesrat und auf Wunsch Mitgliedern des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zur Kenntnis zu geben.
- (3) Über die Einstellung des Gesetzentwurfs in das Intranet der Bundesregierung oder in das Internet entscheidet das federführende Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und im Benehmen mit den übrigen beteiligten Bundesministerien.
- (4) Bei der Unterrichtung nach Absatz 1 bis 3 gilt § 47 Absatz 4 entsprechend.

Zu § 48 Unterrichtung anderer Stellen

Zu Abs. 1

Auf die Anmerkungen zu § 45 Abs. 1 Nr. 1 ErgGO wird verwiesen.

Zu Abs. 2

Das Parlament- und Kabinettreferat übersendet Gesetzentwürfe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages und an den Bundesrat. Dazu leiten die Fachreferate die Entwürfe in der der in die Anhörungen gegebenen Fassung an das Parlament- und Kabinettreferat.

Zu Abs. 3

Das für den Gesetzentwurf zuständige Fachreferat stellt das Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt im Benehmen mit den übrigen beteiligten Bundesministerien her. Mit der Bitte um Einstellung des Gesetzentwurfes in das Internet versichert das Fachreferat, dass das Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt hergestellt wurde.

§ 49 Kennzeichnung und Übersendung der Entwürfe

- (1) Gesetzentwürfe sind mit dem Datum und dem Zusatz „Entwurf“ zu versehen. Änderungen gegenüber dem jeweils vorangegangenen Entwurf sind kenntlich zu machen.
- (2) Bei der Übersendung ist darzulegen, ob es sich um ein Gesetzgebungsvorhaben handelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Zu § 49 Kennzeichnung und Übersendung der Entwürfe

Zu Abs. 2

Zur Sicherstellung eines reibungslosen Gesetzgebungsverfahrens sind alle Posteingänge, die sich auf ein in Vorbereitung bzw. im Verfahren befindliches Gesetzesvorhaben beziehen, der Abteilungsleitung umgehend zur Kenntnis zu geben.

Im Hinblick auf die erforderliche Gesamtverantwortung und die besonderen Fachkenntnisse der Abteilungsleitung liegt die Verantwortung für die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit eines Gesetzes bei der federführenden Abteilungsleitung.

§ 50 Frist zur abschließenden Prüfung

Die Frist zur abschließenden Prüfung des Gesetzentwurfs durch die nach den §§ 44, 45 und 46 Beteiligten beträgt in der Regel vier Wochen. Sie kann verkürzt werden, wenn alle Beteiligten zustimmen. Bei umfangreichen oder rechtlich schwierigen Entwürfen verlängert sich die Frist auf acht Wochen, wenn dies von einem Ressort im Rahmen der Beteiligung nach § 45 beantragt wird.

Abschnitt 4 Behandlung von Gesetzentwürfen durch die Bundesregierung

§ 51 Vorlage an das Kabinett

Werden Gesetzesvorlagen nach Abschnitt 3 der Bundesregierung zum Beschluss vorgelegt, ist im Anschreiben zur Kabinettvorlage unbeschadet des § 22 anzugeben,

1. ob die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist,
2. dass das Bundesministerium der Justiz die Prüfung nach § 46 Absatz 1 bestätigt hat,
3. dass die Anforderungen nach § 44 erfüllt sind,
4. welche abweichenden Meinungen aufgrund der Beteiligungen nach den §§ 45 und 47

bestehen,

5. mit welchen Kosten die Ausführung des Gesetzes Bund, Länder oder Kommunen belastet, und ob das Bundesministerium der Finanzen und die in den §§ 44, 45 genannten Stellen ihr Einverständnis erklärt haben,
6. ob der Nationale Normenkontrollrat nach § 45 Absatz 2 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen hat und ob hierzu der Entwurf einer Stellungnahme der Bundesregierung vorliegt,
7. inwieweit im Falle der Umsetzung einer Richtlinie oder sonstiger Rechtsakte der Europäischen Union über deren Vorgaben hinaus weitere Regelungen getroffen werden,
8. ob die Vorlage ausnahmsweise besonders eilbedürftig ist (Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz).

Zu § 51 Vorlage an das Kabinett

Vgl. die Anmerkungen zu [§§ 22 und 23](#)

§ 52 Einheitliches Vertreten der Gesetzesvorlagen; Formulierungshilfe für den Deutschen Bundestag und den Bundesrat

- (1) Die von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzesvorlagen sind vor dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat einheitlich zu vertreten, auch wenn einzelne Bundesministerien eine andere Auffassung hatten.
- (2) Über Formulierungshilfen, die inhaltlich von Beschlüssen der Bundesregierung abweichen oder über sie hinausgehen, sind die beteiligten Bundesministerien und das Bundeskanzleramt unverzüglich zu unterrichten, möglichst vor Zuleitung an die Ausschüsse.

§ 53 Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

- (1) Zu der Stellungnahme des Bundesrates arbeitet das federführende Bundesministerium, wenn nötig, eine Gegenäußerung aus, die entsprechend dem Aufbau der Stellungnahme des Bundesrates zu gliedern und dem Bundeskanzleramt als Kabinettvorlage zuzusenden ist. Soweit die Stellungnahme des Bundesrates wesentliche Alternativvorschläge enthält, werden diese in einem neuen Vorblatt aufgeführt. Soll Änderungswünschen des Bundesrates entsprochen werden, muss sich dies aus der Gegenäußerung der Bundesregierung ergeben.
- (2) Auf Anforderung des zuständigen Ausschusses des Deutschen Bundestages übersendet das federführende Bundesministerium dem Ausschuss sowie den beteiligten Bundesministerien eine Synopse, die die Darstellung des Gesetzestextes der Regierungsvorlage, des Votums in der Stellungnahme des Bundesrates und des Votums in der Gegenäußerung der Bundesregierung enthält.

Zu § 53 Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerungen der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates werden als Kabinettsachen behandelt (vgl. die Anmerkungen zu [§§ 22 und 23 ErgGO](#)).

Die übliche Form und der Inhalt der Schreiben an den die Chefin/Chef BK und die Kabinettsmitglieder ergibt sich aus der im PC vorhandenen Mustervorlage Datei-Neu-Leitungsvorlagen-Kabinetts-Gegenaeusserung).dot.

Zu Abs. 1

Bevor Entwürfe von Gegenäußerungen zu Stellungnahmen des Bundesrates an die Ressorts, Länder, Verbände oder andere Dritte herausgegeben werden, sind diese der Ministerin/dem Minister mit der Bitte um Zustimmung vorzulegen.

§ 54 Verfahren nach Artikel 113 des Grundgesetzes

- (1) Ist nach dem Ergebnis der Ausschussberatungen anzunehmen, dass der federführende Ausschuss dem Deutschen Bundestag eine Fassung des Gesetzes vorschlagen wird, die eine der Voraussetzungen des Artikels 113 Absatz 1 des Grundgesetzes erfüllt, oder erfüllt ein vom Deutschen Bundestag beschlossenes Gesetz diese Voraussetzungen (Artikel 113 Absatz 2 Grundgesetz), so prüft das federführende Bundesministerium im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen unverzüglich, ob die Bundesregierung verlangen soll, dass der Deutsche Bundestag die Beschlussfassung aussetzt (Artikel 113 Absatz 1 Grundgesetz) oder erneut beschließt (Artikel 113 Absatz 2 Grundgesetz).
- (2) Hält eines der genannten Bundesministerien die Aussetzung oder die erneute Beschlussfassung für erforderlich, so veranlasst es unverzüglich eine Entscheidung der Bundesregierung. Der Kabinettvorlage ist im Fall des Artikels 113 Absatz 1 Satz 4 des Grundgesetzes möglichst der Entwurf der Stellungnahme der Bundesregierung beizufügen.
- (3) Im Fall des Artikels 113 Absatz 2 des Grundgesetzes ist die Vorlage dem Kabinett so rechtzeitig zuzuleiten, dass die Entscheidung der Bundesregierung innerhalb von vier Wochen seit dem Beschluss des Deutschen Bundestages zugestellt werden kann. Halten die beteiligten Bundesministerien die erneute Beschlussfassung nicht für erforderlich, so benachrichtigt das Bundesministerium der Finanzen unter Hinweis auf die Frist nach Artikel 113 Absatz 2 des Grundgesetzes unverzüglich die übrigen Bundesministerien.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Deutsche Bundestag im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss) über ein bereits beschlossenes Gesetz erneut beschließen muss.
- (5) Beschließt die Bundesregierung zu verlangen, dass der Deutsche Bundestag die Beschlussfassung aussetzt (Artikel 113 Absatz 1 Grundgesetz) oder erneut beschließt (Artikel 113 Absatz 2 Grundgesetz), so unterrichtet das Bundeskanzleramt unverzüglich die Leitung des Deutschen Bundestages, im Fall des Artikels 113 Absatz 2 des Grundgesetzes auch die Leitung des Bundespräsidialamtes sowie des Bundesrates und gegebenenfalls die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses.
- (6) Ist das Gesetz nach Artikel 78 des Grundgesetzes zustande gekommen und hatte die Bundesregierung ein Verlangen nach Absatz 1 erklärt, so veranlasst das federführende Bundesministerium unter Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen unverzüglich einen Beschluss der Bundesregierung darüber, ob die Zustimmung erteilt oder versagt werden soll. Beschließt die Bundesregierung, ihre Zustimmung zu versagen, unterrichtet das Bundeskanzleramt innerhalb von sechs Wochen nach dem Zustandekommen des Gesetzes die Leitung des Bundespräsidialamtes, die Leitung des Deutschen Bundestages, die Leitung des Bundesrates und gegebenenfalls die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses (Artikel 77 Absatz 2 Grundgesetz).
- (7) Ist das Gesetz nach Artikel 78 des Grundgesetzes zustande gekommen und hatte die Bundesregierung das Verlangen nach Absatz 1 nicht erklärt, gilt der Beschluss der Bundesregierung über die Zustimmung als gefasst. Das Gleiche gilt, wenn die Bundesregierung zwar das Verlangen nach Absatz 1, nicht aber die Versagung ihrer Zustimmung fristgemäß erklärt hat (Artikel 113 Absatz 3 Grundgesetz). Das federführende Bundesministerium weist in dem Schreiben, mit dem es die Gesetzesurschrift dem Bundeskanzleramt zuleitet, darauf hin, dass die Bundesregierung zugestimmt hat oder dass die Zustimmung als erteilt gilt.

§ 55 Verfahren nach Artikel 77 des Grundgesetzes

Bedarf das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates, prüft das federführende Bundesministerium, ob die Bundesregierung den Vermittlungsausschuss anrufen soll, und veranlasst gegebenenfalls einen Beschluss der Bundesregierung. Verlangt die Bundesregierung die Einberufung des Vermittlungsausschusses, so unterrichtet das Bundeskanzleramt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses.

Zu § 55 Verfahren nach Artikel 77 des Grundgesetzes

Bei der Vorbereitung von Sitzungen des Vermittlungsausschusses ist Folgendes zu beachten:

Sofort nach Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat, die Bundesregierung oder den Bundestag ist vom federführenden Referat eine Synopse der streitigen Vorschriften zu fertigen und dem Parlament- und Kabinetttreferat zur Vorbereitung der Leitung zuzuleiten.

In der Synopse sind jeweils die Fassungen des Regierungsentwurfs, des Bundestages und das Anrufungsbegehren gegenüberzustellen.

Unmittelbar danach leitet das federführende Referat der Leitung über das Parlament- und Kabinetttreferat einen Vorschlag für die Verhandlungslinie im Vermittlungsausschuss zu.

§ 56 Gesetzesvorlagen des Deutschen Bundestages

- (1) Bei Gesetzesvorlagen aus der Mitte des Deutschen Bundestages hat das federführende Bundesministerium die Stellungnahme der Bundesregierung rechtzeitig herbeizuführen und sie gegenüber dem Deutschen Bundestag zu vertreten.
- (2) Sind alle beteiligten Bundesministerien über die Stellungnahme einig, kann in weniger wichtigen Fällen davon abgesehen werden, das Kabinett zu befassen.
- (3) Die Angehörigen der Bundesministerien dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers bei der sachlichen oder rechtsförmlichen Vorbereitung einer solchen Gesetzesvorlage nicht mitwirken. Im Übrigen gelten die §§ 52, 54 und 55 entsprechend.

§ 57 Gesetzesvorlagen des Bundesrates

- (1) Zu Gesetzesvorlagen des Bundesrates erarbeitet das federführende Bundesministerium eine Stellungnahme, die die Auffassung der Bundesregierung darlegt (Artikel 76 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz). Der Entwurf der Stellungnahme ist der Bundesregierung so rechtzeitig als Kabinettvorlage vorzulegen, dass die Gesetzesvorlage des Bundesrates fristgerecht mit einer Stellungnahme der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag zugeleitet wird. Soll auf eine Stellungnahme verzichtet werden, hat das federführende Bundesministerium dies in einer entsprechenden Kabinettvorlage darzulegen.
- (2) Das Bundeskanzleramt weist in dem Übersendungsschreiben an das federführende Bundesministerium auf den Tag des Eingangs der Gesetzesvorlagen beim Bundeskanzleramt hin, der für den Beginn der Stellungnahmefrist nach Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes maßgeblich ist.
- (3) Ist eine umfassende Stellungnahme der Bundesregierung nicht in der vorgesehenen Frist zustande gekommen, sind die Ressorts verpflichtet, sich spätestens bis zum Beginn der Ausschussberatungen über die Gesetzesvorlage auf eine abschließende Äußerung der Bundesregierung zu einigen. Anträge auf Fristverlängerung nach Artikel 76 Absatz 3 Satz 3 des Grundgesetzes sind in Form einer Kabinettvorlage vorzubereiten.
- (4) Im Anschreiben zur Kabinettvorlage ist gegebenenfalls anzugeben, welche wesentlichen

Alternativen in der Stellungnahme vorgeschlagen werden. Erscheint es erforderlich, auf dem vom Bundesrat erstellten Vorblatt zur Gesetzesvorlage nicht nur auf die Stellungnahme der Bundesregierung hinzuweisen, sondern ausnahmsweise die Alternativvorschläge selbst kurz darzustellen, so ist dies zu begründen und ein Formulierungsvorschlag beizufügen. Im Übrigen gelten die §§ 52, 54 und 55 entsprechend.

Zu § 57 Gesetzesvorlagen des Bundesrates

Vgl. die Anmerkungen zu [§§ 22 und 23](#).

Abschnitt 5 Ausfertigung und Verkündung der Gesetze

§ 58 Herstellung der Urschrift

- (1) Sobald das federführende Bundesministerium vom Bundeskanzleramt über das Zustandekommen des Gesetzes unterrichtet wird, veranlasst es bei der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes die Herstellung der Urschrift. Hierbei ist mitzuteilen, ob das beschlossene Gesetz außer von dem federführenden Mitglied der Bundesregierung von weiteren Mitgliedern der Bundesregierung gegenzuzeichnen ist. Für die Textgestaltung im Bundesgesetzblatt ist die Schriftleitung des Bundesgesetzblattes verantwortlich.
- (2) Die Urschrift enthält die Gesetzesbezeichnung, soweit vorgesehen die Kurzbezeichnung und die Abkürzung, darunter die Datumsangabe. Das federführende Bundesministerium fügt eine Schlussformel an, die zu der endgültigen Eingangsformel des Gesetzes passt. Die Schlussformel enthält Angaben über
 1. die Wahrung der Rechte des Bundesrates bei einem Einspruchsgesetz,
 2. die Zustimmung der Bundesregierung im Fall des Artikels 113 des Grundgesetzes,
 3. die Zustimmung von Landesregierungen im Fall des Artikels 138 des Grundgesetzes,
 4. die Ausfertigung und die Verkündungsanordnung.
- (3) Das federführende Bundesministerium veranlasst die Gegenzeichnung des Gesetzes durch das zuständige Mitglied der Bundesregierung und gegebenenfalls weitere beteiligte Mitglieder der Bundesregierung. In den Fällen des Artikels 113 des Grundgesetzes ist die Gesetzesurschrift stets von der Bundesministerin oder dem Bundesminister der Finanzen gegenzuzeichnen. Zur Gegenzeichnung eines Gesetzes sind nur die Mitglieder der Bundesregierung persönlich oder ihre nach § 14 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Bundesregierung bestimmte Vertretung befugt.
- (4) Die Daten in der Überschrift und nach der Schlussformel werden durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten bei der Ausfertigung eingesetzt. Unter dem Datum der Schlussformel ist Raum zu lassen für die Unterzeichnung und das große Bundessiegel.
- (5) Es zeichnen untereinander: die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident, die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler, bei Verhinderung die zur Vertretung berechnigte Person, das federführende Mitglied der Bundesregierung und die beteiligten Mitglieder der Bundesregierung in der amtlichen Reihenfolge.
- (6) Zeichnet für das Mitglied der Bundesregierung ein anderes Mitglied der Bundesregierung, so ist vor der Unterschrift das Mitglied der Bundesregierung zu nennen, für das unterschrieben wird. Ist ein Mitglied der Bundesregierung mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines anderen Bundesministeriums beauftragt, wird zusätzlich ergänzt: „Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt“.

§ 59 Ausfertigung

- (1) Wurde die Urschrift von den Mitgliedern der Bundesregierung entsprechend § 58 Absatz 1, 3 und 5 gegengezeichnet, ist sie mit dem großen Bundessiegel und, wenn sie aus mehreren Blättern oder Bögen besteht, mit schwarzrotgoldener Schnur zu versehen, deren Enden durch Oblate mit dem Siegel zu verbinden sind. Das Siegel ist auf der letzten Seite der Urschrift seitlich von der Unterschrift und vor der Zuleitung der Urschrift an das Bundeskanzleramt anzubringen.
- (2) Soll das Gesetz trotz der ausdrücklichen Zustimmung des Bundesrates als nicht zustimmungsbedürftig verkündet werden, ist die Auffassung der beteiligten Bundesministerien kurz darzulegen. Das Bundeskanzleramt veranlasst die Gegenzeichnung des Gesetzes durch die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler oder bei Verhinderung durch die zur Vertretung berechnete Person und gibt die Urschrift zur Ausfertigung des Gesetzes durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten an das Bundespräsidialamt weiter.

§ 60 Verkündung der Gesetze

Das Bundespräsidialamt leitet das von der Bundespräsidentin oder vom Bundespräsidenten ausgefertigte Gesetz der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes zur Verkündung im Bundesgesetzblatt zu. Gleichzeitig unterrichtet es das federführende Bundesministerium und die beteiligten Bundesministerien über die Ausfertigung des Gesetzes. Nach der Verkündung unterrichtet die Schriftleitung des Bundesgesetzblattes das Bundeskanzleramt und das federführende Bundesministerium von der Verkündung. Die Urschriften sind an das Bundesarchiv abzugeben.

§ 61 Prüfung und Berichtigung von Gesetzentwürfen und Gesetzen

- (1) Das federführende Bundesministerium prüft den Gesetzentwurf während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens auf Druckfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten und berichtigt sie. Alle weiteren beteiligten Stellen weisen das federführende Bundesministerium auf Druckfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten hin. Nach Zuleitung der Gesetzesvorlage an das Bundeskanzleramt ist dieses über Berichtigungen zu unterrichten. Das Bundeskanzleramt unterrichtet gegebenenfalls die beteiligten Verfassungsorgane. In den Fällen der §§ 56 und 57 verständigt es den federführenden Ausschuss.
- (2) Nach Verabschiedung des Gesetzes ist zur formlosen Berichtigung von Druckfehlern und offenbaren Unrichtigkeiten die Einwilligung der Präsidentin oder des Präsidenten des Deutschen Bundestages und der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundesrates einzuholen. Das Bundeskanzleramt ist über die Einleitung des Berichtigungsverfahrens zu informieren.
- (3) Wenn Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten schon in der Druckvorlage, dem Korrekturabzug oder in der Urschrift enthalten waren, hat das federführende Bundesministerium die Berichtigung im Einvernehmen mit dem Bundespräsidialamt und dem Bundeskanzleramt vorzunehmen. Bei Druckfehlern und anderen offenbaren Unrichtigkeiten im Bundesgesetzblatt genügt zur Aufnahme einer Berichtigung in das Bundesgesetzblatt die Mitteilung an die Schriftleitung. Waren solche Mängel schon in der vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat verabschiedeten Fassung enthalten, sind auch die nach Absatz 2 erforderlichen Einwilligungen einzuholen.

Abschnitt 6 Vorbereitung, Ausfertigung und Verkündung der Rechtsverordnungen

§ 62 Rechtsverordnungen

- (1) Die Bezeichnung „Verordnung“ bleibt den Vorschriften vorbehalten, die in Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes als Rechtsverordnung bezeichnet werden.
- (2) Für Entwürfe von Rechtsverordnungen gelten die Bestimmungen über die Vorbereitung und Fassung der Gesetzentwürfe (§§ 42, 43 Absatz 1 Nr. 1 bis 11, §§ 44 bis 50, § 58 Absatz 1 Satz 3 und § 61) entsprechend. In der Begründung zu einer Rechtsverordnung kann auf Ausführungen nach den §§ 43 und 44 verzichtet werden, soweit solche Ausführungen in der Begründung eines ermächtigenden Gesetzes oder einer vorangegangenen Rechtsverordnung enthalten sind und die Begründung darauf verweist.
- (3) Die Vorschriften über die Kabinetttvorlage (§§ 22, 23 und 51) gelten entsprechend, 1. wenn die Rechtsverordnung durch die Bundesregierung erlassen wird, 2. diese von allgemein politischer Bedeutung ist oder 3. Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Bundesministerien bestehen.

§ 63 Initiativvorlagen des Bundesrates (Artikel 80 Absatz 3 Grundgesetz)

- (1) Leitet der Bundesrat der Bundesregierung gemäß Artikel 80 Absatz 3 des Grundgesetzes Vorlagen für den Erlass von Rechtsverordnungen zu, so entscheidet das zum Erlass der Rechtsverordnung ermächtigte Bundesministerium oder das federführende Bundesministerium über die weitere Behandlung der Vorlage.
- (2) Der Bundesrat ist innerhalb einer angemessenen Frist darüber zu unterrichten, ob und inwieweit die Bundesregierung oder das zuständige Bundesministerium von der Verordnungsermächtigung Gebrauch macht. Der Bundesrat ist auch dann erneut zu befassen, wenn der Vorlage unverändert entsprochen werden soll.

§ 64 Vorlagen an den Bundesrat

- (1) Rechtsverordnungen der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, werden dem Bundesrat durch das Bundeskanzleramt zugeleitet, nachdem die Bundesregierung sie beschlossen hat.
- (2) Rechtsverordnungen eines Bundesministeriums oder mehrerer Bundesministerien, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, sind nach Billigung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister oder die nach § 6 Absatz 1 berufene Vertretung der Chefin oder dem Chef des Bundeskanzleramtes mit der Bitte zu übersenden, die Zustimmung des Bundesrates herbeizuführen. Die Billigung muss aus dem Anschreiben hervorgehen.
- (3) Für die Vertretung vor dem Bundesrat gelten die §§ 52 und 53 Absatz 1 entsprechend.

§ 65 Folgerungen aus dem Beschluss des Bundesrates

Hat der Bundesrat einer Rechtsverordnung nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt, so wird wie folgt verfahren:

1. Eine Rechtsverordnung, die von der Bundesregierung erlassen wird, muss von ihr in der geänderten Fassung erneut beschlossen werden, falls sie die Rechtsverordnung der Maßgabe des Bundesrates entsprechend erlassen will. In der Kabinetttvorlage ist die Auffassung des federführenden Bundesministeriums zu den Änderungen darzulegen. Beschließt die Bundesregierung die Rechtsverordnung nicht in der Fassung, der der

Bundesrat zugestimmt hat, so muss die Bundesregierung sie dem Bundesrat erneut zur Zustimmung vorlegen, wenn sie nicht auf den Erlass der Rechtsverordnung verzichtet.

2. Bei Rechtsverordnungen, die nicht von der Bundesregierung erlassen werden, aber dem Kabinett vorzulegen sind, gilt Nummer 1 sinngemäß.
3. Bei Rechtsverordnungen, die dem Kabinett nicht vorzulegen sind, gilt Nummer 1 Satz 1 und 3 sinngemäß.

§ 66 Ausfertigung; Vorbereitung der Verkündung

- (1) Eine Rechtsverordnung ist erst auszufertigen, nachdem die ermächtigende Gesetzesbestimmung in Kraft getreten ist.
- (2) Wenn der Wortlaut einer Rechtsverordnung endgültig feststeht, übersendet das federführende Bundesministerium der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes oder der Schriftleitung des Bundesanzeigers den Verordnungstext. Dabei ist anzugeben, dass das Bundesministerium der Justiz die Rechtsprüfung (§ 46 Absatz 1) bestätigt hat und in welchem Blatt die Rechtsverordnung verkündet werden soll (§ 76).

§ 67 Herstellung der Urschrift

- (1) Sobald die endgültige Fassung verabschiedet worden ist – bei Rechtsverordnungen, die von einem Bundesministerium erlassen werden, sobald das Mitglied der Bundesregierung den Entwurf gezeichnet hat – veranlasst das federführende Bundesministerium bei der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes oder des Bundesanzeigers die Herstellung der Urschrift. Bei Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, ist die Unterzeichnung der Urschrift erst zu veranlassen, wenn die Zustimmung des Bundesrates vorliegt.
- (2) Wird die Rechtsverordnung von der Bundesregierung erlassen, wird sie von der Bundeskanzlerin oder vom Bundeskanzler oder von der zur Vertretung berechtigten Person und von dem federführenden Mitglied der Bundesregierung unterzeichnet. Die Reihenfolge der Unterzeichnung richtet sich nach § 58 Absatz 5. Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler unterzeichnet, nachdem die beteiligten Mitglieder der Bundesregierung unterzeichnet haben, und setzt das Datum ein.
- (3) Wird die Rechtsverordnung von einem Bundesministerium erlassen, wird sie von dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung unterzeichnet. Sind weitere Bundesministerien beteiligt, wird die Rechtsverordnung auch von den jeweils zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung unterzeichnet; Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Das Mitglied der Bundesregierung unterzeichnet, nachdem die beteiligten Mitglieder der Bundesregierung unterzeichnet haben, und setzt das Datum ein.
- (4) Bei Rechtsverordnungen, die das Einvernehmen mit einem oder mehreren Bundesministerien in der Eingangsformel zum Ausdruck bringen, unterbleibt die Unterzeichnung durch die jeweils zuständigen Mitglieder der Bundesregierung.
- (5) Ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3 das zuständige Mitglied der Bundesregierung verhindert, so bestimmt sich seine Vertretung bei Rechtsverordnungen, die von der Bundesregierung erlassen werden, nach § 14 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Bundesregierung, bei Rechtsverordnungen, die von einem Bundesministerium erlassen werden, nach § 14 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Bundesregierung.

§ 68 Verkündung von Rechtsverordnungen

- (1) Rechtsverordnungen sind nach § 76 zu verkünden.

- (2) Bei Rechtsverordnungen der Bundesregierung veranlasst das Bundeskanzleramt die Verkündung, bei sonstigen Rechtsverordnungen das federführende Bundesministerium. Die vollzogene Urschrift ist der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes oder der Schriftleitung des Bundesanzeigers zur Verkündung zuzuleiten.
- (3) Urschriften sind an das Bundesarchiv abzugeben.

Abschnitt 7 Verwaltungsvorschriften⁷

§ 69 Bezeichnung und Vorbereitung

- (1) Vorschriften, die mit verwaltungsinterner Bindungswirkung generelle und abstrakte Regelungen enthalten, müssen in der Bezeichnung die Rangangabe „Verwaltungsvorschriften“ und einen Zusatz enthalten, aus dem sich das Gesetz, zu dem sie erlassen werden, oder ihr Inhalt schlagwortartig ergibt.
- (2) Zur Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften gilt das vom Bundesministerium des Innern herausgegebene Handbuch zur Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- (3) Auf die Verringerung und Vereinfachung bestehender Verwaltungsvorschriften ist hinzuwirken. Die Notwendigkeit neuer Verwaltungsvorschriften ist zu begründen.

§ 70 Aufbau und Vorlage von Verwaltungsvorschriften

- (1) Der Entwurf der Verwaltungsvorschrift ist zu begründen, wenn er nicht ohne weiteres aus sich heraus verständlich ist oder eine solche Einführung aus anderen Gründen sachdienlich ist. Im Übrigen gelten § 42 Absatz 7 und die §§ 44, 45, 47, 48, 49, 51 und 61 Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend.
- (2) Zur Vorlage an das Kabinett oder den Bundesrat sind Angaben über die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte beizufügen, wenn und soweit sie nicht schon im Rahmen der Begründung eines Gesetzes oder einer Verordnung gemacht worden sind.

§ 71 Herstellung der Urschrift

Wenn Verwaltungsvorschriften im Bundesanzeiger veröffentlicht werden sollen, gelten § 67 Absatz 2 und § 68 Absatz 1 und 2 entsprechend.

Abschnitt 8 Völkerrechtliche Verträge und Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union

§ 72 Völkerrechtliche Verträge

- (1) Vor der Ausarbeitung und dem Abschluss völkerrechtlicher Verträge (Staatsverträge, Regierungsübereinkünfte, Ressortabkommen, Noten-, Verbalnoten- und Briefwechsel) hat das federführende Bundesministerium stets zu prüfen, ob eine völkervertragliche Regelung unabweisbar ist oder ob der verfolgte Zweck auch mit anderen Mitteln erreicht werden kann, insbesondere auch mit Absprachen unterhalb der Schwelle eines völkerrechtlichen Vertrags.
- (2) Vor der Aufnahme von Verhandlungen und Teilnahme an Konferenzen über völkerrechtliche Verträge mit auswärtigen Staaten, ihren Organen und mit internationalen Organisationen hat

⁷ S.a. Richtlinie der Bundesregierung zur Gestaltung, Ordnung und Überprüfung von Verwaltungsvorschriften des Bundes (VwVR) vom 20. Dezember 1989 (GMBI 1990 S. 39).

das federführende Bundesministerium das Auswärtige Amt rechtzeitig zu unterrichten und seine Zustimmung einzuholen, soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde.

- (3) Für die Beteiligung der Bundesministerien bei der Ausarbeitung und dem Abschluss völkerrechtlicher Verträge gelten die §§ 45, 46, 49 und 62 entsprechend.
- (4) Die Bundesministerien des Innern und der Justiz sind an den Vorarbeiten zur Erstellung völkerrechtlicher Verträge zu beteiligen, um die verfassungsrechtliche Prüfung vorzunehmen. Bei völkerrechtlichen Verträgen, für die die Anwendung von Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes oder die innerstaatliche Umsetzung durch Verordnung in Betracht kommt, sind die Bundesministerien des Innern und der Justiz stets zu beteiligen. Für bestimmte Sachgebiete oder bestimmte Arten von Verträgen können die Bundesministerien des Innern und der Justiz sowie das federführende Bundesministerium gemeinsam besondere Regelungen treffen.
- (5) Soweit völkerrechtliche Verträge ausschließlich Zuständigkeiten oder wesentliche Interessen der Länder berühren, sind die Länder nach Maßgabe der Lindauer Absprache vom 14. November 1957⁸ zu beteiligen. Werden die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, so ist Artikel 32 Absatz 2 des Grundgesetzes zu beachten. Hält das federführende Bundesministerium danach eine Beteiligung von Ländern für erforderlich, so teilt es dies im Rahmen seiner Beteiligung nach Absatz 4 mit und gibt dabei an, welche Vertragsregelung aus welchem Grund die Beteiligung seines Erachtens auslöst.
- (6) Für die Fassung völkerrechtlicher Verträge gelten die vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge. Sind im Einzelfall Abweichungen von den Richtlinien notwendig, so sind sie rechtzeitig mit dem Auswärtigen Amt abzustimmen.
- (7) Die Federführung für internationale Sitzstaatabkommen mit den Vereinten Nationen oder zwischenstaatlichen Einrichtungen, die den Vereinten Nationen institutionell verbunden sind, liegt beim Auswärtigen Amt, das die Beteiligungen nach Maßgabe der §§ 45 bis 48 sicherstellt.
- (8) Die Urschriften von Staatsverträgen, Regierungsübereinkünften und Ressortabkommen werden mit den Vollmachten und anderen Nebenurkunden im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes aufbewahrt.

§ 73 Verfahren bei Vertragsgesetzen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes und bei Verordnungen zu völkerrechtlichen Verträgen

- (1) Bei völkerrechtlichen Verträgen ist die Schriftleitung des Bundesgesetzblattes schon bei der Vorbereitung der Kabinetttvorlage einzuschalten. Spätestens bis zur Kabinetttvorlage erstellt die Schriftleitung die Druckfassung des völkerrechtlichen Vertrags. Diese und die übrigen vom federführenden Bundesministerium erstellten Dokumente werden der Kabinetttvorlage beigelegt.
- (2) Ist bei mehrseitigen völkerrechtlichen Verträgen nur der fremdsprachliche Text verbindlich, hat das federführende Bundesministerium die deutsche Übersetzung vor der Übersendung an die Schriftleitung des Bundesgesetzblattes eingehend darauf zu prüfen, ob ihre Bedeutung in allen Einzelheiten der des fremdsprachigen Textes entspricht.
- (3) Bei der Fassung von Vertragsgesetzen sind die vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Richtlinien für die Fassung von Vertragsgesetzen und vertragsbezogenen Verordnungen zu beachten. Im Übrigen gilt für die Behandlung von Vertragsgesetzen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes grundsätzlich Kapitel 6, Abschnitt 1 bis 5. Für die Behandlung von Verordnungen zur Durchsetzung von völkerrechtlichen Verträgen gilt

⁸ Wortlaut Anlage C zu „Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge“ (2004) des Auswärtigen Amtes.

Kapitel 6, Abschnitt 6.

- (4) Wird der Text eines völkerrechtlichen Vertrags mit Rückwirkung berichtigt (Artikel 79 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge), ist § 61 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

§ 74 Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union

- (1) Für die Prüfung von Vorhaben der Europäischen Union auf ihre Übereinstimmung mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip gelten die von der Bundesregierung beschlossenen Verfahrensgrundsätze und das dort vorgesehene Prüfraster (Anlagen 7 und 8).
- (2) Für die Unterrichtung und Beteiligung des Deutschen Bundestages gilt die Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union, die nach Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes und dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 311) am 28. September 2006 zwischen der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag getroffen wurde (Anlage 9).
- (3) Das federführende Bundesministerium hat nach Vorlage eines Vorschlages der Europäischen Kommission eine Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Einnahmen und Ausgaben (brutto) der öffentlichen Haushalte einschließlich der sozialen Sicherungssysteme vorzunehmen; dabei sind auch die voraussichtlichen vollzugsbedingten Auswirkungen in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen. Die Darstellung ist bei der Unterrichtung des Deutschen Bundestages über EU-Vorhaben zu berücksichtigen (Anlage 9). Für die darüber hinaus erforderliche Prüfung der Bürokratiekosten gilt das Verfahren nach dem Beschluss des Staatssekretärsausschusses für Europafragen in der jeweils geltenden Fassung, der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Intranet des Bundes veröffentlicht wird.
- (4) Für die Unterrichtung und Beteiligung des Bundesrates gilt die nach Artikel 23 Absatz 2 und 4 bis 6 des Grundgesetzes und dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313) am 29. Oktober 1993 zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder getroffene Vereinbarung.⁹
- (5) Das federführende Bundesministerium hat die anderen sachlich berührten Bundesministerien (Anlage 6) und die in § 21 Absatz 1 genannten Stellen möglichst frühzeitig zu beteiligen, um ihnen eine rechtzeitige und umfassende Mitprüfung des Vorhabens zu ermöglichen. Kommunale Spitzenverbände sollen, Fachkreise und Verbände können beteiligt werden; insoweit ist § 47 entsprechend anzuwenden.
- (6) Die Haltung der Bundesregierung zu Vorhaben der Europäischen Union ist in den Gremien der Europäischen Union einheitlich darzustellen.

§ 75 Verfahren bei Gesetzen und Verordnungen zur Umsetzung von Rechtsakten und sonstigen für die Mitgliedstaaten verbindlichen Beschlüssen der Europäischen Union

- (1) Das federführende Bundesministerium ist in seinem Zuständigkeitsbereich für die fristgemäße Umsetzung der Rechtsakte und der sonstigen für die Mitgliedstaaten verbindlichen Beschlüsse der Europäischen Union verantwortlich. Näheres regelt der Konsolidierungsbeschluss des Staatssekretärsausschusses für Europafragen zur Richtlinienumsetzung in der jeweils geltenden Fassung, der vom Bundesministerium für

⁹ Veröffentlicht im BAnz. 1993 S. 10425 und Ergänzungen in BAnz. 1998 S. 9433.

Wirtschaft und Technologie im Intranet des Bundes veröffentlicht wird.

- (2) Für die Umsetzung von Rechtsakten und sonstigen für die Mitgliedstaaten verbindlichen Beschlüssen der Europäischen Union gilt für Gesetze grundsätzlich Kapitel 6 Abschnitt 1 bis 5, für Verordnungen Kapitel 6 Abschnitt 6.

Abschnitt 9 Veröffentlichung in den amtlichen Blättern

§ 76 Veröffentlichung in den amtlichen Blättern

- (1) Im Bundesgesetzblatt Teil I werden veröffentlicht:
1. Bundesgesetze (Artikel 82 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz), wenn sie nicht gemäß Absatz 2 im Bundesgesetzblatt Teil II veröffentlicht werden;
 2. Verordnungen, wenn sie nicht nach Absatz 3 Nr. 1 im Bundesanzeiger – Amtlicher Teil – oder nach § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in anderen amtlichen Blättern veröffentlicht werden;
 3. Entscheidungen über die sachliche Zuständigkeit nach Artikel 129 Absatz 1 des Grundgesetzes;
 4. die Entscheidungsformeln der Urteile des Bundesverfassungsgerichtes nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht;
 5. Anordnungen und Erlasse der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten;
 6. Bekanntmachungen über innere Angelegenheiten des Deutschen Bundestages und des Bundesrates;
 7. andere Bekanntmachungen im Allgemeinen nur dann, wenn es vorgeschrieben ist.
- (2) Im Bundesgesetzblatt Teil II werden veröffentlicht:
1. völkerrechtliche Verträge, die zu ihrer Inkraftsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen;
 2. Rechtsvorschriften des Zolltarifwesens.

Von einer Veröffentlichung völkerrechtlicher Verträge kann mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes ausnahmsweise abgesehen werden, wenn zwingende Gründe einer Veröffentlichung entgegenstehen.

- (3) Im Bundesanzeiger - Amtlicher Teil - werden veröffentlicht:
1. Verordnungen
 - a) mit befristeter Geltungsdauer,
 - b) bei Gefahr im Verzug,
 - c) wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist;
 2. Verwaltungsvorschriften, die nicht hinreichend bekannt würden, wenn sie nur nach Absatz 4 veröffentlicht würden;
 3. Begründungen von Regierungsentwürfen, wenn ihre Veröffentlichung erwünscht ist.

Veröffentlicht wird die ursprüngliche Begründung der Regierungsvorlage. Auf spätere Änderungen des Gesetzeswortlautes, die durch die Mitwirkung der gesetzgebenden Fällen nicht mehr zutrifft;

4. Verträge zwischen Bund und Ländern oder zwischen Ländern untereinander, bei denen kein Beschluss der gesetzgebenden Körperschaften vorgesehen ist;
 5. Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland;
 6. Bekanntmachungen der Bundesbehörden und, soweit in Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundes vorgeschrieben, der Landesbehörden.
- (4) In den Amtsblättern der Bundesministerien können unter anderem veröffentlicht werden:
1. Verwaltungsvorschriften;
 2. Ernennungen und Entlassungen von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten;
 3. die in § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen aufgeführten Tarife und Verordnungen. Sie müssen aber zu ihrer Rechtswirksamkeit mindestens in den Amtsblättern veröffentlicht werden, die im Gesetz besonders dafür zugelassen sind.

Kapitel 7 Schlussbestimmungen

§ 77 Ergänzende Regelungen

- (1) Die Bundesministerien können ergänzende ressortspezifische Regelungen zu dieser Geschäftsordnung treffen. Ressortübergreifende Ergänzungen sind in den nach § 20 eingerichteten Ausschüssen abzustimmen.
- (2) Unbeschadet Absatzes 1 Satz 2 obliegt dem Bundesministerium des Innern innerhalb der Bundesregierung die Zuständigkeit für die Klärung wesentlicher Fragen zur Einhaltung der Gemeinsamen Geschäftsordnung, wenn nicht die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz nach § 46 betroffen ist.
- (3) Das Bundesministerium des Innern kann im Einvernehmen mit den Bundesministerien oder mit dem Bundeskanzleramt, soweit sie betroffen sind, in dieser Geschäftsordnung
 1. Druckfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten berichtigen,
 2. bei Änderungen von Zuständigkeiten die Behördenbezeichnung der bisher zuständigen Bundesministerien durch die Behördenbezeichnung der nunmehr zuständigen Bundesministerien und bei Änderungen von Behördenbezeichnungen oder von Bezeichnungen der in § 21 Absatz 1 genannten Stellen die bisherige Bezeichnung durch die neue Bezeichnung ersetzen sowie
 3. dadurch veranlasste Anpassungen des Wortlauts vornehmen.

Das Bundesministerium des Innern teilt anschließend den Bundesministerien, dem Bundeskanzleramt und den in § 21 Absatz 1 genannten Stellen den berichtigten, geänderten oder angepassten Wortlaut dieser Geschäftsordnung mit. Es kann diesen neuen Wortlaut öffentlich bekannt machen.

§ 78 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Geschäftsordnung finden auf die der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler unmittelbar unterstellten obersten Bundesbehörden sinngemäß Anwendung, soweit höherrangiges Recht nicht entgegensteht.

§ 79 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. September 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (Allgemeiner Teil) in der Fassung vom 6. Februar 1996, die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (Besonderer Teil) in der Fassung vom 25. März 1996 sowie die Empfehlung zur Nutzung elektronischer Kommunikationssysteme unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Geschäftsordnung I außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1 zu § 13 Absatz 2 GGO - Behandlung der Eingänge

I. Elektronische Eingänge

1. Elektronische Dokumente sind in der Regel elektronisch weiterzuleiten.
2. Alle elektronischen Dokumente, die nicht bei der zuständigen Stelle eingehen, sind weiterzuleiten oder der zentralen Posteingangsstelle zuzuleiten.
3. Bei besonders dringlichen Sachen im Sinne von Nummer II 3 ist die Eilbedürftigkeit gegebenenfalls kenntlich zu machen. Sie sind beschleunigt weiterzuleiten. Eine weitere Eingangsbehandlung durch die Posteingangsstelle erfolgt nicht.
4. Elektronische Dokumente, die von der Posteingangsstelle in Papierform weitergeleitet werden sollen, sind gemäß Nummer II zu behandeln.

II. Eingänge in Papierform

1. Sendungen mit persönlicher Anschrift werden den Adressaten ungeöffnet zugeleitet.
2. Die Eingänge sind mit dem Eingangsstempel zu versehen und mit der zuständigen Arbeitseinheit auszuzeichnen. Soweit erforderlich, ist die genaue Eingangszeit festzuhalten.
3. Besonders dringliche Sachen sind besonders zu kennzeichnen. Eingänge über politische Ereignisse, Pressemeldungen, Schreiben des Bundespräsidialamtes, des Bundeskanzleramtes, des Bundesverfassungsgerichts, des Deutschen Bundestages und des Bundesrates sowie ihrer Ausschüsse, Kabinetts- und Mitzeichnungssachen sind vorrangig zu behandeln.
4. Fehlen Anlagen, Pakete und so weiter, auf die im Anschreiben verwiesen wird, ist dies zu vermerken.
5. Gehen eilige Schreiben, die zunächst der Leitung des Ministeriums vorzulegen sind, in mehreren Abdrucken ein, erhält die Leitung der zuständigen Organisationseinheit unmittelbar ein Stück zur Kenntnis mit dem Vermerk „Vorausstück“.
6. Sind Name und Adresse des Absenders oder der Tag des Schreibens nicht deutlich erkennbar, ist der Briefumschlag unverändert beim Schriftstück zu belassen, wenn aus dem Umschlag die Adresse erkennbar ist. Das gilt auch, wenn der Zeitpunkt der Einlieferung zur Post wichtig sein kann oder der Umschlag amtliche Vermerke trägt.
7. Eingehende Sendungen, die an andere Behörden gerichtet sind, werden der zuständigen Behörde sofort ungeöffnet zugeleitet. Wurde die Sendung bereits geöffnet, ist sie mit dem Vermerk „Irrläufer“ sofort der zuständigen Behörde zuzusenden.
8. Aus Sendungen entnommene Münzen, Geldscheine, Schecks, Überweisungsaufträge, geldwerte Papiere, Postwertzeichen, Wertsachen oder Ähnliches müssen sofort an die Zahlstelle beziehungsweise an die Handvorschussstelle oder Geldannahmestelle gegen Quittung weitergeleitet werden. Für die Behandlung von Postwertzeichen können abweichende Regelungen getroffen werden.
9. Wert- und Einschreibsendungen dürfen nur von Amtsangehörigen mit entsprechender Ermächtigung geöffnet werden. Ihr Inhalt ist in einem Eingangsbuch zu verzeichnen. Unstimmigkeiten, die sich bei Wert- oder Einschreibsendungen ergeben, sind aktenkundig zu machen.
10. Sendungen mit Zustellungsurkunde ist die beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde beizufügen.

Anlage 2 zu § 13 Absatz 2 GGO - Geschäftsgangvermerke

I. Papiergebundene Vorgänge

Auf Eingängen und Entwürfen können Vermerke zum Geschäftsgang angebracht werden. Hierfür ist jeweils vorbehalten:

- der Bundesministerin oder dem Bundesminister der Grünstift,
- der Parlamentarischen Staatssekretärin oder dem Parlamentarischen Staatssekretär der Violettstift,
- der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär der Rotstift,
- der Abteilungsleitung der Blaustift,

der Unterabteilungsleitung und der ständigen Vertretung der Abteilungsleitung der Braunstift. Vertreterinnen oder Vertreter benutzen den gleichen Farbstift, jedoch mit Namenszeichen.

Es bedeuten:

Strich mit Farbstift oder Namenszeichen = Kenntnis genommen (Sichtvermerk),

Doppelkreuz mit Farbstift = Vorbehalt der Zeichnung des die Sache abschließenden Entwurfs mit Zeichnungsbefugnis für die Vertreterin oder den Vertreter.

II. Elektronische Vorgänge

Bei elektronischer Weiterleitung von Dokumenten sind die Vermerke zum Geschäftsgang gemäß Nummer I entsprechend aufzunehmen; dabei kann die Farbgebung durch geeignete Kennzeichnung ersetzt werden.

Anlage 3 zu § 42 Absatz 1 GGO - Vorblatt

Auf dem Vorblatt ist eine Übersicht des Gesetzentwurfs nach folgender Gliederung zu geben:

- A. Problem und Ziel
- B. Lösung
- C. Alternativen
- D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, getrennt für Bund, Länder und Kommunen, aufgeteilt in
 - 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand
 - 2. Vollzugaufwand
- E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau)
- F. Bürokratiekosten - Darstellung der Bürokratiekosten im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates unterteilt in Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger, Verwaltung nach dem Leitfaden für die Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem Standardkosten-Modell. Das Vorblatt soll möglichst nicht mehr als eine Druckseite umfassen.

Anlage 4 zu § 42 Absatz 2 GGO - Aufbau von Gesetzestexten

1. Die Überschrift

Die Überschrift enthält immer die Bezeichnung des Gesetzes. Weitere Bestandteile der Überschrift können eine Kurzbezeichnung und eine Abkürzung sein. Die Bezeichnung ist zugleich der Zitiername des Gesetzes; hat das Gesetz daneben auch eine Kurzbezeichnung, ist die Kurzbezeichnung der Zitiername.

2. Die Eingangsformel

Jedes Gesetz muss eine Eingangsformel haben. Sie gibt darüber Aufschluss, wer das Gesetz beschlossen hat, ob das Gesetz einer besonderen Mehrheit und ob es der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die Eingangsformel steht nach der Überschrift und nach der Zeile für das Ausfertigungsdatum.

3. Die Einzelvorschriften

Jedes Gesetz ist in Einzelvorschriften zu gliedern. Jede Einzelvorschrift erhält eine Art- und eine Zählbezeichnung. Die Artbezeichnung ist in der Regel „§“. Die Artbezeichnung „Artikel“ ist bei Vertragsgesetzen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes sowie bei Einführungsgesetzen und Änderungsgesetzen vorzusehen. Für die auf die Artbezeichnung folgende Zählbezeichnung müssen arabische Ziffern verwendet werden. Bei umfangreichen Gesetzen können übergeordnete Gliederungseinheiten vorgesehen werden (Teil, Kapitel, Abschnitt, Unterabschnitt), die mehrere Einzelvorschriften unter einer Bezeichnung zusammenfassen. Sie müssen ebenfalls aus einer Art- und einer nachfolgenden Zählbezeichnung bestehen. Übergeordnete Gliederungseinheiten sind mit Zwischenüberschriften in Form einer stichwortartigen Inhaltsangabe zu versehen. Jedes Gesetz soll in den Schlussbestimmungen eine Geltungszeitregel enthalten, die zumindest den Tag des Inkrafttretens bestimmt; andernfalls tritt es mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist (Artikel 82 Absatz 2 Grundgesetz).

4.

Regelungen des Verfahrens der Länder, für die nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes keine Abweichungsmöglichkeit besteht, sind in den Schlussvorschriften des jeweiligen Stammgesetzes zu benennen. Hierzu soll folgende Formulierung verwendet werden:

„§ x Ausschluss abweichenden Landesrechts

Von den in den §§ ... getroffenen Regelungen des
Verfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen
werden.“

Ist lediglich eine Vorschrift betroffen, kann eine derartige Regelung auch in der Bestimmung selbst erfolgen. Kann das besondere Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung für alle Verfahrensvorschriften eines Gesetzes dargetan werden, kann die Schlussvorschrift auch lauten:

„§ x Ausschluss abweichenden Landesrechts

Von den in diesem Gesetz getroffenen Regelungen des Verfahrens
kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.“

Anlage 5 zu § 43 Absatz 1 Nr. 3 GGO - Prüfkatalog zur Feststellung von Selbstregulierungsmöglichkeiten

Bei der Abwägung nach § 43 Absatz 1 Nr. 3 GGO dient der folgende Fragenkatalog als Hilfestellung:

1. Welches Regulierungssystem ist dem Problem angemessen? Reicht eine gesellschaftliche Selbstregulierung aus – etwa durch Selbstbeschränkungsabkommen oder Selbstverpflichtungen? Welche Strukturen oder Verfahren sollten staatlicherseits bereitgestellt werden, um Selbstregulierung zu ermöglichen? Besteht die Möglichkeit, eine gesellschaftliche Selbstregulierung staatlich vorzuschreiben?
2. Sofern die Aufgabe von nichtstaatlichen Trägern oder Privaten erfüllt werden kann:
 - Wie wird sichergestellt, dass die nichtstaatlichen Leistungsanbieter ihre Leistungen gemeinwohlverträglich erbringen (flächendeckendes Angebot etc.)?
 - Welche Regulierungsmaßnahmen und welche Regulierungsinstanzen sind dafür erforderlich?
 - Wie kann im Falle der Schlechterfüllung sichergestellt werden, dass die Aufgabe auf staatliche Stellen rückübertragen werden kann?
3. Kann das Problem in Kooperation mit Privaten gelöst werden? Welche Anforderungen sind an die rechtliche Ausgestaltung solcher Kooperationsbeziehungen zu stellen? Welche praktische Ausgestaltung ist geeignet und erforderlich, um solche Kooperationsbeziehungen organisatorisch zu ermöglichen oder zu begleiten?
Wenn nur eine Zweck- oder Programmsteuerung dem Problem angemessen erscheint: Welche rechtsstaatlich gebotenen Mindestgehalte der rechtlichen Regelung sind zu beachten? (z. B. Vorgaben über Zuständigkeit, Ziel, Verfahren etc.).

Anlage 6 zu § 45 Absatz 1, § 74 Absatz 5 GGO - Bei Gesetzgebungsverfahren sind zu beteiligen:

1. das **Auswärtige Amt** bei Entwürfen von Vertragsgesetzen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes;
2. das **Bundesministerium des Innern**:
 - a) zur Prüfung von Rechtsnormen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz sowie in allen übrigen Fällen, wenn Zweifel bei der Anwendung des Grundgesetzes auftreten oder die Vergabe eines verfassungsrechtlichen Gutachtens beabsichtigt ist,
 - b) zur Prüfung, ob sich die vorgesehenen Rechtsnormen widerspruchsfrei in die bestehende Rechtsordnung einfügen,
 - c) wenn Belange der Kommunen berührt werden,
 - d) wenn Belange des Datenschutzes berührt werden,
 - e) wenn Belange des öffentlichen Dienstes berührt werden,
 - f) wenn Belange des Sports berührt werden;
3. das **Bundesministerium der Justiz**:
 - a) zur Prüfung von Rechtsnormen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz sowie in allen übrigen Fällen, wenn Zweifel bei der Anwendung des Grundgesetzes auftreten oder die Vergabe eines verfassungsrechtlichen Gutachtens beabsichtigt ist,
 - b) zur Prüfung, ob sich die vorgesehenen Rechtsnormen widerspruchsfrei in die bestehende Rechtsordnung einfügen;
4. das **Bundesministerium der Finanzen**:
 - a) bei Vorschriften über Steuern oder andere Abgaben,
 - b) wenn Einnahmen oder Ausgaben des Bundes, der Länder oder der Kommunen berührt sind ;
5. das **Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie**,
wenn Belange von wirtschafts- und technologiepolitischer Bedeutung berührt sind;
6. das **Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**,
wenn Auswirkungen auf die Ernährung, die Landwirtschaft oder die Verbraucherinnen und Verbraucher zu erwarten sind;
7. das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**:
 - a) wenn Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, das Arbeitsrecht, den Arbeitsschutz und die soziale Sicherung zu erwarten sind,
 - b) wenn Belange behinderter Menschen berührt sind;
8. das **Bundesministerium der Verteidigung**:
 - a) wenn Belange der Verteidigung berührt sind,
 - b) wenn das Verteidigungsressort bei der Umsetzung berührt ist;

9. das **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**:
 - a) zur Prüfung, ob Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung zu erwarten sind,
 - b) wenn Belange der Familien- und Seniorenpolitik berührt werden, wenn Belange der Kinder- und Jugendpolitik berührt werden, insbesondere wenn eine Prüfung geboten erscheint, ob die vorgesehenen Rechtsnormen mit dem Wohl von Kindern vereinbar sind,
10. das **Bundesministerium für Gesundheit**, wenn Belange der Gesundheit berührt sind;
11. das **Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**
 - a) wenn Auswirkungen auf den Verkehr zu erwarten sind,
 - b) bei öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die Auswirkungen auf die städtebauliche Planung oder Anforderungen an Gebäude haben können;
12. das **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** zur Prüfung, ob Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind;
13. das **Bundesministerium für Bildung und Forschung**, wenn Auswirkungen auf Bildung und Forschung zu erwarten sind;
14. das **Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** zur Prüfung, ob Belange von entwicklungspolitischer Bedeutung berührt werden;
15. die oder der **Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien**, wenn Belange der Kultur- oder Medienpolitik berührt sind.

Anlage 7 zu § 74 Absatz 1 GGO - Verfahrensgrundsätze für die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die Bundesressorts

Bei der Prüfung, ob Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip (Artikel 5 Absatz 2 und 3 EG-Vertrag) im Einklang stehen, gehen die Ressorts in folgender Weise vor:

1. Prüfraster

Die Ressorts legen der Subsidiaritätsprüfung ein **Prüfraster** zugrunde, das auf Artikel 5 Absatz 2 und 3 EG-Vertrag und dem Protokoll von Amsterdam über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zum EG-Vertrag beruht (Anlage 8). – Bei der Anwendung des Prüfrasters ist zu berücksichtigen, dass die Subsidiarität als dynamischer Grundsatz zu verstehen ist, der sowohl zu einer Beschränkung oder Aussetzung der Gemeinschaftstätigkeit als auch im Rahmen bestehender Kompetenzen zu einer Ausweitung der Tätigkeit der Gemeinschaft führen kann.

- Die Prüfung der Subsidiarität aufgrund des Prüfrasters soll dazu beitragen, dass die Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft bürgernah, transparent und verständlich sind.
- Mit dem Prüfraster trägt die Bundesregierung auch ihrer vom Bundesverfassungsgericht betonten Verfassungspflicht zur Beachtung des Subsidiaritätsprinzips bei Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft Rechnung.

2. Prüfverfahren

Die Ressorts wenden bei der Subsidiaritätsprüfung das folgende Verfahren an:

- (1) Das federführende Ressort trägt die Verantwortung für die Prüfung, ob eine Maßnahme der Europäischen Gemeinschaft dem Subsidiaritätsprinzip entspricht.
- (2) Die Subsidiaritätsprüfung findet im Rahmen der üblichen Sachprüfung von Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft statt.
- (3) Das federführende Ressort bezieht bei wichtigen neuen Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft und im Übrigen, wenn es Zweifel an der Vereinbarkeit einer Maßnahme der Europäischen Gemeinschaft mit dem Subsidiaritätsprinzip hat oder wenn solche Zweifel vom Auswärtigen Amt, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium des Innern oder Bundesministerium der Finanzen als den Ressorts mit europapolitischen, europarechtlichen, verfassungsrechtlichen und finanziellen Querschnittsaufgaben geäußert werden, diese Ressorts zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in die Subsidiaritätsprüfung ein.

- (4) Als nicht wichtig im Sinne von (3) gelten vor allem Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft, die
- bestehende Maßnahmen ändern oder fortschreiben, ohne eine inhaltliche Neuausrichtung zu bewirken,
 - Rahmenregelungen ausfüllen,
 - lediglich der Durchführung bestehender Regelungen dienen,
 - Regelungen an den technischen Fortschritt anpassen oder von der Europäischen Kommission erlassen werden.
- (5) Die Beteiligung weiterer fachlich betroffener Ressorts gemäß der GGO bleibt unberührt.
- (6) Ziel der Abstimmung ist die einheitliche Anwendung des Subsidiaritätsprinzips durch die Bundesregierung. Im Einzelfall kann ein Spannungsverhältnis zwischen dem fachlich und politisch Wünschenswerten und dem Ergebnis der Subsidiaritätsprüfung bestehen. In solchen Fällen ist eine sachgerechte Lösung anzustreben, die den widerstreitenden Gesichtspunkten Rechnung trägt.
- (7) Führt die Subsidiaritätsprüfung und Abstimmung der Ressorts nach der GGO nicht zu einem Konsens, ist der Staatssekretärsausschuss für Europafragen zu befassen. Erforderlichenfalls können einzelne Bundesministerinnen oder Bundesminister oder das Kabinett (Ausschuss für Europafragen) befasst werden.
- (8) Die Subsidiaritätsprüfung durch die Ressorts betrifft grundsätzlich Vorschläge für **Rechtsakte** des Rates. **Andere Maßnahmen** der Europäischen Gemeinschaft (Entschlüsse, Aktionsprogramme) können einbezogen werden, soweit sie darauf angelegt sind, zu Rechtsakten zu führen, und/oder finanzwirksam werden können.
- (9) Gelangt die Bundesregierung zu der Auffassung, dass eine vorgeschlagene Maßnahme dem Subsidiaritätsprinzip nicht entspricht, vertritt sie diese Position in den Gremien der Gemeinschaft. Dabei berücksichtigt sie, ob das angestrebte Ziel mit alternativen Maßnahmen in einer dem Subsidiaritätsprinzip entsprechenden Weise auf Gemeinschaftsebene erreicht werden kann.

3. Subsidiaritätsliste

Vorschläge für Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft, bei denen nach Auffassung der Ressorts Zweifel oder Bedenken hinsichtlich der Wahrung des Subsidiaritätsprinzips bestehen, werden in einer **Liste** zusammengestellt, die laufend fortgeschrieben wird

Anlage 8 zu § 74 Absatz 1 GGO Prüfraster für die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die Bundesressorts

(Fassung vom 7. Juli 1999)

Vorschläge der Europäischen Kommission für Maßnahmen – sowohl für **Rechtsakte** (Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen, Empfehlungen) als auch für **Förder- und Aktionsprogramme** – der Europäischen Gemeinschaft sind unter den Gesichtspunkten der **Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit** (Artikel 5 Absatz 2 und 3 – ex Artikel 3 b – EG-Vertrag) gemäß dem Subsidiaritätsprotokoll zum Vertrag über die Europäische Union anhand der **folgenden Prüffragen** zu prüfen:

I. Vorfragen:

1. Besteht für die in Betracht gezogene Maßnahme eine **Kompetenz** im EG-Vertrag?
2. Steht die in Betracht gezogene Maßnahme im Einklang mit den **Zielen** des EG-Vertrages?
3. Ist die Kompetenz der Gemeinschaft für die in Betracht gezogene Maßnahme eine **ausschließliche** oder eine **nicht-ausschließliche**?
4. Hat die Kommission vor der Vorlage des Vorschlags um- fassende **Anhörungen** durchgeführt und in geeigneten Fällen **Konsultationsunterlagen** veröffentlicht?

II. Subsidiarität:

Nur bei Bestehen einer **nicht-ausschließlichen** Gemeinschaftskompetenz ist zu prüfen:

1. Können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme ausreichend auf Ebene der Mitgliedstaaten – in Deutschland: Bund, Länder, Gemeinden – verwirklicht werden? – Welche Maßnahmen haben die Mitgliedstaaten bereits zur Erreichung des Ziels der Maßnahme auf ihrer Ebene getroffen?
 - Weist der betreffende Bereich **transnationale Aspekte** auf, die durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht ausreichend geregelt werden können?
 - Können eventuell Probleme einzelner Mitgliedstaaten durch **gezielte Hilfen** aus bestehenden Programmen behoben werden?
 - Können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme durch **Zusammenarbeit zwischen einzelnen Mitgliedstaaten** ausreichend verwirklicht werden?
 - Würden alleinige Maßnahmen der Mitgliedstaaten oder das Fehlen von Gemeinschaftsmaßnahmen gegen die **Anforderungen des Vertrages** (z. B. Erfordernis der Korrektur von Wettbewerbsverzerrungen, der Vermeidung verschleierte Handelsbeschränkungen oder der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts) verstoßen oder auf sonstige Weise die **Interessen der Mitgliedstaaten** erheblich beeinträchtigen (z. B. ständige Anwendung von Vorbehaltsklauseln wie z. B. Artikel 30, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 46 und Artikel 55 in Verbindung mit Artikel 46 EG-Vertrag)?
 - Werden der **gemeinschaftliche Besitzstand** und das **institutionelle Gleichgewicht** durch Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten gewahrt?
2. Sofern Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht ausreichen:
Können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen **besser auf Gemeinschaftsebene** verwirklicht werden?
 - Bringen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen im Vergleich zu Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten **deutliche Vorteile** mit sich?
 - Auf welchen **qualitativen oder quantitativen Kriterien** beruht die Feststellung der EG-Kommission, dass ein Gemeinschaftsziel besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden kann?

III. Verhältnismäßigkeit:

Bei ausschließlicher **und** bei nicht-ausschließlicher Gemeinschaftskompetenz ist zu prüfen:

1. Hält sich die in Betracht gezogene Maßnahme im Rahmen des für die Erreichung der Ziele des Vertrages erforderlichen Maßes?
 - a) Ist die Maßnahme im Hinblick auf die Ziele des Vertrages **geeignet, erforderlich und angemessen** (geringster Eingriff)?
 - b) Erfordert die in Betracht gezogene Maßnahme einen **Rechtsakt** oder können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme durch **Alternativen** verwirklicht werden (z. B. freiwillige Vereinbarungen, Maßnahmen der Sozialpartner)?
 - c) Ist für die in Betracht gezogene Maßnahme diejenige **Rechtsform** vorgesehen, die die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Eignung der Maßnahme am wenigsten einengt (bei Rechtsharmonisierung in der Regel Richtlinien)?
 - d) Lassen **Regelungsumfang** und **Regelungsdichte** der in Betracht gezogenen Maßnahme ausreichend Raum für nationale Entscheidungen?
 - e) Nimmt die in Betracht gezogene Maßnahme auf die **besonderen Verhältnisse** in den einzelnen Mitgliedstaaten (z. B. bewährte nationale Regelungen sowie Struktur und Funktionsweise ihres Rechtssystems) Rücksicht?
 - f) Sind die **finanzielle Belastung** und der **Verwaltungsaufwand** für Gemeinschaft, Mitgliedstaaten, Wirtschaft und Bürger so gering wie möglich und stehen sie in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel?
2. Sollte die **Geltungsdauer** der in Betracht gezogenen Maßnahme beschränkt werden?

IV. Bei Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt:

Besteht eine besondere Rechtfertigung für die teilweise oder gänzliche Übernahme der **Finanzierung** durch die Gemeinschaft?

V. Durchführung:

1. Ist die Übertragung der **legislativen Durchführung** auf die Europäische Kommission (Komitologieverfahren) statt auf die Mitgliedstaaten notwendig?
2. Ist die Übertragung der **verwaltungsmäßigen Durchführung** auf die Kommission statt auf die Mitgliedstaaten
– falls ausnahmsweise vorgesehen (z. B. bei Förderung Aktionsprogrammen) – notwendig?

VI. Begründung:

1. Hat die Kommission die Sachdienlichkeit ihres Vorschlags in der **Begründung** unter dem Aspekt des Subsidiaritätsprinzips hinreichend substantiiert dargelegt? Hat sie darin ggf. die Gründe für die Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt erläutert?
2. Sind die **Erwägungsgründe** ausreichend substantiiert?

Anlage 9 zu § 74 Absatz 2 und 3 GGO

Unterrichtung des Deutschen Bundestages gemäß den §§ 3 ff. des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 311)

Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung des § 6 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

I. Unterrichtung des Deutschen Bundestages

1. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag frühzeitig, fortlaufend und in der Regel schriftlich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union (siehe Anlage 1, Liste Vorhaben).
 - a. Dazu gehört auch die Unterrichtung über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die Unterrichtung über Maßnahmen bei der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit und die Handelspolitik. Weiterhin unterrichtet die Bundesregierung im Vorfeld auch über bi- und multilaterale völkerrechtliche Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine engere Kooperation in Politikbereichen normieren, die auch in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen.
 - b. Darüber hinaus informiert die Bundesregierung den Deutschen Bundestag über aktuelle politische Entwicklungen im Rahmen der Europäischen Union, auch im Wege der politischen Frühwarnung.
2. Dies geschieht gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) insbesondere durch Übersendung von der Bundesregierung vorliegenden
 - a) Dokumenten
 - der Kommission und ihrer Dienststellen, soweit sie an den Rat gerichtet oder der Bundesregierung auf sonstige Weise offiziell zugänglich gemacht worden sind. Das jeweils federführende Ressort in der Bundesregierung trägt dafür Sorge, dass dem Deutschen Bundestag auch dem Ressort vorliegende vorbereitende Papiere der Kommission zur Verfügung gestellt werden, die für die Meinungsbildung des Deutschen Bundestages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für inoffizielle Dokumente (sog. "non papers");
 - des Europäischen Rates, des Rates, der informellen Ministertreffen und der Ratsgremien;
 - b) Berichten und Mitteilungen von Organen der Europäischen Union für und über Sitzungen
 - des Europäischen Rates, des Rates und der informellen Ministertreffen;
 - des Ausschusses der Ständigen Vertreter und sonstiger Ausschüsse oder Arbeitsgruppen des Rates;
 - der Beratungsgremien bei der Kommission;
 - c) Berichten der Ständigen Vertretung über
 - - Sitzungen des Rates und der Arbeitsgruppen des Rates, der informellen Ministertreffen und des Ausschusses der Ständigen Vertreter;
 - - Sitzungen des Europäischen Parlaments und seiner Ausschüsse;
 - - Entscheidungen der Kommission;
 - - geplante Rechtsakte;
 - - Frühwarnberichte (zu geplanten Rechtsakten),
 - wobei der Deutsche Bundestag für eine vertrauliche Behandlung Sorge trägt;

- d) Dokumenten und Informationen über förmliche Initiativen, Stellungnahmen und Erläuterungen der Bundesregierung für Organe der Europäischen Union, einschließlich der Sammelweisung für den AStV und förmliche Initiativen der Regierungen anderer Mitgliedstaaten gegenüber Rat und Kommission, die der Bundesregierung offiziell zugänglich gemacht werden, wobei der Deutsche Bundestag für eine vertrauliche Behandlung sorgt, die dem besonderen Schutzbedürfnis laufender vertraulicher Verhandlungen Rechnung trägt.

Unter Arbeitsgruppen des Rates fallen insbesondere die Gruppe "Freunde der Präsidentschaft" sowie die "Antici-Gruppe", der Koordinierungsausschuss nach Artikel 36 EU, der Ausschuss nach Artikel 133 EG und der Sonderausschuss Landwirtschaft. Über die Sitzungen der Eurogruppe, des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees sowie des Wirtschafts- und Finanzausschusses unterrichtet die Bundesregierung die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages mündlich. Die Unterrichtung bezieht sich auch auf Vorhaben, die auf Beschlüsse der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten gerichtet sind. Im Übrigen oder ergänzend erfolgt die Unterrichtung mündlich in ständigen Kontakten.

3. Vor Sitzungen des Europäischen Rates und des Rates erhalten die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages eine umfassende Unterrichtung. Diese umfasst zu jedem Beratungsgegenstand die Grundzüge des Sach- und Verhandlungsstandes sowie der Verhandlungslinie der Bundesregierung. Nach Ratssitzungen unterrichtet die Bundesregierung über die Ergebnisse.
4. Mit der Unterrichtung gemäß § 4 EUZBBG übermittelt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag die Angaben der Kommission und die ihr vorliegenden Angaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung zu den Folgen des Vorhabens insbesondere in rechtlicher, wirtschaftlicher, finanzieller, sozialer und ökologischer Sicht.
5. Die Bundesregierung übermittelt zu Vorhaben einen Bericht gemäß Anlage 2 (Berichtsbogen). Bei Rechtsetzungsakten übermittelt sie zudem eine umfassende Bewertung. Diese Bewertung wird auf der Grundlage der der Bundesregierung zur Verfügung stehenden Informationen erstellt. Neben der Prüfung der Zuständigkeit der Europäischen Union zum Erlass des vorgeschlagenen Rechtsetzungsaktes sowie der Beachtung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips enthält diese Bewertung im Rahmen einer umfassenden Abschätzung der Folgen für die Bundesrepublik Deutschland Aussagen insbesondere in rechtlicher, wirtschaftlicher, finanzieller, sozialer und ökologischer Sicht zu Regelungsinhalt, Alternativen, Kosten, Verwaltungsaufwand und Umsetzungsbedarf. Bei Vorhaben, die Rechtsetzungsakte vorbereiten, und sonstigen Vorhaben erfolgt die Bewertung auf Anforderung des Deutschen Bundestages.
- Der Berichtsbogen ist binnen zehn Arbeitstagen nach Übermittlung des Vorhabens zu übersenden, die umfassende Bewertung spätestens bis zu Beginn der Beratungen in Ratsgremien. Bei eilbedürftigen Vorlagen verkürzen sich die Fristen so, dass eine rechtzeitige Unterrichtung und die Gelegenheit zur Stellungnahme für den Deutschen Bundestag gewährleistet sind. Bei einem Vorhaben, das eine besonders umfangreiche Bewertung erforderlich macht, kann die Frist mit Zustimmung des Deutschen Bundestages verlängert werden.
6. Die Bundesregierung übersendet die Unterlagen dem Deutschen Bundestag zum frühestmöglichen Zeitpunkt und auf dem kürzesten Weg.
7. Die Ministerien des Bundes eröffnen dem Deutschen Bundestag im Rahmen der geltenden Datenschutzvorschriften Zugang zu Datenbanken zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union. Die Bundesregierung eröffnet dem Deutschen Bundestag auch den Zugang zu EU-Datenbanken, die den Regierungen der Mitgliedstaaten zugänglich sind.
8. a) Über nicht unter Nummer 1 fallende Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher Auswirkung auf die Interessen der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag.
- b) Dabei werden in diese Unterrichtung auch Informationen über eigene Initiativen, Initiativen aus den Bundesländern und des Bundesrates sowie Initiativen von Mitgliedstaaten, die für die Willensbildung des befassten Organs der Europäischen Union entscheidungsfördernd sind, einbezogen.

9. Die Bundesregierung hat eine geeignete politische Vertretung in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages sicherzustellen.

II. Stellungnahme des Deutschen Bundestages

1. Die Bundesregierung gibt dem Deutschen Bundestag in einem frühen Verhandlungsstadium Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme muss so bemessen sein, dass der Deutsche Bundestag ausreichend Gelegenheit hat, sich mit der Vorlage zu befassen. Je nach Verhandlungslage teilt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt eine Stellungnahme wegen der sich aus dem Verfahrensablauf der Europäischen Union ergebenden zeitlichen Vorgaben noch berücksichtigt werden kann.
2. Die Bundesregierung legt die Stellungnahme des Deutschen Bundestages ihren Verhandlungen zugrunde.
3. Der Deutsche Bundestag kann seine Stellungnahme im Verlauf der Beratung des Vorhabens in den Gremien der Europäischen Union anpassen und ergänzen. Zu diesem Zweck unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag durch ständige Kontakte über wesentliche Änderungen bei diesen Vorhaben.
4. Macht der Deutsche Bundestag von der Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 GG Gebrauch, wird die Bundesregierung im Rat einen Parlamentsvorbehalt einlegen, wenn der Beschluss des Deutschen Bundestages in einem seiner wesentlichen Belange nicht durchsetzbar ist. Vor der abschließenden Entscheidung im Rat bemüht sich die Bundesregierung, Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag herzustellen. Das Recht der Bundesregierung, in Kenntnis der Voten des Deutschen Bundestages aus wichtigen außen- oder integrationspolitischen Gründen abweichende Entscheidungen zu treffen, bleibt hiervon unberührt.
5. Nach der Beschlussfassung im Rat unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag unverzüglich, insbesondere über die Durchsetzung seiner Stellungnahme. Sollten nicht alle Belange der Stellungnahme berücksichtigt worden sein, so legt die Bundesregierung die Gründe hierfür dar. Die Unterrichtung hat auch zu erfolgen, wenn die Beschlussfassung im Rat nicht zum Abschluss des Verfahrens führt.

III. Information über europäische Rechtsakte

Nach Erlass eines europäischen Rechtsaktes unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag hierüber. Bei Richtlinien und Rahmenbeschlüssen informiert die Bundesregierung über die zu berücksichtigenden Fristen für die innerstaatliche Umsetzung und den Umsetzungsbedarf.

IV. Verfahren vor den Europäischen Gerichten

Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag unverzüglich über Vorhabentscheidungsverfahren und Gutachtenverfahren und diejenigen Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof und dem Gericht Erster Instanz, bei denen die Bundesrepublik Deutschland Verfahrensbeteiligte ist. Zu Verfahren, an denen sich die Bundesregierung beteiligt, übermittelt sie die entsprechenden Dokumente. Dies gilt auch für Urteile zu Verfahren, an denen sich die Bundesregierung beteiligt.

V. Übergang zu Mehrheitsentscheidungen

Beabsichtigt der Rat, einen Beschluss zum Übergang von der Einstimmigkeit zu Mehrheitsentscheidungen zu fassen, informiert die Bundesregierung den Deutschen

Bundestag und unterrichtet über ihre Willensbildung. Der Vorschlag oder die Initiative für diesen Beschluss ist ein Vorhaben im Sinne dieser Vereinbarung.

VI. Beitritt und Vertragsrevision

Beabsichtigt der Rat, einen Beschluss zur Aufnahme von Verhandlungen zur Vorbereitung von Beitritten zur Europäischen Union sowie zur Aufnahme von Verhandlungen zu Änderungen der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union zu fassen, informiert die Bundesregierung den Deutschen Bundestag und unterrichtet über ihre Willensbildung. Diese Verhandlungen sind Vorhaben im Sinne dieser Vereinbarung.

Vor der abschließenden Entscheidung im Rat bemüht sich die Bundesregierung, Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag herzustellen. Das Recht der Bundesregierung, in Kenntnis der Voten des Deutschen Bundestages aus wichtigen außen- oder

integrationspolitischen Gründen abweichende Entscheidungen zu treffen, bleibt hiervon unberührt.

VII. Zusammenarbeit zwischen Ständiger Vertretung und Verbindungsbüro des Deutschen Bundestages

Die Bundesregierung unterstützt über die Ständige Vertretung und gegebenenfalls die bilaterale Botschaft im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und soweit erforderlich das Büro des Deutschen Bundestages in Einzelfragen im Hinblick auf seine Aufgaben.

VIII. Vertraulichkeit

Die Unterlagen der Europäischen Union werden im Allgemeinen offen weitergegeben. Mitteilungen der EU-Organe über eine besondere Vertraulichkeit werden vom Deutschen Bundestag beachtet. Eine für diese Unterlagen oder für andere im Rahmen dieser Vereinbarung an den Deutschen Bundestag zu übermittelnde Dokumente eventuell erforderliche nationale VS-Einstufung wird vor Versendung von der Bundesregierung vorgenommen. Die Gründe für die Einstufung sind auf Anforderung zu erläutern.

IX. Schlussbestimmungen

Der Deutsche Bundestag kann auf die Übersendung von oder Unterrichtung zu Vorhaben verzichten. Der Verzicht kann nicht gegen den Widerspruch einer Fraktion oder 5 Prozent der Mitglieder des Bundestages erklärt werden.

Anlage 1

Vorhaben

Außer den in Ziffer I Nr. 2 Buchstabe d letzter Absatz, Ziffer V und Ziffer VI der Vereinbarung genannten Vorhaben sind Vorhaben im Sinn der Vereinbarung:

- Vorschläge für Rechtsetzung in der 1. Säule (einschließlich geänderter Vorschläge) -
Mitteilungen/Stellungnahmen der KOM
- Berichte
- Aktionspläne
- Grünbücher
- Weißbücher
- Politische Programme
- Vorschläge für Rechtsetzung in der 3. Säule (einschließlich geänderter Vorschläge) -
Empfehlungen
- Institutionelle Vereinbarungen
- EU-Haushalt und Finanzplanung.

Anlage 2

Berichtsbogen

Thema:

Sachgebiet:

Rats-Dok.-Nr.:

KOM.-Nr.:

EP-Nr.:

BRat-Nr.:

Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)

Nachweis der Notwendigkeit für europäische Regelungen: (Subsidiaritätsprüfung)

Zielsetzung:

Inhaltliche Schwerpunkte:

Politische Bedeutung:

Was ist das besondere deutsche Interesse?

Bisherige Position des Deutschen Bundestages:

Position des Bundesrates:

Position des EP:

Meinungsstand im Rat:

Verfahrensstand (Stand der Befassung):

Finanzielle Auswirkungen:

Zeitplan für die Behandlung im

a) Deutschen Bundestag:

entsprechend Artikel 23 GG und dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag im Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

b) Bundesrat:

- c) EP:
- d) Rat: